

H H V

1609



№ 588 *

Ill. 5 an Ya 5570, 4^o 4

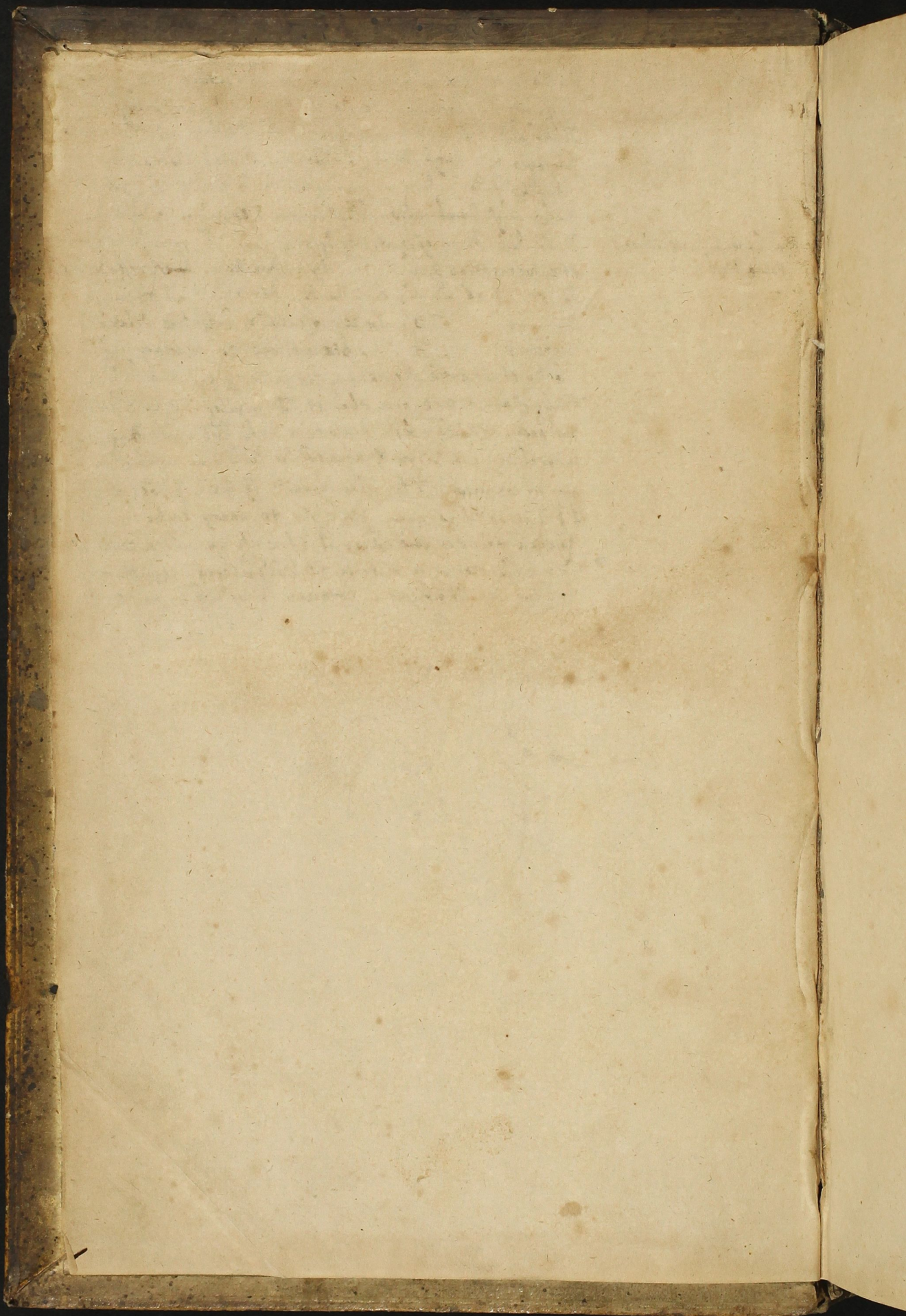
LB DDKe

in der
Bibliothek.



vi suspense jurisdictionis
Ecclesie.

Contra affectum Maguntina in po Religionis abs unam
Luffwilt das Exeritium dusseltes nur auz quads das C
Wiffel hnd nufft auz aignats gosselidit p 177, ist the 1676.
Jungers von Watsa duss zu Obweynde Wejanttes duss
schuldes Andor anders fairs p 177 duss Obwe. hnd gosselidit
Wittes auz duss auz duss ex p 177 duss. Das die
Watsa das liberum exercitium religionis fabe 17. jure immediatis
et autoceatorias sua. 2. Ex dispositione. In recessu Imperiali
the 1555. 3. Et soll auz duss duss, Vers. hnd soll duss
Jungers
ventionis
3. Ex re judicata vi sententia Octave Cor.
4. Ex prescriptione 20. annorum juri
silentio et patientia Maguntina transfactore p c. cum dilectis. 8.
4 religio. duss. c. cum duss 14. 4 privileg. qua scriptis
post pacem religiosam facta tanto magis duss hnd quoad Magistrat
Evangelicorum, cum vigore ejus jurisdictionis ecclesiastica indubie in
hore hnd commensio. Et tam jure canonico qd civili p. oes. 4. C.
4 scriptis 20 vel 25. annor. prescriptio 20. annor. contra Ecclesias
Romanas inferiores adeo efficax sit, ut ne titulum quidem requirat
Cum nulla per se in materia tituli ad scribendum requiritur inter
hore duo jura sit differentia. Covarruv. in cap. possessor. part. 2. d. 3.
n. 6.



An Röm. Key. Maye. etc.

Aller gnedigster Reiser
vnd Herr / Was auff E. Key. Maye. den

28. Tag Augusti vorschienen 89. Jars/ gegen meinen
Rath / meiner Stadt Erffurde/ erkandt/ vnd jnen den 30. Octobris
hernach inlinviret Keyserlich poenal Mandat de restituendo et non
offendendo, &c. Jzt gedachter mein Rath / vnterm Dato des 17.
Februaris/ nechst abgewichenen 90. Jhars/ E. Key. May. vor ein vormeinten weitleuff-
tigen/ vnd ganz vnbeständigen Bericht/ an statt jrer schuldigen parition. zu der Reichs
Hof Cansley vbersendet/ Habe ich den 15. Septembris hernacher empfangen/ Alles
seines Innhalts/ Vnd dabey E. Key. May. allergnedigst begeren vnd Befchlich/ mein
ablehnung/ erklerung vnd Notdurfft darauff hinwider zuuerfassen/ vnd der selben in vn-
erthenigkeit zu kommen zu lassen/ gehorsamlich vernommen.

W Nun wol solchem E. Key. May. Allergnedigsten Befehl/ also bald nach ein-
antwortung desselben/ der Schuldigkeit gemeh / mir nicht allein nach zusehen gebüren
wollen / Sondern mein/ vnd meines Ershiffis Notdurfft/ vor sich selbst zum höchsten
erfordert.

W Eil aber jedoch/ eben der zeit mir solcher vermeinter Bericht einkommen/
Ich die Meinen / welche dieser Sachen wissenschaft tragen / also bald anderer Ehe-
hafften vsachen halber/ bey der hand nicht haben können / Vnd da sie dis Werck vor
die Hand genommen / vnnötige weitleuffigkeit / von obgemelten meinem Rath/ ge-
macht befunden/ vnd derwegen zu erschung desselben mehrer zeit erfordert. So bitte
E. Key. May. Ich vnterthenigstes fleisses/ eines solchen verzugs halb / mich allergne-
digst entschuldige zu halten.

W Ann sich denn in nachsehung/ gedachts meines Raths eingeben/ vermein-
ten weitleuffigen Berichts/ ausdrücklich vnd lauter befinden thut / das sie alleinzig da-
mit vmbgehen / wie sie berurt E. Key. May. ergangen rechtmessig vnd billich poenal
Mandat / mit geferbtem schein / vermischung vnd verdunckelung der Sachen beschaf-
fenheit/ auch vnersündlichen vnd beständigen persuasionen eludiren, vnd verechtlich in
wind schlagen mögen / Inn deme sie dann / vnd jre Zichter / sich nicht schewen / E.
Key. May. selbst Hohen vnd Reputation, hierzu nach irem gefallen zu misbrauchen /
vnd dann sonsten allerhand vnnötige/ vnd anhero nicht gehörige Handel/ mit einziehen
vnd vnterspielen / Zu dem Ende/ durch solch zusammen getragten Chaos confusum
zu vnderstehen / E. Key. May. ihrem vermeinen nach zu bewegen / die Sachen ihrec
geübten thätigkeiten vnd Landfriedbrüchigen handelungen/ die bey jnen zu keinem En-
de lauffen/ abzuwenden / vnd an andere orth vermeintlich zu vorweisen/ damis die Sa-
che auff die lange Banck/ ihrenhalb gespielet/ vnd sie/ wie bishero/ also auch förder vnd
in müttels/ Inn massen bey meines Vorfahren Erzbischoff Albrechten Cardinal zeh-
ten/ angefangener / Vnd bey beyden/ auch meinen nechsten Vorfahren / Erzbischoff
Sebastian / vnd Erzbischoff Danielis / allen lobseliger gedechtnis / fast in die sechs-
Jhar continuirten vnd gewehrten Rechtfertigung geschehen/ ihr Müttlein genugsam
an mis

herin gesetzt
gesagt: Ich bin
in Herr D.
chen dahin
el zustellen
Ehren vnd
was mehr so
en alle gemach
ter auff das
M. Erbst
eich vor der
kommen / dam
ten Müttlein
abgeschlagen
hl / vnd



an Mir vnd den Meinen erkülen/ vnd sich ein mal wider ihrer Vorfahren/ so vielmala
 beheurete Zusage vnd Versprechnis / aus dem schuldigen Gehorsam / darnach sie so
 lang gedürstet/wirken mögen. Darumb sie denn in diesem ihrem vermeinten Be-
 richte/sich so sehr bearbeiten vnd bemühen / diese ihre neue / nach einander angesproche-
 ne / vnd gegen meinem Beaupten / Dienern vnd Vnterthanen / Geistlichen vnd
 Weltlichen/ Auch gegen mir selbst/in meiner habenden Obrigkeit / Iurisdiction,
 Freyheit vnd Gerechtigkeit/geübte thätigkeiten/ vñ Landfriedbrüchige verhandlungen
 mit dem noch in Camera vnterörterten Execution Proces, vorigen ergangenen Be-
 theiles / zu confundiren, vnd also ohn geschewet der Sachen (wie man spricht) eine
 wächserne Nasen zu drehen.

Als habe ich vmb so viel weniger vmbgehen wollen noch sollen / ober aller vori-
 gen / Ew. Key. May. meines theils gethanen gründlichen vnd beständigen Bericht/
 vnd auff Ew. Key. May. aller gnedigst befehlens/der selben die wanckelmütigkeit/vñnd
 das ganz bawfellig/wider rechtlich vnterstehend auswirken/ gedachts meines Raths/
 etwas noch ferner / mit grund der Wahrheit / vnd so viel in kurze geschehen kan/ Auch
 die Notdurfft erfordern wil/vnterthenigst auszuführen / Bevorab weil mein Rath mir
 diesem ganzem vermeintem seinem Bericht vnterstehet/ Meine vnd meines Erbsstifts/
 von so viel hundert Jahren hero wissentliche vñnd bekentliche vñnd
 vnd einzige Oberherrschafft / ober Mein/ vnd meines Erbsstifts Hoheit/Superioritet,
 Stadt Erffurde/ganz vor kleinerlich anzuziehen / Ja wider ihr Gewissen/vñnd selbst
 eigen Bekentnis vnd hoher behewrung/vor sich vnd ihre Nachkommen / ewiglich zu
 halten / vieler ihrer Vorfahren (seligen) gar zu verleugnen / vñnd Mich mit etlichen
 particular Gerechtigkeiten abzuweisen/sich aber mit dem Gehorsam/den sie Mir vnd
 meinem Erbsstift schuldig gleich andern Reich Städten/dem Heiligen Reich anzutra-
 gen/et?

Dem ob wol angeregte Meine habende Superioritet vñnd Oberherrschafft/
 ober meine Stadt Erffurde / vnd derselben Bürger vñnd Ingesessenen/erster in Ew.
 Key. May. Cammergericht eingefurten Conuentionen, gegen meinem Rath / wie
 auch hernacher der anderer gefolgeten Rechtfertigung ihrer verweigert / Mir aber/
 vnd meinem Erbsstift zum besten erhaltenen Collectation der gemeinen Reichssteuer/
 articulando wie auch sonst der Notdurfft nach genugsam ausgeführt / Mir auch/
 vnd meinem Erbsstift dieses puncten wegen/ das wenigst nit im einigen sentens aber
 Landt/ sondern viel mehr durch Zuerkennnis/dis Regalsstücks / hoher Fürstlicher Ob-
 rigkeit der Collectation meinen Rath vnd Bürger zu Erffurde/ gleich in den Keyser-
 lichen ergangenen poenal Mandaten geschehen / pro immeditate subiectis erkandt
 vnd gehalten / das also wol vñnd nötig Ew. Key. May. mit weiter deducirung hier vnter
 zubemühen/sondern es gestracks bey dem jenigen/was erkandt/vñnd vor sich selbst rich-
 tig bleiben zu lassen. Inn sonderlicher erwegung/ das dasselb in ferner zweuel oder di-
 sputation zu ziehen / oder neue decisiones bey Ew. Key. May. vnterthenigst zu suchen
 vnd zu bitten (wie mein Rath shine trewmen lesset) in ausbringung ergangenen Key.
 Mandats/meine meinung vnd intention nicht / sondern dohin gerichtet gewesen/vñnd
 noch ist/das E. Key. May. als das einzig Weltlich Oberheupt im heiligen Reich/mich
 bey dem jenigen/wider den vielfeltigen Muthwilligen vngehorsam vnd verbotene thät-
 handlung meines wider rechtlichen Raths/mit welchen sie neue Streit vnd Gezende zu
 erwecken vnterstehen/worzu ich vor Gott vnd der Welt Rechts vnd Billigkeit wegen
 befugt bin/Allergnedigst schüssen vnd handhaben wolten / Bevorab weil bey meinem
 Rath der schuldig Gehorsam gegen mir vñnd meinem Erbsstift nunmehr fast verlo-
 sencken wil.

Jedoch

Jedoch/vnd demnach mein Rath ober das jenige so nechst angeregt/vnter andern auch in diesem seinem vermeinten Bericht vormessentlich anregen/das kein einzige anzeige Meiner vnd meines Erststuffs habender Superioritet zu finden/vnd darumb zu seinem vermeinten vorthail/allerhand dermassen Similre & peruerle anziehen/das die vvormeidliche Notturnfft erfordert / das selbige nicht allein keines weges stillschweigend fürüber gehen vnd vbeantwortet passieren zu lassen / So werden verhoffentlich Ew. Key. May. mich allergnedigst nicht vordencken / wann dieser mein begerter Bericht sich was weiter erstrecket/ als ich selbst gemeinet/ vnd mir lieb ist/ in deme ich doch gedencke/allein in den Heuppuncten/ dardurch mein Rath vormeinet/ sich aus meiner in vnd ober die Stadt Erfurd habenden Obbrigkeit vnd Superioritet aus zuwirken/ ihren greifflichen vnjug / vnnnd mehrertheils gantz widerige allegationes zu entdecken/ mit den vbrigen neben anhencken aber welche mehrertheils ventiltet vnd widerlehnet/ was vnnötig sein wird / mich nicht viel zubemühen / sondern auff ihren werth vnnnd vnwerth beruhen zu lassen/ Dann aus deducirung der Heuppuncten wird die Rechnung leichtlich zu machen sein/ob solche appendices demselben etwas abbrüchig seien können oder nicht.

Ich hette mich aber aller vmbstenden/vnd der Sachen beschaffenheit nach/anders nicht versehen / denn es würde mein Rath viel mehr auff Ew. Key. May. so ernstlich mandieren zu schuldiger partition getretten sein / als mit dieser vnnötigen weitleufftigkeit dieselb bemühet haben.

Wenn der Anfang meines Rathis vermeinten gehaltenen Berichts / thut zu der Hauptsach in Ew. Key. May. ergangenem Key. Mandat ausgeführet nichts/darumb auch vnnötig sich derwegen auffzuhalten.

Dann so viel erstlich das Caulliren beschehener Insinuation Key. Mandats anlanget/als welches durch den benandten Cammerbothen extra officium vngewürlicher weis verrichtet worden sein solt / das lassen gegen Ew. Key. May. ich ihnen mein Rath / ob sie derselben ziel vnd mafs / wie vnd durch weme sie ihre Mandata insinuiren vnd exequiren lassen sollen / setzen können/verantworten/do ihrem Tichter vnberuiff nicht sein mag/quod in vltu & praxi sit obseruatum, Mandata cæarea in aula cælaris impetrata, posse etiam per nuncios iuratos Cameræ exequi, præsertim in causis arduis, & ob maiorem fidem & securitatem executionis.

Was dann die erfolgte erzelung Erster/bey zeiten Keyser Carls des fünfften/hochlöblicher Gedechtnis / angefangener Rechtfertigung betrifft / vnd welcher gestalt mein Rath / nach ergangenen Urtheilen/ vnnnd hinc inde erlangten Executorialn bewogen worden/mich omb gültliche tractation aller furgefallener Irrungen vñ Urtheilwegen/ in vnterthenigkeit zuer suchen/ weis ich mich dessen/was furgangen/zuerinnern. Vnd sonderlich das ich (vnangesehen mir aus manigfaltiger erfahrung/von vielen Tharen vorgeloffenen handlungen/auch lest erhaltenen Urtheil/ nicht gering bedencen furges fallen/meinem Rath in solchem irem suchen zu willfahren) ihnen die begerte güte eingeraumbt/auch Tag darzu benennet / Warumb aber derselbe zurück gangen / vnd sein anfang nit gewinnen mögen/bringe jr vermeinter Bericht die vrsachen desselben selbst gleich mit / Weil nemlich/in krafft deren an Ew. Key. May. Cammergericht ergangenen Urtheiln/ Ich mich meines Rechdens nicht weniger gebraucht / Vnd die mir zuerkandte Expens vnd Interesse liquidirt, vnnnd dasselbe Gerichtlich eingeben / so weren sie dauon abgeschreckt / Als wann hierdurch fruchbarliche gewündschte vergleichung zutreffen/ein vnnötig Werk scheinen thete / Egregia sane excusatio, Daraus zu spüren wie

ren/wie ernst ihnen zur gütlichkeit gewesen sey/ da sie vnangesehen dessen/ dieselbe wo sie nur gewolt / wol verfolgen können.

Die beschuldigung meiner Beampten in meiner Stadt Erfurd betreffende/ die mein Rath ihnen gerne auff den Hals laden wolten / als ob sie demselben alle Gerechtigkeitz zuverneinen/ vnd dieselbe ihnen zu entziehen vntersehen / vnd dessen von mir befehlich/ Auch vber meines Raths berichten/ bitten/ protestiren/ vnd erbieten zur Güte vnd Recht / darauff als bald ins werck gericht haben solten/ wie mein Rath dasselbe neben einführung etlicher vermeinter angezogener Fäll/ mit weitläufftigen Worten/ vnd vnbe gründten perluationen andeuten. Ob wol dasselbe meinem Rath zumal nichts zu entschüttung ihrer schuldigen partition, die ihnen durch Ew. Key. May. Mandat auffgelegt/ fürtreglich sein kan / vnd darumb dasmals zu verantworten vnnödig/ So habe ich doch nach gestatt dieser ihnen selbst wider sinniger anziehung nicht vmbgehen wollen/ Ew. Key. May. derentwegen/ so wol meiner Person / als meiner Beampten wegen / vnterthenigst warhafftige gelegenheit anzumelden / vnd darbey vor augen zu stellen/ Ob vnd was dieser Beschuldigung halben / meinem Rath/ bey oder abzusetzen sey/ auff mafs an seinem orth füglich als allhier ausgeführet werden solle/ Dann so viel das vbrige/ vnd die angebeudte vorlauffenheit anlanget/ weil es allhier vergebentlich eingefuret/ eins theils in der Geschicht viel anders geschaffen / Theils hernach repetirt werden/ Auch sonst Imperlonaliter angezogen / habe ich mich desto weniger damit auffzuhalten.

Demnach den hierbey auch / wie hernach dasselbe erholét wird / mein Hofgericht ins gemein/ vnd besonder von meinem Rath vnvorantwortlicher weis / ganz verächtlich angezogen wird/ vnd derwegen sich billich zuvor besser besonnen haben solten/ vor Ew. Key. May. mit dergleichen groben vnverfindlichen anziehung zuerscheynen/ ehe vnd zuvor sie der Sachen saten vnd gründlichen Bericht erlanget hetten / Eintemal gedacht mein Hofgericht / in meiner Stadt Meins / so wol in ordinari vnd extraordinari. von Chur vnd Fürsten / Grauen vnd Herrn / dahin vermög des Reichs Auftrüg gelangten Sachen/ Auch Ew. Key. May. selbst Cammergericht/ solcher vnd dergleichen beschuldigung halber bishero vber haben blieben / Allein das mein Rath/ mit vnterthenigster Neuerens vor Ew. Key. May. zu melden / nirgend kein Schuch gerade sein wil.

So habe ich nicht vnterlassen wollen E. Key. May. ober vorigen beschickten Bericht/ nachmaln hiermit vnterthenigst zu vber senden / das mein Rath auff fast eben schlag hinaus/ hievor in Schrifften/ sich wider mein Hofgericht beklaget/ Darinnen sie mit diesen Rechten vmbzugehen vormerck werden/wie sich deren herbrachten/ vnd mir zu erkandten Appellation, durch was weise auch dasselbige geschehen köndte/ entladen vnd entschüttet köndten/wie hiebey Numero 1. ferner zu ersehen. Was aber mein Hofgerichte / zu begertem beständigen Berichte / mir hinwider zur Antwort/ vnd ihrer entschuldigung schriftlich vberreichet/ ist Numero 2. darneben zubefinden.

Ob aber das mit Wahrheit bestehen / das mein Rath dabey anhesstet / wie nemlichen/ mit solchen vielen (nach laut ihrer gebrauchten wort) andern vnvorantwortlichen dingen / ihnen fast nach aller ihrer Freyheit vnd Gerechtigkeitz / stetig getrachtet worden sey/ solches auch repetendo anderer orth wider gedemcken / das wird sich nachfolgenden

folgenden Berichtes wol befinden/wer dem andern bisher Freiheit vnd Gerechtigkeit gegeben/oder genommen/oder auch denselbigen nachgestellet habe.

Das aber auch hiebey mein Rath sich so Glattschön zu machen unterstehet / als ob sie nie kein Wasser betrübe / vnd ihren einig rebellion oder Auffrühr nicht in Sinn kommen / noch mit bestandt wider sie verificirt werden köndte / daher Ew. Key. May. zu ihren vnterschiedlichen/vnd wie sie es nennen/geschwinden Mandaten/sich hette bewegen lassen / Da müste ich zwar bekennen/wann es solchem ihrem angeben gemäß geschaffen sein solte/das von mir zuviel geschehen were/ Ew. Key. May. so vielfeltig vnd vorgebentlich vmb Interposition der Key. Autoriter vnd Hülff/ vnterthenigst zu ersuchen/vnd anzuruffen.

ES haben aber ohn allen zweiffel Ew. Key. May. aus meinem eingefurten warhafftigen vnd beständigen Bericht / darauff die erste Mandata/ vnd ernste Befehl erfolgt/der Sachen beschaffenheit genugsamlich eingenommen / darumb sie denn auch in diesem ihrem jüngsten pccnal Mandat/darfür allergnedigst gehalten vnd erkandt/ das vngerecht meines Raths/vnter dem Dato den 19. Maij / verfloßenes 88. Jhars / einbrachten vnerheblichen Gegenberichts / sie denselben Mandaten / alles ihres Inhalts ein vnter genügen thun sollen.

ES wissen auch Ew. Key. May. aus meiner letzten vom Dato des 15. Julij. Anno 89. vnterthenigst gethaner Supplication. allergnedigst zuerinnern / das derselben Ich gehorsamlich heimgestellet habe: Ob wol solche geklagte facta offenbar / ipso iure verboten/vnd als bald propter summum periculum. demselben vor zubawen/ Jedoch / damit meinem Rath alle vrsach zu caulliren abgeschnitten / als ob sine caute cognitione hierinnen procedirt werden möchte/ Ob E. Key. May. jemand aus dero Rätzen/naher meiner Stadt Erfurdt abordenen wolten/welche in loco ober die nacheinander erzelte vnfsugsame handlungen / schleunige erkündigung einnemen solten/ dann damals/wie auch hernacher post insinuatum Mandatum. die thätigkeiten vnd fremtliche handlungen meines Raths also oberhand genommen / das sie einer öffentlichen rebellion Auffrühr vnd einem zerrüttlichen vnwesen ehlicher vnd gleicher nicht sehen können.

Vnd solte Ew. Key. May. das allergnedigst vnd Väterlich vertrauen in Mich setzen/wa Ich dißmal einig ander Mittel/nach gelegenheit dieser Sachen hette finden können/wie solchem antrohenden Vbel/bester fügen hette begegnet werden mögen/das Ew. Key. May. welche ihre Last vnd Bürd ohn das wissentlich genugsam auff sich haben/ Ich in gehorsamer vnterthenigkeit/ ganz gerne vnd willig verstonet haben wolte.

Das aber mein Rath / ober mein vielfeltig schriftlich / vnd durch mein Abgesandten mündlich ersuchen/begere vnd befelichen / Auch ganz gnädige woltmeinden Erinnerung/ was ihnen leslich aus ihrem beharlichen Vngehorsam zugewarten stände/sich mit gewöhnlichen ausflüchten der schuldigkeit enteusert/vnd nur siederzeit mit leeren Briefen/vnd faulen Widerantworten mit begegnet/vnd der vrsachen halb/nach lang gehabter gedult/mich leslich dahin bewogen/Ew. Key. May. vmb dero allergnedigste Hülffe vnd Einsehens in re tam pernitiolissimi exempli. vnterthenigst anzuruffen/ist mir zwar nicht lieb gewesen / Wird derhalben viel gedachtem meinem vnterthenigem Rath/deme diese weiltusffigkeit zu imputiren. zu treffen sehen/wie sie das

selbmit gutem Gewissen gegen Gott / E. Key. May. Mte / meinem Erzhffstift / vnd sonst menniglich verantworten können oder mögen.

Demnach mein Rath gleich hierauff anseheth (mit vorbehaltener vermeinter Protestation, das sie durch ihren Verichte im wenigsten / von denen zum theil in Ew. Key. May. Cammergerichte / erhaltenen / vnnnd zum theil daselbst noch vnerörterten schwebenden / oder doch denselben anhängigen / daher fließenden / oder sonst allein dahin gehörenden Sachen mit wolten abgeschnitten sein) ihre habende iura privilegia vñ Freyheiten / mit vielen hochtrabenden worten / vnd Sesquipedalibus verbis vermeintlichen auszuführen / meine hohe habende Obrigkeit / in Geistlichen vnd Weltlichen sachen / vber berurte Meinc vnd meines Erzhffstifts Erbeigenthümbliche Stadt Erfurdt / gar zuwerkleinern vnd zuuernichten / vnd habender Oberherrschafft / wie nichts zugestehen. Disfalls lasse ich mich erstlich angeregte vermeinte Protestation wenig irren / Sondern auff ihrem werth vnnnd vnwerth beruhen / als welche abermals mit einem schlipfferigen vorsaß ausgespicket / die vielmals angeregte / neue thätliche handlungen / denen an Ew. Key. May. Cammergericht ergangenen Brtheltn / vnnnd was bey denselben in der Execution vnnnd Liquidations sachen / nöch ferner auszuführen nöthig / mit anhängig zu machen / vnd eines vnd das ander vorfesslich zuuormischen. Dieweil aber albereit nechst hievor Ew. Key. May. mein Intent vnnnd Meinung allergnedigst vernommen / so thut es allhier auch darbey bewenden / Vnd werde ich mich darum vnd meinem Rath in keinen Abwegführen lassen.

Vnd mache zwar mein Rath zu deren ihnen selbst eingebildeten Exemption / vnd Freyheit ihrem vermeinen nach / nicht ein geringen anfang von der gülden Bull Caroli quart. dorinnen ihnen ein ius publicum Salui conductus. oder vergleichung der Churfürsten geben sein solle / mit vormeldung etlicher sonderbarer begabten Key. vnnnd Königlichen / vnd des Reichs privilegien. da doch die Notorietet angeregter güldenen Bullen nur simpliciter ihren Namen vnter andern Ständen vnd Städten eingefurt / Wie sie neben ihnen zum fall einer wahl eines Römischen Königs / beide Churfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / mit vorgleiden helfen sollen.

Was aber das behümen sonderbarer Key. Kön. vnnnd des Reichs Privilegien, damit mein Rath begabet sein solte anlanget / ist mir vn bewust was solches vor behumbte Privilegia sein / dann derselben / in der von ihnen angezogenen güldenen Bullen / welche domals ihret halbs gar nicht auffgerichtet / im geringsten gedacht worden / Achte es der halben vor ein bloß behümen / sintemal deswegen von ihnen nicht viel an tag kommen / würden es sonst / wie andere ding auch / in Druck haben vorfertiget vnnnd gesetzt / da es ihrem angeben gemess also geschaffen sein solte / Kan doch solches meinen Vorfahren / Mir vnnnd meinem Erzhffstift tanquam tertio vnnnd als Erb vnd Eigenthumbs Herrn nicht präiudicieren oder nachtheilig sein / Vnd was solches vmb so viel mehr weniger / weil die Churfürsten des Reichs Geistlich vnd Weltlich in gemelter gülden Bull / vnter dem Titel / Von widerruffung der Freyheiten per pragmaticam sanctionem ewiglich zu halten / vnnnd andern mehr gleichförmigen Key. vnnnd Königlichen special privilegien cum clausula derogatoria plenissima, vor andern Ständen im Reich befreuet vnd begabet sind / wie vnd welcher gestalt weder vorige noch künftige anderer Stände im Reich habende vnd erlangte / oder hernach ausbrachte Gnaden vnnnd Freyheiten / den Churfürsten Geistlichen oder Weltlichen an ihren Freyheiten / Rechten / Ehren oder Herrschafften / in keiner ley weis / schaden oder wider sie sein sollen / welches meinem Rath gegen diesem bey weiten fehlen thut.

Wolte

Wolte mein Rath aber vielleicht seine angezogene berühmte Privilegia auch auff nachfolgende ihre puncten gemeinet haben/ Das nemlich sie mit öffentlichen/an sie allein ohn mittel vom Keyser vnd allen Churfürsten des Reichs (darunter auch Meinig zu unterschiedlichen malen gesiegelt) ausgegangenen vorsiegelten Citation, vnd vorladung zu Reichstagen/ auffrichtung des Landfriedens/ auff sie gemachte sonderbare Hülff vnd steuer/anschlegung vnnnd bezalung erfordert sein sollen/ Das were ein solch allegirens/ mit welchem man meinem Rath vltra hominum memoriam im Reich nie erkandt/ vnd dafur gehalten hat.

Dann Erstlich ist in dem Reich Notorium, welcher gestalt E. Key. May. löbliche Vorfahren/ vnd sie selbst als das Heubt/ die gemeine Reichstage/ in irem Namen allein vnter ihrem Innsigel ausschreiben/ dabey denn kein Churfürst mit gesiegelt/ So darff es auch keiner mühe seiner beweisung des Gegenspiels/ das nemlich mein Rath zu gemeinen Reichstagen/ so viel deren bey Menschen gedencen/ ja weit drüber gehalten worden/ niemals erfordert/ vñ also Consequenter wider dis oder ein anders verabschieden helfen/ Wie sie deñ auch in keiner Subscription vnter den andern Städten zu finden/ noch das sie auch/ mit einem sonderlichen Anschlag/ Hülffe vnd steuer/ in des Reichs sonderlich davon im Anno 21. der weniger Zahl erneuerten vnd bestertigten Matricul zu finden/ sintemal E. Key. May. dero Reichs HofCankler/ vnd allen Ständen/ welche des Reichs gelegenheit kündig/ als auch gemeiniglich allen Reichssteden selbst daselbe bekandt vnd bewußt/ auch vor sich klar vnd am tag/ in massen denn meines Raths Vorfahren (nicht weis ich was diesen vor eine vergeßlichkeit ankommen) dem Reich nit gehörig/ vñnd vnterworfen zu sein/ sondern zu meinem Erststufte sich ausdrücklich bekandt/ Auch derwegen Hülff vñnd Rath bey meinen löblichen Vorfahren seeligen/ gesucht vnd befunden/ Wie hernach an seinem orth ferner vormeldet werden solle.

Vnd ist gleichwol meines Raths halb schimpfflich genug zuuernemen/ das sie sich des semigen so kecklich berhümen dörfen/ so nicht recht in vlu oder rerum natura ist/ dann nicht wol zu glauben/ wann mein Rath gleich andern immaculirten Reichssteden wie sie sich etlich mal vermessenlich hören lassen/ solte so wol zu Reichstagen/ als andern Sachen gefordert worden sein/ vñnd das ihre geleistet haben/ des sie sich desselben in erneuerung vnd richtigmachung obgedachter in Anno 21. verfloffenen Reichs Matricul absq. cautae cognitione so leichtlich nicht würden begeben haben weil sie diesen sonderlichen Rhum haben wollen/ das ihre Voreltern vñnd sie sich so steiffer handhabung/ ihrer Privilegien Freheiten vnd Gerechtigkeiten gebrauchet.

Die von meinem Rath berühmte habende Erste Instanz/ an Ew. Key. May. Cammergerichte betreffende/ solte mein Rath solches allegirens halb billich schamroth werden/ sintemal das Contrarium nicht allein öffentlich war/ sondern der Rath hat auch dasselb am ermelten Cammergerichte in etlichen Sachen bekandt vñnd gestritten/ darüber auch Vertheil vñnd Recht erhalten/ nach fernerm Inhalt beygelegter Abschrift/ Num. 3. 4. 5. 6. 7. vñnd 8. signirt, welche mit den original Acten, wo nötig ferners bewisen werden können.

Das sie aber seithero ein Privilegium Ruperti gefunden/ mit welchem sie sich numehr von solcher erster Instanz auszuwirken unterstehen/ vñnd derwegen in Camera zu rechtfertigen einbracht haben solten/ dasselbe wird dem Rath nicht gestanden/ Aber gefest/ es sol ein solch Privilegium vorhanden sein/ so kan es doch Mir an meinem Rechten nichts präiudiciern. nach auch meinen Rath etwas fürtriglich sein/ dann sie vñnd irer Voreltern Confessiones propriae & res iudicatae, seind dagegen vorhanden/ als nechst oben belegt/ Gleichfalls ist sie nechst gemeld mit was Freheiten vñnd Privilegien die Churfürsten versehen sein.

A iiii Vber

Wer das werden hiemit übergeben colationirte Abschriften Romanorum Imperatorum, Ludouici secundi, Rudolphi primi, Alberti, Ludouici, Ruperti, Maximiliani primi, & Caroli quinti, Numero 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. bezeichnet/ dardurch des Raths berühmte Priuilegium, si extat, aller dings calsirt, darumb er auch dasselbe niemals herfür bringen dörfen.

Es ist es auch ein vergebentlich ia Eirn, ihrer Hülff vnd Bolge/ die sie wider etliche vnterschiedliche Fürsten/ Auch wol die Erzbischoffe zu Meins selbst/ ohne mittel geleistet haben sollen/ dann davon keine meldung/ wer/ wann vnd wo/ So kan ich auch nicht darvon sagen/ wie viel sie ihrer benachbarten Fürsten aus dem Lande verjaget. Das weiß ich wol/ das meine Vorfahren seligen/ von ihnen desselben wol versichert blieben/ Wie man dann in annalibus Episcoporum & Archiepiscoporum Moguntinensium so viel befindet/ das Pipinus pater Caroli Magni vngesehr bey acht hundert Jahren des vorhabens gewesen/ ipsam sedem Archiepiscopalem gen Erffurdt auff S. Peters Berck zu transferiren, nisi restituiser rüm temporis pontifex Romanus. Vnd gesetzt/ das dergleichen etwas/ vorzeiten were vergangen/ So weiß menniglich wol/ was es vor eine gelegenheit im Reich/ vor außgerichtetem neuen/ vnd hernach erweiterten vnd verbesserten Landfrieden/ vnd seithero darauff erfolgten heilsamen Reichs Constitutionen, mit vchden vnd verfolgung vnter Hohen/ Rültern vnd Nidern stands Personen gehabt/ Welche vnordnungen verlengt im Reich außgehoben/ vnd nunmehr/ Güt lob/ in ein andern vnd lobsamern Stand vnd Wesen gebracht/ Derowegen auch dis berühmen meines Raths ihnen zu nichts vortregliches noch meiner habenden Oberherrschafft präiudicirlich sein kan.

Dergleichen vorgift sich mein Rath abermals gröblich gnung an deme/ das sie präetendiren, Sie hetten ober etliche hundert Jahr/ iura publica protectionis armorum & fæderum gebraucht/ vnd herbracht/ da doch ihnen wissend/ als mein Vorfahre seliger Erzbischoff Albrecht Cardinal/ in dero zweiten angefaltten Conuention klage/ sich beschweret/ das der Rath zu Erffurdt/ die Chur vnd Fürsten zu Sachsen/ zu Erbschirmherren angenommen/ der Rath selbiger zeit/ in ihren wider die zweite Meinsische klage peremptoriale den 21. Martij, Anno 26. in Ew. Key. May. Cammergerichte eingeben/ dargegen allegirt. Weil Erffurdt Meins entlegen/ vnd inen vor Jahren viel widerwertiges widerfahren/ hetten sie sich in Sächsischen schirm begeben/ welches die vorigen Erzbischoffe gewußt/ ratificirt, vnd das sie dargegen viel tausent Guldten meinem Vorfahren Alberto Administratori erstattet vnd erlegt haben. Wie sie dann dasselbig in ihren Exceptionibus am 7. Martij, Anno 69. einkommen/ in puncto der andern Conuention klage/ ausdrücklich bekennen/ Dahero dann aus ihrer selbst gerichtlichem Bekentniß erscheinet/ das sie dergleichen Schus vnd Schirm/ auserhalb was sie/ wie angeregt/ mit dem Haus Sachsen/ in Anno 1483. vprgenommen/ zu vor nie gehabt/ das sie auch in solchen Sächsischen Schus anderer gestalt nicht/ dann mit meines Vorfahren bewilligen/ sich begeben.

W deme bekennen sie selbst hernach/ vnd zeigen an/ das solcher Schus dem Stifte Meins/ an dero Obrigkeit vnd Gerechtigkeiten/ nicht nachtheilig/ sondern bishero dabey ohne eintrag Sachsen/ rühig bleiben. Inn massen dann in solcher vereinigung mit Sachsen/ der Erzbischoff vnd Stifte Meins/ mit lautern worten ausgenommen worden/ Darumb ist auch die am Cammergerichte/ durch ihren Räte
etliche mal

etliche mal hoch angezogen absolutori Urtheil auff die ander Meinsische Klage / nicht simpliciter, sondern mit diesem einvorleibten vorbehalt (doch ihnen Klägern/ire Recht vnd Gerechtigkeiten/in vnd an der Stadt Erfurdt / auch den Bürgern vnd Einwohnern/in allwege vorbehalten) ausgesprochen/ So dem auch also ist/wie es mit bestand angezogen / das Wir vnd meinem Erbstuffe / nach besag sriger ergangenem Gerichtlicher vorbehalt/ Auch meines Raths selbst eigen Bekendtnis / dadurch nichts präjudicials sol zuwachsen / Inn massen die Rechte dasselbe auch also wollen: Inferiores nimirum posse se defensionis causâ potentioribus submittere, & per illam sub-missionem saluam nihilominus existere superioritatem & iurisdictionem ordinarij, neq; per talem receptam protectionem nullam Iurisdictionem acquisitam esse protectori. Wie dann die Stadt Wormbs/Gelnhausen/Ehlingen/vnd andere mehr Reichs Städte sich in etlicher Chur vnd Fürsten Schutz begeben / Aber doch werden sie dadurch Er. Key. May. vnd dem Heiligen Reich nicht entzogen. Solchem nach kan abermal des Raths gros räumen/den sich nicht halten / als ob ich der genßlichen Oberherrschafft halb einen stoß gekitten hette/viel weniger wie mein Rath ex talis præ-tuppolaris darauff ganz impertinanter zu concludiren vnter siehet / das sie derentwegen nicht weniger als andere Reichsstende vnd Städte / dem Heiligen Reich ohne mittel unterworfen gewesen vnd noch sein / Darumb sich vor denen wol fürzusehen/welche (wie man zu sagen pflegt) kalt vnd warm aus einem Munde blasen können.

Was aber gleich hernach mein Rath vorgebentlich der gemeinen Reichs Anschlag wegen anregt / als ob ihnen dieselbe ihres gefallens entweder Coniunctim mit Meins/oder aber allein separatim zu erlegen/frey vnd heimgestalt gewesen sein sollen/ Vnd was darbey mehr eingeführt/achte Ich vnnötig/mit diesen vergeblichen allegationen mich viel zubemühen / dann numehr / wie ihnen selbst bewust/ das Contrarium in Er. Key. May. Cammergericht erkandt/vnd mein Rath/Bürger vnd Stadt Erfurdt mit den gemeinen Reichsanlagen/mit mir Urtheil vnd Recht heimgewiesen / Vnd daher mein habend merum & mixrum Imperium atq; omnimoda iurisdictione desto mehr confirmirt vnd bestetiget / dabei es billich beruhen thut / vnd wird dadurch des Raths Appendix (als ob facti notorietas bezeuge/das extra conuenra meine Stadt Erfurdt/in allen vor Meinsischer Iurisdiction exempt vnd gefreyet sey) in vorigen vnnnd folgenden puncten/als der öffentlichen wissenschaft zu entgegen / vnd vmb so viel mehr ausgemustert/weil meine Bürger daselbst (darvon sie hürben nicht viel singen) von meinen Vorfahren vnd Erbstuffe Freyheiten ausbracht haben / das sie in prima instantia, außserhalb der Stadt Erfurdt nicht gezogen / sondern daselbst vor dem Meinsischen Gerichte zu stehen schuldig/vnd dergleichen noch mehr / so an seinem orth vnangeregt nicht bleiben sol.

Vnd begehret mein Rath noch ein greifflichen Irrthumb / in deme sie sich abermals vberrechnen/das wie ihre wort lauten / meines Erbstuffes von drey hundert Tharen anhero gehabte particular Gerechtigkeith / leichtlich zu demonstriren sey / dadurch sie vermeinen abermals etwas gewonnen zu haben. Es sol aber hernach an seinem orth/do es süglich gesein kan / ihnen mit der Keyden dargeschmilt werden/wie weit sie in deme irrgegangen / Wiewol ihnen / wann sie nur selbst wollen/das Gegenspiel ihres allegariens nicht vnberuust sein kan.

Vnd

Vnd demnach in folgendem Pafs sie vermessentlichen fortfaren / als ob von
 ihnen kōndte verneinet werden / wie diese gegenwertige stunde / Ich vnd mein Erbsufft
 die vornembste stück zu höchster gewalt gehörende / nicht haben / noch zuvor herbracht /
 viel weniger omnimodam iurisdictionem haben kan / vnd derwegen in irem gebrauch
 gar viel Freyheit vnd Gerechtigkeit / vnd vermeintliche Regalien zumessen / die auch
 vorneme Reichs Städte nicht haben sollen / auch vber vnd wider meinen Erbsufft in
 folgenden posten nach ihrem gefallen vmbtragen / vnd vntersehen mein Hobeit / iuris-
 diction vnd Oberherrschafft gar zu explodiren. Desgleichen sich ist / als ein Mit-
 herrn vnd Concurrenten neben mich zu setzen / dann mit ihrem vermeintlichen angezo-
 genen Regalien vber mich zu sein / Bald hernach auch / meiner geringsten vnd erbsien
 Bürger einen gleich zuachten / vnd was der vorgebürtlich vnd vnerfindlich anziehung
 mehr sind / So wil mir dis ortho desto weniger gebüren (vnangesehen solches alles zu-
 vor ventilirt. obgelehnet / decidirt vnd bey Ew. Key. May. Reichs Hof Canslen satja-
 mer bericht zu finden) dieses meines Raths Freyheit / mir vnnd meinem Erbsufft zu
 nachtheil vnd vorfang vngedeutet vor vber schleichen zu lassen / Bevorab da mein Rath
 sich in diesem vnd dergleichen Fällen dahin auch antleiten vnd führen lassen / alle solche
 vnbeständige illationes. mit verschweigung der waren gelegenheit / vnter die gemeine
 Bürgerschaft zu spargiren / ihnen ihr so hoch angezogen Stadt Regiment alleine an-
 sehenlichen zu machen / vnd mich mit etlichen particular Gerechtigkeiten gegen sie zu
 vor kleinern / Ja auch mich selbst in mitte der geringsten Bürger zustellen.

Damit denn diese angezogene Freyheit / als das ich auff diese stunde die vorne-
 meste stück zu höchster Gewalt gehörig nit hett / oder herbracht in etwas gezumbt / das
 gegenpiel auch / vnd merè contrarium dargesthan werde / Das nemlich ich vnd mein
 Erbsufft die furnembste stücke zu höchster gewalt gehörende haben / dieselbe auch also
 herbracht. So kan mein Rath mit nichten in abreden sein / sondern müssen es zum fall
 ihrer beharlichen schlipfferigen subter fugien / als vberwiesen / gestehen vnd bekennen /
 Sie wolten dann alle ihre Vorfahren seligen / zu vntüchtigen Leuten machen / Auch
 sonst was vor augen vnd am tag nicht gut sein lassen / des Ich vnd mein Erbsufft / auch
 ein seglicher ordentlicher Erzbischoff zu Meins vnd Churfürst / der Stadt Erfurdt /
 einziger Erb vnd Eigenthumbs Herr / mit aller Hohen vnd nidern Obriegkeit in Geis-
 lichen vnd Weltlichen sachen sey / vnd dann merum & mixtum Imperium. vber vnd in
 der Stadt Erfurdt / vnd der selben Fluhr habe / Das auch darumb Grund vnd Ver-
 ursachen wegen / der Rath vnd alle Bürger meinen Vorfahren vnd mir mit Eyden vnd
 pflichten / als Vnterthane / von viel hundert Jahren hero verwandt gewest vnd noch /
 Vnd ist wenig daran gelegen / wie die concepta verba ires Eydes lauten / Sientmal sie
 in den Concordaten vnd Beylagen / oben Num. 3. 4. 5. 6. 7. 8. bekennen / das Meins
 Churfürst / ihr Ober vnd rechter Erbherr / vnd sie meine getrewe Vnterthanen / dem die
 Stadt Erfurdt / vnnd darinn alle Hobe vnd nider iurisdiction ohn mittel zustendig
 sind / Quæ omnia in verbis homagii illorum compræhensa esse consentur. vt scilicet
 ea firmiter obseruare teneantur. Vnd das auch zu noch mehrer bestreckung hoher
 Fürstlichen Regalien vnd Oberherrschafft ein Erzbischoff zu Meins / dem Rath vnnd
 Bürger schafft zu Erfurdt / mit gemeinen Reichs steuren / wie ob angedeutet / vnd in Cas-
 mera erhalten / zu belegen habe.

Item

Item / Vnd das nicht allein die Appellationes von den Gerichten zu Erfurdt/ Geistlichen vnd Weltlichen / an mein Consistorium sedis huius vnd Hofgerichte / in meiner Stadt Meins ergehen / Sondern das auch mein Rath in prima instantia / als zum theil vor vermeldet / keinen andern Richter als Mich / vnd meinen Erksufft zu erkennen hat.

Das auch ich vnd mein Erksufft des Zolls Regal / Freyheit vnd Gerechtigkeit daselbst haben / So dann auch das Exercitium der Hohen peinlichen Obrigkeit / vnd darzu gehörigen Principal stück des Galgen / Rabensteins / Sagle / Nachrichter vnd Nachrichters haus auff dem Marckt / der orth mir zusehen.

Das erste / vnd das nemlich ein Erksufft vnd Stiff Meins / der Stadt Erfurdt rechter Erbherr sey / das ist einmal mit alten deutschen runden Worten / in dem Vertrag Alberti Administratoris meines Raths / Num. 6. vbergebenen Drucks / fol. 43. vnd 44. von Rathsmeister / Rath vnd ganzer Gemeine / meiner Stadt Erfurdt / vor sich vnd ihre Nachkommen ewiglich zu halten / erkandt vnd bekandt worden / Vnd das die Stadt Erfurdt von alters hero / dem heiligen S. Martin / dem Stiff Meins / vnd einem Erzbischoff daselbst zusehet / das die Bürger / Rath vnd Gemeine / dem Stiff / mit trewen Eyden verwandt / das sie von dem Stiff mit etlichen Freyheiten begabet vnd begnadet / vnd das sie ihre Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Gnaden / Freyheiten / rechte vnd erbare Gewonheiten / von dem Stiff Meins herbracht haben / darauff dann auch nach solcher bekandnis / gedachter Albertus Administrator seliger / als der Erb vnd Oberherr / als bald darauff Rath vnd Bürgern praeicipiendo vfferlegt / was sie thun sollen / Nemlich / sollen Rath vnd Gemeine sich gegen vns / vnsern Nachkommen vnd Stiff / getrewlich / mit herkommen / vorwandnis halten vnd beweisen.

Item / Die vnser von Erfurdt / sollen auch vns / vnser Nachkommen vnd Stiff Meins ben vnsern Obrigkeiten vnd Herrlichkeiten / die wir vnd vnser Stiff zu Meins haben / auch Gerichten Geistlichen vnd Weltlichen / Hohen oder Nidern / auch gewöhnlichen vnd ziemlichen Gerichtsfällen vnd nützen / vnd andere vnser Stiffs Rechten / Gütern vnd Zinsen / nicht iren / verhindern noch versperren / dorein nicht tragen / oder durch die Bürgere oder andere / deren sie mechtig weren / tragen lassen / in keinen weg / etc. vnd dergleichen durchaus alles praeceptiue.

DAmit aber ein Rath vnd Gemeine desto getrewer / auffrichtiger vnd fleissiger / deme was also ihnen aus gnedigem zulas / wolnemend zuvertrauet / vnd sie zu halten vortprechen / nach sehe / findet sich aus dem folgenden Context desselben / wie auch der nehest hernacher folgendem disposition vnd vergleichung Bertholdi Archiepiscopi. fol. 51. das dem Rath vnd Bürgern / vber vorige statliche empfangene elargitiones etlicher Freyheiten / nach ferner versetzung / Gnaden vnd Gerechtigkeiten widerfahren / mit folgenden vnd dergleichen worten / Vnd haben wir gemeines Nuzes wegen / vnd vnsern Bürgern zu gute / nachgelassen.

Item / Alle vnser Vorfahren vnd Stiff Meins / dem Rechten zu stur / auch vnser Bürger kosten vnd schaden zuverhüten / ewiglich zugelassen vnd bewilliget haben. Item / So haben wir aus Gnaden zugelassen. Item / haben wir vnsern Bürgern / deren auffkommen vnd wolfare wir gerne se sehen / zu nuz vnd gut zugelassen / etc. Wie dergleichen mehr in gedachtem Abdruck gemelter orthrer zubefinden.

Welches

Welches alles / so wol die Menschliche Hoh und Obrigkeit / als andere Herrlich
Recht und Gerechtigkeit betreffend / meines Raths Vorfahren / obgemelter gestalt /
doch mit diesen klaren ausdrücklichen Worten erkandt und angenommen / vnd nemlich
bey dem Vertrag Alberti mit diesen Worten: Solche ist gemelte Beschreibung vnd
Vertrage mit allen vnd iglichen meldungen / Worten / Articlen vnd Puncten / wir
obgemelte Rathmeister vnd Rath/Räthe vnd ganze Gemeinde der Stadt Erfurdt /
erkandt / gewilliget vnd angenommen haben / Erkennen / willigen vnd nemen den an /
vor Vns / vnd vnserer Nachkommen Ewiglich / Gereden vnd versprechen / in waren
Worten / als wir dem Stifft gewandt sein / dem vnserer theils vollkömlichen nach zu
kommen / vnd vnuerückt zu halten / vnd darwider nicht thun / in keine wege.

Hey dem Vertrag Bertholdi aber / solche obgemelte Beschreibung vnd Ver-
trag / mit allen vnd iglichen meldung / vt supra. vnd folget:

Vnd dieweil der obgenandte vnser gnedigster Herr von Meins / sich in diesem
Vertrag gegen vns so gnediglich vnd günstiglich erzeigt vnd hören lassen hat / vns vnd
seiner Gnaden Stadt Erfurdt / förder in vnserm Anligen / darmit wir beleidiget sind /
gnedigen Rath / Hülff vnd Förderung zu thun / So sind wir das seinen Gnaden / vnd
Stifft Meins billich danckbar.

Nun haben aber domals / Rath / Räthe vnd Gemeindte meiner Stadt Erfurdt /
anders nicht sollen oder mögen erkennen vnd bekennen / denn das ein Erzbischoff vnd
Stifft Meins / der Stadt Erfurdt Erbherr / vnd ordentlicher Richter / vnd darumb
Wir vnd dem Stifft / allein eigenthümblich gehörig vnd gestendig sey / Sientmal je
vnd allewege von derselben Voreltern / laut des Ingress bey der Beschreibung Alber-
ti / es also dafür gehalten worden / Ja sie auch dasselbige am Key. Cammergericht / in
ihren Exceptionibus wider Claus Stolbergern & consorten. in articulo 3. dilertis
verbis setzen vnd bekennen / vnd das ober 700. Jhar / nach klarem Innhalt deren Ab-
schrifft oben sub Numero 5. beygelegt. Inn massen sie auch bekandt haben / in einer
Mitsiuen in Camera. vorgelegt / in welcher sie vnter Dato des 1263. Jhars / an den da-
maln regierenden Erzbischoff / auch Probst / Dechant vnd Capitel zu Meins schrei-
ben / vnd vnter anderm bekennen: Civitatem Erphorden(em ipsius Archiepiscopi
& Capituli esse & quod eam possideant de gratia eorundem. Welcher Mitsiuen
Innhalt in Erzbischoffs Sitheri erstem Anschlag (den der Rath neben seiner ihigen
ablehnung sub Numero 6. von newen gedruckt / beygelegt) fol. 16. fac. 1. verl. Geben
wir anfangs zu erkennen / etc. erholet vnd inserirt wird / Qua editione & productio-
ne Senatus censetur eadem contenta confiteri. Als in Rechten / durch gemeinen
Beschluß der Rechtsgelehrten obseruirt wird / etc.

So viel nun die ihr angeregte offenbare / vnleugbare puncten anlangen thut / finde
ich in ganser meines Raths eingebener Schrifft / keinen einigen angezogenen erhebli-
chen oder beständigen grund / wie sie dauon abweichen / oder sich derselben entschütten
können / Denn ob wol mein Rath mit erzehlung irer / in meiner Stadt Erfurdt erer-
renden Rechten vnd Gerechtigkeiten / sich viel bemühet / wie sie dieselbige mit meiner ha-
benden hohen Fürstlichen Iurisdiction vnd Obrigkeit confundiren. vnd also mir nur
etliche species summæ potestatis gestehen / vnd die Leute darmit ihre machen mögen.

So können sie doch ihrer Vorfahren seligen / vnd ihre Confessiones proprias
vnd andere hohe beheurungen darmit nicht umbstossen / Vnd brauchet mein Rath in er-
zehlung

zahlung solcher ihrer Recht vnd Gerechtigkeit (welche ich ihnen/so viel sie wissentlich vñ bekendlich von meinen Vorfahren seligen/vñ Erzbischoffen herbrachte/gleich demselben gerne gönne) die Sinceritet wie ihre Vorfahren freyes rundes Gemüths gethan/nicht das sie nemlich bey etlichen vornembsten puncten meinen Vorfahren seligen/die gebührende ehr zuerigneten/das sie mein Rath/dieselbe aus sondern Gnaden vnd Privilegien zu desto bessern wolstand der Stadt fortpflanzung/gutem friedlichem wefens/Auch abschneidung allerhand vnnötigen kostens/von ihnen erlangt haben/Vnnd derwegen meinen Rath keinesweges durch den lufft zugewachsen/ Derwegen weil diese ihre erzehlung / ihrem selbst andeuten noch eine repetitio des jenigen ist/was sie auch in Camera vorbrachte / Mit welchen sie gleichwol meiner habenden Superioritet, vnd hohen Obrigkeit keinen abbruch gethan / So ist vnnötig ferner allhier in specie sich aufzuhalten.

Wie vnd welcher gestalt aber hieneben mein Rath dasjenige als ob angeregt / gedencet zu halten/vnd zu vollstrecken/In massen ihre Voreltern/vor sich vnd ire Nachkommen/Ewiglich bey waren treuen/vollkömmlich nach zu kommen / vnd vnvorrücket zu halten/vnd darwider in keine wege zu thun versprochen / Das haben Ew. Key. May. aus denen vielfeltigen / deroselben von mir vnterthenigst vorbrachten beschwerung / nicht allein Allergnedigsten vornomen / sondern heraus ist von meinen Vnterthanen dem Rath selbst/in deme sie mit diesen Worten heraus fahren: Das Meins weder in peinlichen noch Bürgerlichenfällen mit seiner erkendtniß einigen Menschen (es sey denn mit ihrem guten Willen) vmb den geringsten Pfennig/zugeschweigen Leibs vnd Lebens/benachtheilen oder beschweren / noch einig vollkommenen Gericht / ohne ihre hülfte vnd zuthun oben können.

Welchem vorgeslichen Abtritt den meinen Rath nicht allein mit worten allhier anzuziehen/sondern im werck meisterlich zu erzeigen weiß / Sie numehr nicht auff ihrer Voreltern so hohe versprechniß vnd betheuerung/trawens vnd Glaubens/sondern auff ihr arbitrium vnd willkühr setzen: Nemlich ob sie mir / meinem Erbsufft vnd Beampten gestatten wollen / meine Obrigkeit / Hoheit vnd Iurisdiction in meiner Stadt zu vben/oder aber wann es in ihrem gutem willen nicht sey/mir nicht allein in den Hohem nichts zugestatten/sondern auch zu dem geringsten mir zuwerhelffen / vnd das Sic volo, sic iubeo, also auff sie zu deriuiren. Noch dennoch geben sie solchem ihrem erbarn ererbieten / si Dñs placet, den Tittel / Des allerhöchsten Herrlichkeit vnd Freyheit/cum sit species extremae inobedientiae Vnd darumb mehr straffwürdig/als herrlich/ Dann es werden ohn zweiffel meine löbliche Vorfahren seligen / nicht gelidten oder gestattet haben/das sie sich angegebener massen/ in der hohen Fürstlichen Iurisdiction vñ Obrigkeit / auch zugleich mit eingemischer hetten / wo nicht vmb mehrey beförderung vnd sicherheit wegen/ihnen der aus Gnaden etwas zugelassen vnd gestattet were worden/vnd solches der vrsachen wegen / Dieweil die Stadt Erfurd dem Erbsufft/als mein Rath oben selbst bekennen/etwas entlegen/das einen Erzbischoffen zu Meins/bey solcher damals zugewachsener Commun, fast schwer vnd vntreglich gefallen were / mit nus das Regiment des orth auszuführen. Derwegen denn dergleichen Recht vnd Gerechtigkeiten/auch etliche accidentia zu exequirung des jenigen/was von hoher Obrigkeit wegen zu thun gewesen (Welche Superioritet vñ hohe Fürstliche Iurisdiction, meine Vorfahren seligen/ihnen vñ dem Erbsufft/in Geistlichen vñ Weltslichen sachen / vñ was einer Oberherrschafft allein gehörig / jederzeit für vñnd ausbehalten) meinem Rath aus besondern Gnaden anbefohlen/vnd vergünfiget worden / Darumb
B
dann

dann auch damit ein Rath / in desto steiffern Gehorsam bey ihrem Erb vnd Oberherrn
 erwiglich verbleibe / mein Rath von dem Erbstift / ihr gros vnd klein Innsiegel / welches
 sie sich noch heutiges tages gebrauchen / erlanget / Sie sich auch beneben führung des
 Erbstifts Wapen / des weissen Rades / in der Umschriefft ihres Innsiegels (Ein ge-
 trewe Tochter des Stifts Meins) pro vinculo perpetuae devinctionis & lubiecti-
 onis nennen vnd bekennen / Vnd solches zwar nicht vnbillich / als welche nunmehr von
 dem Erbstift Meins / mit herrlichen Privilegien / Freyheiten / Recht vnd Gerechtig-
 keiten / reservata tamen semper Archiepiscopis Moguntini superioritate omnimo-
 da ausgestrewet / vnd je lenger je mehr damit decorirt vnd honectirt worden.

Das sie nun solche erlangete Gerechtigkeiten zu ihrer Willkühr wollen aus-
 sehen / dieselbe nach ihrem gefallen gegen mir misbrauchen / Vnd als eine vndanckbare
 Tochter / mich vnd mein Erbstift damit behemmen vnd auffhalten / wann vnd wie sie
 wollen / vnd noch darinne / also in einer höchsten Herrligkeit vormessenlich zu glori-
 ren. Wer wolte nicht die Sachen nur ein wenig vorstendig darvor erkennen / vnd vor-
 müge der Rechte ermeszen / Quod tales exorbitenter delinquentens non solū banni-
 ri, sed omnibus etiam privilegijs & bonis illis ab Archiepiscopis Moguntinis con-
 celsis se indignes fecerint. atq; ideo illis imperpetuum priuari debeant. Vorvor aber
 da sie noch in einem andern orth / dieser ihrer vormeinten Schriefft sich ausdrücklich er-
 klären / das sie einem Erzbischoff vnd Churfürsten zu Meins / ausserhalb etlicher iuris
 um particularium die sie nur gestehen / weiter vor ihrem Herrn nicht erkennen / dar-
 durch sie also die Obrigkeit / das Band der Verträge / Auch das darinnen beklante
 vniuersale auffzulösen / vnd von sich zu werffen vntersehen.

Diesem hefften sie noch eine Clausul an / mit folgenden worten: Dann mit
 solchem / gleich als mit einem Zaum die Stadt allzeit / wie nach sich erwehren können /
 das die Erzbischoffliche Beampfen dem Stift auff was geweligen Gewalts zur
 Vngerechtigkeit wider die Bürger / in Bürgerlichen vnd peinlichen Sachen / nicht
 misbrauchen können noch dürfen. Aus welchem Anhang leichtlich zu colligiren vnd
 abzunemen / ob ihnen Glauben zuzustellen sey / was sie fast anfangs / wie oben angeragt
 gegen meine Beampfen zu Ersurdt / sich beschweret vnd beklagt / desselbigen orths wer-
 den sie von ihnen beschuldiget / als ob meine Beampfen mit allerhand grübter gewalt
 vnd newerung den anfang gemacht. Item / Das sie alle der Stadt Gerechtigkeiten ih-
 nen de facto importunilime abzustricken vnterstanden / Vnd was sie daselbst ferner
 nach einander mit mehrern vngrund andeuten.

Alhier aber dorffen noch können meine Beampfen vermüge meines Raths
 abermals zwisfachen Rede / kaltes vnd warmes / sich an des Raths hülffe nicht gewösten.

Das Erste meiner Beampfen bezüchtigung betreffende / ist ein lauter oberdunck
 vnd geferbter schein / dahin allein gemeinet / das sie ihre begangene verbottene thätlig-
 keit / vnd Landfriedbrüchige eingriffe / in etwas beschonnen vnd vermenteln möchten.

Das ander aber / das sie prohibito handeln / vnd also deren ding sich thämen / die
 sie billicher vnter den Benden gelassen / als herfür gezogen haben solten / Erscheinet
 aus deme / Das alle ihre anstellung dahin gehet / wie sie meine Beampfen in ein Dorf
 horn / je lenger je mehr zu treiben vntersehen / Wie es dann Notorium, vnd der orth /
 Stadt

Stadt vnd Land kündig ist/in deme von meinem Rath vnd ihren bestalten auffwachtern/
dermassen zu zeiten ihnen meine Beampften mit der That vnd gewalt zugesezt wird/
das sie sich manichmal mit allein rüch sicher dürffen sehen lassen/sondern wo mein Rath
nur ein geringe vrsachen vom Zaun nemen köndten nach ihres theils trachten zu Thurn
mit ihnen fahren/dardurch sie dann nicht wenig abgeschreckt werden/mein Recht vnnnd
Gerechtigkeit/wie sich gebüret/einzufordern vnd hand zu haben/Vnd machen also mit
der that war/was sie nechst hieroben vormessentlich rhümen dürffen/etc.

Vnd wird mich hiebey niemant verdeckten können/das ich bey dieser vielfeltigen
meines Raths zündigung/meinen Beampften auffgelegt vnd befohlen/mit besserer ge-
war samt dahin zu sehen/vnd an ihrem fleisch nichts erwinden zu lassen/das mir vnnnd mei-
nem Erbsufft an hero gebrachter Superioritet/Obrigkeit/Recht vnd Gerechtigkeiten/
vnd was mir mit Vertheil vnd Recht zu erkandt/nichts nachtheiliges oder präiudicir-
liches widerfahren möge / Da auch etwas mit der Gewalt oder der That inen beegnen
solte/dasselbe weil sie meine Beampften mit gegen Gewalt irem des Raths selbst en glo-
riren nach an Leuten vnd Hülff zu gering / durch rechtmessige mittel mir nichts entge-
hen zu lassen / Darumb es ein Colerirt Werck / was meinen Beampften vnder der Ge-
walt halben zugemessen wird/Dann da sie selbst desselben an Hülff vnd Leuten allzeit
mehchtig sein köndten/würden sie bisweilen der Stadt sich nicht enteuffern / Wie new-
lich aus zugefügtem bebrangnis geschehen müssen / vnd Ew. Key. May. allergnedigst
vnbewußt nicht ist.

Welcher erzelten vrsachen halben/dann mein Rath mir / da ich damit gemeinet
die Warheit stracks zu entgegen Gewalt vnnnd vnrecht thut / in deme sie melden (Auff
mass gewilligten Gewalt zur Vngerechtigkeit) Dann ob ich meine Beampften einiger
Gewalt/sur Vngerechtigkeit eingereumet/vnd sie denselben ins Werck setzen können/
das ist ist erzelet/So bin ich/Gott lob/deshalb bey meinen Benachtbarten / vnd im
Reich besser/als bey diesem vngeschoramen hauffen bekandt / Dann aber was sie vnter-
sehen vngedürer weise Mir zu zumessen/das finden sie bey ihnen in ihrem Dusem
selbst/Sinimal wo Gewalt fürgehret vnnnd geübet wird / da ist sich mehr Vngerechtig-
keit als Rechtiens zu versehen/etc.

W Weil dann ihre Sachen mehres theils auff Gewalt vnnnd verbotene Thät-
igkeit gerichte/so müssen sie selbst die jenigen sein / die solchen Gewalt zur Vngerechtig-
keit gebrauchen.

Was hernach von wegen der Landsteuer / auch Volge vnnnd Dienste / sampt an-
dern mehr/dessen sie mein Rath befreyet/ vnd sonst berechtiget sein sollen/das wird sich
aus vorgehenden vnnnd nachfolgenden wol finden lassen / mit welchem sie dann aber
mals etliche ire angezogene Gerechtigkeiten vermischen/welchem in Camera genugsam
begegnet: Das sie aber auch dabey plenum ius & possessionem der Schlüssel be-
warung vnnnd befestigung der Stadt mit Graben/Mauern/Zhürmen/Bollwercken
vnnnd dergleichen zu haben / sich so behümen / das haben sie weder vom anfang noch
hernach zu thun / vor sich selbst macht gehabt / Dann weil mein Rath vnnnd Bürger
Ex gratia des Erzbischoffs/die Stadt Erfurdt bewohnen / Ist ihnen solches aus son-
dern Gnaden zugelassen / auff mass in deuo gedruckten Verschreibung Bertholdi fol.
52. ausdrücklich zu befinden / da sich Rathsmesser / Rath vnnnd Rätthe/ihres auff G.
Ciriac Berge vorgenommenen Dawens halb entschuldigung einzuwendet / das sie
B ij nemlichen

nemlichen/solches Jh. L. seligen/ vnd dem Stifft zu wider nicht gethan/ noch auffgerich-
 tet/ Sondern meiner Stadt Erffurdt/ zu besserer verwarung vnd enthaltung/ Das ges-
 dachter Erzbischoff Bertholdt in solchem Daw/ mit vorbehalt etlicher Gerechtigkeit
 bewilliget/ Dahero dann auch jedesmals/ wann ein Erzbischoff zu Weins mit todt ab-
 gehet/ ein Ethumb Capitell daselbst vacante sede, einem Rath zu Erffurdt/ wie sie in
 abrede nicht sein können/ befihle die Stadt Erffurdt in guter Hut vnd gewarung zu ha-
 ben/ die Pfortenwache/ vnd alle andere Nothurfft/ zum fleissigsten zubesstellen/ vnd al-
 lenenthalben gute vorsehung zu thun/ damit hohn/ spot vnd schaden verhütet wird/ Nie-
 erbieien einen künfftigen erwölten Herrn/ ihrem alten Brauch nach/ zu verkünden/
 Ihme den gebürlichen Gehorsam darauff zubeweisen/ Aus welchem stück
 abermals zu ersehen/ wie mein Rath in solchen vnd dergleichen fällen/ so Sinistre mit
 den Sachen vmb gehet/ vnd dadurch an tag geben/ das sie sich alles des jenigen fast
 schemen/ was ihre Voreltern durch erzeigung ihrer getrewen dienst/ von meinen lieben
 Vorfahren seligen/ vnd Erbstifft erworben haben/ damit sie vor selbst auffgewachlene/
 vñ semper freye Leute mögen angesehen werden. Lassen also wol die Circumscriptio
 ihres Innsiegels verbleiben/ Quod Erphordia fidelis filia Ecclesie Mogunt: Inn
 dem werck vnd der that aber wird das Contrarium der Infidelitet genugsam gespüret/
 Vnd dürffen darauff gleich bald hernach/ damit sie ja nichts vnuersucht lassen/ wie sie
 sich Weiner/ vnd meines Erbstiffts Subiection eximiuiren köndten/ mit diesen wor-
 ten heraus fahren.

Vnd müssen wir warten neben deme auch bekennen/ das nicht so newlich vnd
 zum ersten/ sondern vor etlich hundert Jahren/ dieses alles von dem Stifft Weins in
 einen Mißverstandt gezogen/ vnd allgemachsam von zeiten zu zeiten/ vnser Stadt nach
 habenden sonderbaren Obrikeit/ Regalien/ Herrligkeit vnd Freyheiten/ getrachtet/
 Auch derwegen öffentliche veyde Krieg entstanden/ genslicher Fürslicher Oberherr-
 schafft aber/ hat sich das Erbstifft Weins gleichwol nie angemasset: Ist das nicht
 der öffentlichen wissenschaft der auffgerichteten Vorträgen vñ ver schreibung/ vnd ihres
 meines Raths in diesem irem vormeinten eingegebenen Bericht gebrauchten allegatio-
 nen zu entgegen geredet/ Dañ ja in dem gedruckten Exemplar Alberti Administrato-
 ris wie oben in specie erzelet/ mit alleine ausdrücklichen vormeldet/ das ein Erzbischoff
 vnd Stifft Weins der Bürger/ Rath vnd Gemeinde/ bey allen vnd iglichen ihrer Ob-
 brigkeiten/ Herrligkeiten/ Gnaden/ Freyheiten/ Rechten/ vñ erbarn Gewonheiten/ was
 sie deren vom Erbstifft Weins herbracht/ bleiben lassen wollen/ Sondern hat den Rath
 vnd Bürger gleich in demselben Vertrage mit andern mehr begnadungen versehen/
 Wie auch bey der Verschreibung Bertholdt vmb gleichen erzeigter Gnaden wegen/ so
 ihme nicht geringe Danck sagung/ als bald auch im werck erzeigen/ welcher seithero
 vber diß in vielen Fällen/ auch bey gewerther Rechtfertigung von ihnen erkandt vnd be-
 kandt worden ist/ Zu deme mein Rath zu diesem ihrem vormeinten Bericht selbst sich
 behüme/ sonderlich in dem Paf: Was nun von alters her/ etc. das sie neben andern
 angezogenen auch der Erzbischoffen Priuilegia vnd Confirmationes vorzulegen het-
 ten/ Qua fronte, können sie denn meine liebe Vorfahren seligen/ die es so getrewlich
 mit der Stadt vnd den Vnterthanen gemeinet/ bezichtigen/ als ob man allgemach nach
 ihren Obrikeiten/ Herrligkeiten vnd Freyheiten getrachtet/ cum semper ipsimet no-
 uis gratijs & beneficijs ab Archiepiscopis Mogunt, aucti recesserint.

DEme aber etwas ein gestalt vnd ansehen zu machen/ so beruffen sie sich auff E.
 Key. May. löbliche Vorfahren defensiones, ihre ohne Mittel getrewer geleiste dienste/
 vnd in was gutem ansehen ihre Voreltern gewesen (quod modernis exemplo deberet
 esse)

esse) und wie sie mit daffern ernst geschicht worden sein/ Und daes an die beide einen
 gehet/ ein solch leer vnd blos behümen/ zum wenigsten zu exemplificiren, So fallen sie
 nechsten wider abe/ vnd kommen wider auff einen Erzbischoffen/ welcher seines gebad-
 ten Ordens wegen Bruder Heinrich gennet worden/ Und wollen mit deme beweisen/
 das keine gensliche Fürstliche Obrigkeit/ des zeit damals in Anno 1287. da er selbst
 in Erfurd gewesen/ allerirt worden sey/ Und lassen dieselbe verhandlung ihnen selbst
 zu geringen vorthail/ den andern verscheibungen auch beydrucken/ Wie daselbst zu se-
 hen/ daraus sie ihnen selkamen persuasions zu machen vntersehen/ als ob in ist berut-
 tem Jahr den 4. Martij/ alle vorgewesene Irrungen/ zwischen bemelten Erzbischof-
 fen vnd Erfurd genslichen auffgehoben/ darbey damals kein gensliche Fürstliche O-
 berherrschafft noch omni moda subiectio Ciuitatis Erphord. allegirt, Sondern nur
 begeret worden die iura particularia, welche das Erzbischoff zu Erfurd hette/ als sie von
 alters sein herkommen/ innerhalb gewisser zeitdur beschriben zu geben/ led quis non li-
 dem adhiberet tantæ assertioni & interpretationi, nemo quidam qui ipsa verba di-
 cti Archiepiscopi Henrici penitus rectè consideret, Dann gleich in dem Eingang
 gedachts Bruder Heinrichs/ von sich gegebenem Briefs/ erscheinet/ das Rath vnd
 Bürger/ damals samptlichen vnd in gemein/ einer sonderlichen obertretung oder wi-
 der spenstigkeit halben vnzweiffentlich ihme/ als dem obren vnd hohen Obrigkeit/ straff
 vnd bußfellig sind heimgelassen/ auff maß folgender wort/ ein solches ausdrücklich mit
 sich bringen: Das wir allen den Vnwillen vnd werren von allerhand bruchen heim-
 lich vnd öffentlich die bußwürdig weren/ die wir hatten/ auff diesen heutigen tag/ der da ist
 da man zahlt/ von Gottes Geburt/ 1287. Jahr an dem vierden tag des Monats Mer-
 zen/ gegen dem Rath vnd gegen den Bürgern in aller Gemeinde von Erfurd haben
 lauterlich vorgeben/ also/ das es von niemand mehr sol gefordert werden/ etc. Das ist
 ja deutlich genug geredet/ daraus man abnehmen vnd erkennen kon/ Wer damals die
 gensliche Fürstliche Oberherrschafft gehabt/ vnd wer sich derselben vor subiect er-
 kandt/ welcher die Obrigkeit vnd wer die Vnterthanen gewesen. Dann hat gedach-
 ter Erzbischoff/ Bruder Heinrich dem Rath vnd Bürgern/ von hoher Obrigkeit we-
 gen solche ihre begangene bußfelligkeiten lauterlich/ vnd also aus gnaden vnd freyen wil-
 len vorgeben vnd nachgelassen/ das er ebener massen in seiner Willkür gehabt/ Rath
 vnd Bürger darumb in gebürende straff zu nemen. Nam qui delinquenti gratiam
 facere, siue eum absolueret post is etiam habet potestatem condemnandi, So ist da-
 mats einiger allegation supremæ potestatis & respectiue omnimodæ subiectionis,
 als vnstreitig nicht nötig gewesen/ dann damals beyde theil/ der Herr seine potestatem
 supremam exercirt vnd gebraucht/ so haben sich die Vnterthanen/ sine contra dictio-
 ne demselben submitirt vnd gehorsamlich vnterwürffig gemachte/ in massen wie man
 findet zuuorn/ Auch dieses Henrici antecessor, welcher vnt gleichertey bußfelligkeit wil-
 len Rath vnd Bürger/ mit ansehnlicher summa Geldes gestrafft/ Solche Superiori-
 tet vnd hohe Obrigkeit/ hat auch bemelter Erzbischoff Heinrich ferner nicht extendirt
 als ad præteritos casus, Darumb er dieselben also gleich dor auff præcipiendo, was
 Rath vnd Bürger thun sollen/ noch ferner in exercitio gehalten/ vnd quo ad futuros
 casus ihme ja nicht begeben.

Das aber mein Rath auch sich dahin persuadiren lesset/ als ob zwey ding aus der
 Prælation, welcher gestalt/ Nemlich Erzbischoff Heinrich ihme alle sein Rechte/ von
 den Bürgern zu geben begeret/ folgen müssen/ Vor das Erste/ Weil er die Menschliche
 iura zu specificiren, an die Bürger gesonnen/ Welche specification auch erfolget/ sey
 das solche iura nottwendig particularia sein müssen. Zum Andern/ was in solchem ver-
 trag nicht begriffen/ noch Meink durch andere Vorträge hernacher eingerumbt wor-
 den/ das

den/das solches dem Stifte Meink/ auch an der Stadt Erfurdt / nicht zustendig/ sondern bey meinem Rath geblieben/ vnd noch sein mus/ Da sehe man erslich den context an/ denen sie mit grossen Buchstaben drücken lassen / So siehet nicht da/ das die Bürger alle des Stiffts Recht simpliciter von sich geben sollen / Sondern sollen alle des Stiffts recht ausrichten/ vnd vnter ihrem Innsigil geschrieben/ von sich geben/ daraus ohn schew abzunehmen/ was damals die vorfallene bußfelligkeit gewesen sein mus / Das nemlich die Bürger dem Stifte sein Recht auszuführen/ auszurichten auffgehalten vnd verweigert haben/ vnd darinnen seumig vnd vngehorsam erfunden worden. Vnd ist aus diesen worten Erzbischoffs Heinrichs desto beständiger dasselbige abzunehmen / in deme er meldet: Wann auch das vorrichtet würde/ als davon geschrieben ist/ so sollen die Bürger ledig sein/ vnd ihre Brieffe/ die vmb ihre Bürgerschaft geben sind/ wider zu gestellt werden/ Dahero sie dann obgedachten ihrer bußfälligkeit halben nicht geringe Bürgerschaft ohn zweiffel von sich geben müssen. Ist also von meinem Rath vbel distringirt worden / vnd sind vnzweiffelich in den gedanken gestanden / man werde das alle Teutsche dieses orths nicht verstehen können.

Dann in deme mehr gemelter Erzbischoff Heinrich von hoher Obrigkeit wegen/ Rath vnd Bürgern ir straff vnd bußfelligkeit vorgibt/ so kömpt er mit erst ad particularia vnd legt ihnen auff/ das sie eines Erzbischoffen Recht / das ist vnnd versteht sich mehres theils seiner gefälle halb / zu förderst ausrichten sollen / dann die Artickel so darauff folgen weisen dasselbe klärlichen aus/ vñ geben es genugsam zu verstehen/ was Erzbischoff Heinrich nach ausrichtung seines Rechts/ von den Bürgern geschrieben habe wollen / was sie nemlich dem Stifte derenwegen aus zurichten schuldig sein/ vñnd auff eines Erzbischoffen Tisch zinsen. Item/ Wie es der Müns halben zu halten/ was fur Schlegeschak / so da von Korn/ Zimmerholz / Lambfell / Landhopffen / Pferden/ vnd sonst zu zehlen/ vnd andere mehr darinnen gewalt zu geben/ vñ einem Erzbischoffen gefellet.

Nichts wenigens aber vñnd bey diesem behelt ihm mehr gedachter Erzbischoff Heinrich vñnd dem Stifte alle seine vnd seines Stiffts / Rechte/ Gerichte/ Ampten/ Gottshaus eigen vnd dergleichen mehr bevor / daraus denn die absurditet, deren sich mein Rath vngeschewet / weme sie diese dinge begibt / das nemlich nicht erst bey diesem Erzbischoff dem Stifte etliche iura particularia zugewachsen sein / sondern das vor ihm meine Vorfahren seligen/ vñnd Stifte/ viel lange zeit vñnd Ihre zu vorn die hohen Obrigkeit/ vnd was einer Oberherrschafft absolute anhengig / ohne streit hergebracht/ welche meine Vorfahren seligen/ vnd Stifte / bishero jederzeit in vorfallenden misverstande vñnd vergleichung etlicher particular Gerechtigkeiten ausdrücklich vorbehalten/ vnd bishero in gewehrlicher Possession gewesen vnd noch/ Aufferhalb was jziger mein Rath/ wie vielmals angemeldet ganz vorgeffentlich dargegen mit der that furzunemen vnter siehet/ vnd ins Werck richten.

Die ander grundlose vnd hawfellige conclusion meines Raths/ als ob das senige / was in obangeregter vorschreibung Erzbischoff Heinrichs nicht begriffen / noch Meins durch andere Vorträge hernach eingereumbt worden/ dem Stifte Meins auch an der Stadt Erfurdt nicht zustendig/ sondern bey meinem Rath geblieben/ vñnd noch sein mus/ hat albereit/ wie oben klerlich deducirt, ihre abfertigung bekennen/ das nemlich ipla iuris praesumptio & dispositio, fur mich inn meiner Erbeigenthumblichen Stadt vnd territorio zu Erfurdt militire. Als der von Ew. Key. May. vnd der selben hochlöblichen Vorfahren mit Key. Regalien mero mixtoq; imperio cum omni iurisdictione in meinem Erbstifte durchaus allergnedigst von alters hero belehnet worden/ darumb kan mein Rath vñnd Bürger zu Erfurdt / sich desselben wider meinen willen was sie

was sie exconcessione meiner Vorfahren nicht erlange / nicht anmassen noch behig
 sein / Daraus klerlichen erscheinet / wer dem andern geben oder genommen habe / vnnnd
 mit was ansehnlichen erkandten vnd bekandten Privilegien, Gnaden vnd Freyheiten/
 von dem Erbstuffe Meins sie versehen worden / Daraus denn das Contrarium leicht-
 lich wird zu schliessen sein / weil es damit / wie dis theils deducirt geschaffen / vnd kein an-
 der gelegenheit darmit hat / das vielleicht mehr bey dem Erbstuffe Meins blicben vnd
 noch sein muß / was von einem Erzbischoffen vnnnd Stiffte / als dem Eigenthumbs Erb
 vnd Oberhern an Freyheiten vnd Gerechtigkeiten / mein Rath vnd Stadt bishero nie
 empfangen / sonst allegiren sie noch mehr hierbey / das die von Erzbischoff Heinri-
 chen begerte Vorzeichnis einmütiglicher vergleichung zu werck gericht / vnnnd darüber
 ein Vertrag hinc inde auffgerichtet / von beyden theilen / auch dem Capitel vollzogen
 vnd versiegelt / vnd folgendes von Erzbischoffen Gerharden beliebet / Damit ist sich
 gleichwol dismal nicht auffzuhalten / Ich habe es aber anzulegen / darumb nicht vmbge-
 hen wollen / das man abermals die öffentliche vnersündliche allegation meines Raths zu
 spüren / Dann so man die vorbeschreibung offtigemeltes Erzbischoffs Heinrichs ansieht /
 befindet man deren keins / wie es von ihnen allegirt worden / dann das die vorzeichnis
 von Item zu Item von beyden theilen darzu verordneten Personen einmütiger verglei-
 chung zu werck gericht ne verbum quidem, Item / das ein Vortrag hinc inde auff-
 gericht / vnd von beyden theilen versiegelt sey / est plane fictitium dann dieses kein Ver-
 trag / sondern ist vom Erzbischoff Heinrichen / alleine ein auffgerichte Verschreibung
 beschener begnedigung vnd anders halb / auff mafs der Ingrels lautet: Wir Bräu-
 der Heinrich von Gottes Gnaden / Erzbischoff zu Meins / etc. vnd endet sich. So ha-
 ben wir diesen Brieff geben den Bürgern / vnter vnserm Innsigill: Inn welcher dann
 nach deme / die bußfertigkeit vorgebe wirdet / omnia cetera praeceptiue sequuntur, nem-
 lichen / Man sol das thun / Man sol das richten / Vnd sollen die Bürger / vt eo diluci-
 dius appareat. Das Erzbischoff Heinrich an seiner damals exercirten hohen vnstrei-
 tigen Obrigkeit nichts begeben habe / Darumb man des Raths Innsigill / wie in andern
 Concordaten nicht bedorfft / Wie man dann irent wegen contra illorum allertionem
 keine siegelung findet.

Vnd wird hie sich gleich auch die oberrechnung meines Raths / daruon oben
 meldung geschehen / Als wann ich erst bey 300. Jahren meine iura particularia, wie sie
 dieselbige vorkeinerlich nennen vnd deuten / hergebracht hette / befinden / Dann ob wol
 oben genugsam ausgefürt / wie vnnnd welcher gestalt sie sich vor alters zu dem Erbstuffe /
 als vngemittelte Vnterthanen erkennen vnd bekennen / vnd sich bey demselben gehalten /
 Darnach sind sie tam perfracta frontis, die Leute dahin per falsas peruationes zu
 leiten vnd zubereden / Als wann das Erbstuffe seine iura erst bey namhafter zeit zu we-
 gen bracht / deme sie auch eine solche gestalt zugeben vntersehen / das es des ansehens
 habe / Als wann dieselbige dem Erbstuffe durch Vertrag / mittels ihrer / zugewachsen / da
 doch in allen Verträgen fürnemlich jederzeit von des Erbstuffes aller hergebrachten Ho-
 heit / Obrigkeit / Recht vnd Gerechtigkeit geredet / vnnnd dieselbige jederzeit vorbehalten
 wird.

Weil aber mein Rath aller beweisung disfalls entgehet / vnd sie ihr Intent nim-
 mer mehr dociren oder demonstriren können / Viel weniger das Ich vnnnd mein Er-
 stuffe die geringste Gerechtigkeit / durch die vorgangene Verträge ihren halben niemals
 erlanget / sondern albereit das Contrarium hell vnd klar am tage / Auch praesumptio
 iuris, vor Mich vnnnd meinen Erbstuffe militiret, vnnnd derowegen auff ihren seiten
 solches ein mera & vana iactantia ist / So können sie solches ihnen selbst einge-
 bildte zeit der drey hundert Jahren / wie aus ihrer erzehlung leichtlich ab zunemen /
 B iiii anders

anders nicht fundiren / Dann von obgedachtes Bruder Heinrichs Erzbischoffs zeiten / vnd seiner gegebenen verschreibung hero / welche in Anno 1287. dadirt. Vnd von derselben zeit her / in die drey hundert vnd drey Jhar sich verlaufen.

Wenn man aber den Context desselben Brieffs ansieht / in deme sich Erzbischoff Heinrich / auff seines Vorfahren / des Erzbischoffs Werners Brieff / vnd des Stiffts zuvorhin von alters herkommenen Rechte / angerichten Amptern vnd andern dergleichen / referirt sich vñ beruffet / auch was von mehr gedachten Bischoff Werners der Fleischer vnd Brodtbäcker halb vnd anders / von newen dem Rath vnd Bürgen aus gnaden concedirt: Er Erzbischoff Heinrich geneme gehalten / So müssen (ober das was albereit mein Rath oben vberwiesen / vñ des alten herkommens halb beweßlich demonstrirt) damalt des Stiffts Herrlichkeit vnd Gerechtigkeit weit vnd noch viel elter dann die angezogen 300. Jhar gewesen sein / dadurch denn ebener massen / des Stiffts Superioritet vnd Hoheit desto mehr bestercket / Des auch vor ihren Erzbischoff Heinrichen Rath vnd Bürger zu Erfurdt allzeit mit newen Gnaden vnd Privilegien versehen worden. Hiergegen aber kan man nirgend finden / das mein Rath vnd Bürger je nicht was proprio iure in gedachter meiner Stadt Erfurdt gehabt vnd hergebracht / außser halb was sie von meinen Vorfahren seligen / vnd Erbstifft / die ihnen gleichwol vnd nichts mehr / als die erkentnis vber die Erbfälle zugelassen / erlangt / Auch sonst mit der that vnd gewalt / se zu zeiten herdurch bracht / vnd etwan ihnen vmb besser friedlebens willen nachgesehen worden / Dahero sie aber als vndanehbare Gäste / in diese itzige ihre angemaste Frey vnd Freyheit gerathen / Ihr auch / das sie in ein Sprichwort (*led cum tanta temeritate & securitate, quæ merito dignis poenis subici debeat*) vnter sich gebraucht / das der Bischoff zu Meins nicht mehr Gerechtigkeit in Erfurdt habe / als der Rath wil.

Was dann mein Rath noch ferner hernacher des homagii halb / satis imperiose einfürt / vnd sonst darneben noch mehr puncte erregt / sonderlich was bey beyder Erzbischoffen Dietrich vnd Adolphi zeiten / Folge vnd Diensthalb furgangen / vnd de facto dieser seits vnterstanden worden sein solle / omnimodam iurisdictionem zu erlangen / das alles ist von meinem Rath auch in Camera bey den Mandatsachen die Reichssteuer betreffende auff die bahñ bracht / darauff auch inen / & per quam peruerse dieselbe geschichte allegirt worden / daselben zu gnügen geantworret / vnd mit bestand abgelehnet / Darumb allhier weiter deduction nicht nötig / Sintemal auch E. Key. May. Cammergerichte / solche des Raths allegationibus frivolis non obstantibus. in behumben bey den Mandatsachen condemnatori Endvorthail wider sie ergehen lassen / nach auweick desselben Endvorthailn hier in Num. 17. & 18. gelegt / Allein ist sich so viel das obgedachte homagium anlangt / meines Raths halben wol zu verwundern / das sie so leicht vorgeben / Sie hetten Mir vnd meinem Erbstifft mehr nicht / als dem ärmsten Bürger geschworen / Als wann der ärmste Bürger gleich so wol der Stadt Erbherr were / als Ich vnd mein Erbstifft / vnd hette dergleichen hohe iurisdictiones vnd Obrigkeiten / Ich vnd mein Erbstifft geben ihnen Privilegien vnd Freyheiten / vnd sollen ihnen dieselbig conseruiren vnd doch darvon nicht mehr Ehr vnd danckbarkeit haben / als der ärmste Bürger / So doch ihre Voreltern / vnd eben die jenigen / welche die alte Form des iuraments geschworen / vnd bey dem Vortrag Bertholdi im eingang zu finden / vnter ihrem Insigel / dessen sich die Nachkömmling selbst nach gebrauchen / Inn waren gewesen / als sie dem Stifft gewandt sein / Vnd also eben bey demselben End erkandt vnd angenommen / das die Stadt Erfurdt eines Erzbischoffen vnd Stiffts Meins / vnd das sie ihre Obrigkeiten / Freyheiten / Rechte vnd Gerechtigkeiten von dem Stifft haben / Vnd das sie das vbrige / was Meins in Händen behalten / ihres theils dem Herrn vnd Stifft zum besten schirmen

schirmen sollen/ Sind nun Rath vnd Bürger/dieser ihrer Bekendnis gemäß/ deuselen
ben mit waren trewen/wie die Verba lauten/vnd Eyden verward/ So mus es ja/was
es dermassen bona fide geschicht/auch ein homagium sein.

Vnd weil noch diese stunde mein Rath in ihren Miltiuen, sich meine Vntertha-
nen nennen / & lubditos esse sine homagio, non praesumatur, so wird ihnen ihr vn-
terstanden auswirken wenig gelten/ Sie wolten dann noch ferner ihrem Gewissen zu
entgegen war machen/was wir von ihnen glaublichen vorkommen / Wie nemlich/wann
ihürlich der neue erwölte Rath das schuldige Iurament, Mir in beywesen etlicher mei-
ner Brampfen/in einer Stuben leistet/sie darnach in ein ander Stuben treten/Vnd
werden als gleich solchs Iuraments der neue von dem alten Rath erlassen / Welche er-
lassung doch in irem gewalt nicht stehen kan/ Sondern ist factum fraudulentum iplo-
que iur e nullum & puniendum.

Bald nach diesem glorirt mein Rath / Ob wol in primo conventionis proces-
su Ober Fürstliche vnd gensliche Herrschafft vñ Bittmesigkeit ober Erfurdt/articu-
lit vnd solcher wegen illatur gebeten werden / Als wegen vorringter Weinmass vnd
anders daselbst allegirt/dem Erzbischoffe zu erstatten/were doch ein absolutoria vor sie
erhalten/Wie sie dann daselb in einem andern orth mit diesen worten repetiren.

Dieweil das Stifft Meins in der Ersten Conuention auff die totalem superi-
oritatem die Klage formirt, die beweisung gefürt / aber nichts weniger sie dauon ledig
erkländ/ Das derwegen obstante absolutoria vorgebentlich die ganze Oberherrschafft
allerirt werde/Solchem nach müssen auch alle die puncten Ew. Key. May. Mandat
einverleubt fallen/welche auff die general superioriter gehefftet/et. Vnd bald hernach
ferner/ So sind aus den iuribus particularibus die vnsern gnedigsten Herren aus den
Verträgen zu stehen/Ew. Key. May. Mir nichts weniger als andern Reichsstenden
gleich zu schecken/Vnd haltens dafür/das durch E. Key. May. Cammergerichte in prima
& secunda conuentione vor vns gesprochene ledig zehlung/solchs angebeuret worden.

Wann numein Rath mit diesem irem Argument das spiel gewonnen hette/vnd
iso mit dreyn Zeilen E. Key. May. ergangen Mandata vñ gestoffen/ vnd das numehet
obstante absolutoria aller puncten demselben einverleibt / gefallen/ so hetten sie der ab-
wendigen vorgebentlichen vñd weitleufftigen deducirung ganz zu mal nicht gedurfft/
vnd derwegen Ew. Key. May. vnd Mich vorgebentlich auffgehalten.

Wann aber das Gegenspiel wider dargegen helt / so hette es weit ein ander me-
nung/dann diese allegation der Fürstlichen Hoheit vnd Oberherrschafft / ist bey allen
33. conuention Klagen / nicht anders als coloratiue angeregt/vti solet fieri in negato-
ris actionibus intentatis. Darüber aber nichts definitiue erkländ worden / Wie dann
auch das alles nicht alleine in der Ersten vnd zweiten / sondern in allen folgenden Con-
uentionen, Inn den ersten 30. setzen/Innhalt bey gefügter Abschrift/Num. 19. bezeich-
net/nach einander articulirt vñd widerholet / Inn welchen dann auch mehrer theils
durchaus die Meins zu Erfurdt/theils compenlati expensis, theils auch cum refusi-
one expensarum & inter esse condemnirt seind/Qua fronte können sie sich dan rhü-
men/das sie schon von aller Superioriter, vnd ihrer schuldigen sublektion, erledigt/da
sie doch auch irer berühmbten absotutori halb in beyden ersten conuentionen, Innhalt
ergangener Brtheil von angefallten Klagen / nicht simpliciter, sondern mit sonderm
vorbehalt absoluir sind.

Die ersten 30. Positiones aber/so nicht an stat der Klagen / sondern pro colerato
ritulo allein eingefürt / sind saluirt blieben/durch diese appendices nemlich bey dem er-
sten Brtheil/nach gestalt vñ gelegenheit dieser sachen (doch sonst ermeldten Klägern/
an ihrem Recht vñ Gerechtigkeiten in ander wege vnabbrüchig vñ vnnachtiglichen)
Aber

Aber des zweiten Brtheil ist in die Clausel einborleibt (doch ihren Klagen ihre Rechte vnd Gerechtigkeiten/in vnd an der Stadt Erfurd/ auch dero Bürgern vnd Einwohnern in allwege vorbehalten) Causa autem absolutiois in prima sententia est ea, quia Senatus & Ciues contributiones fecerant ad soluendum ingens xs alienum, quo in casu subditi se possunt collectare, etiam sine consensu Domini, absolutoria autem in 2. actione est obtenta, quia Senatus probauit Archiepiscopum Mogunt. consensisse, quod senatus assumpserat Saxoniz principem in protectorem, sed tamen excepto ipso Moguntino sicuti supra ostensum est, &c.

Noch präsumiren meine Erffurder vber dieses / das sie darumb nicht weniger als andere Reichsstende Ew. Key. May. vnnnd dem Heiligen Reiche vorwand vnd zu gethan / auch den Frey vnnnd Reichsstedten gleich zu schäken / Vnd haltens dafür / das durch Ew. Key. May. Cammergericht in prima & secunda conuentione gesprochen ne ledig zehlung / solches angedeutet worden : Welcher gestalt aber deme zu entgegen mein Rath / Bürger vnnnd Stadt Erfurd / dem Reich gar nicht / sondern immediate Mir vnd meinem Erbstifft vnterworfen / sie auch sich selbst zu Meins bekennet / ist oben angeregt vnd ohne noth anhero zu erheben.

Ob aber auff solche ihre gefaste meinung / das Cammergericht ihre andeutung gethan haben sollen / So besorge ich / sie werden sich in demselben auch betrogen finden / dann dasselbe E. Key. May. Cammergericht aus folgenden vrsachen nit bald auff jr Intent gerichtet sein kan gewesen / sintemal inn beiden Mandat stehen die Zürcken vñ Landsteuer / Meins contra Erfurd betreffende / Sind abermals alle solche Meine vnd meines Erbstiffes habende Superioriter vnd Oberherrschafft in Weltlichen sachen / so wol als im angedeuteten Conuentionen mit gutem grunde deducirt vnd ausgefuret worden / Dahero denn solche Hoheit vnd Superioriter vber die Stadt Erfurd von dem Cammergerichte / vnd damals regierender Key. May. selbst an jren ausgegangenen vorlündten vnnnd reproducirten Key. Mandaten (welche loco probationis vnter andern erholet worden) ratificirt vnnnd confirmirt . in deme die Meine zu Erfurd die Reichschätzung / welches das furnemeste Regalstücke der hohen Fürstlichen Obrigkeit geacht wird / einem Erzbischoffen vnd Stifft Meins / zu erlegen condemnirt worden / nach Inhalt beyder Brtheiln Abschrifft / oben Num. 17. vnd 18. beygelegt. Vnd sind vnd bleiben also der Rath vnnnd Bürger zu Erfurd durch ergangen beyden Brtheilen (so auch in wirklichkeit vnd krafft ergangen) vngeweuelte vnnnd vngemittelte Meinsche Vnterthanen / auff mafs dann zu nach mehrer besterung desselben weyland Ew. Key. May. geliebter Herr Vater / Keyser Maximilianus / der ander / hochlöblicher seliger Gedechnis / da in Anno 66. auch ein gemeine Reichsteuer / gegen den allgemeinen Erbfeind der Christenheit / dem Zürcken bewilliget / vnd mein nehestor Vorfahr seliger meine Stadt Erfurd mit einer Anlage vnd summa Geldes belegt / Sie sich aber der selben vngehorsamlich verweigert / vnnnd an andere orth nach ihrem gefallen deponirt, Ihre Key. May. anderer gestalt / nicht von ihnen / den Erffurdern solch offerirt depositum an abkürzung der Summa / dann sine præiudicio. Mein vnd meines Erbstiffes annehmen wollen / Sondern zum fall / do Meins wider Erfurd was erbielte (wie Gott lob nu in beyden Mandaten sachen geschehen) sol dasselbe an ihrem angebür defalcirt vnd abgezogen vnnnd gegen dem Erbstifft oder allen andern orthen dahin sie der Steuer halben künstlich mit rechte gewiesen wurden / mit der quitung solcher Ausgabe halb passieret werden / Inhalt beygefugter Key. quitung Numero 20. durch welche dann nuamehr die Meinen zu Erfurd desto mehr auff ergangen Brtheil an Mich vnd meinem Erbstifft / als ihrem vnmittelbaren Herrn vnd Obrigkeit vorwiesen.

Vnd

Vnd haben hochgedachte Ihre Key. May. bey sich wol præsumtiren können/
Dieweil meine Stadt Erfurdt mit keiner Reichs anlage / in den Matricula zu finden
gewesen / das sie derowegen ein andern vnmittelbaren Herrn haben müssen / sonst irer
Key. May. quitung auff diesen schlag nicht were hinaus gegangen / Darumb denn auch
Ihr. Key. May. in dem nechsten Jahr hernach Anno 67. vnd also lang vor den publi-
cirten Vrtheiln / als in der Gotischen Expedition sachen / eine gemeine Reichs deputa-
tion in Erfurdt gehalten worden / Ih. Key. May. dero gestalt dessen meldung thun/
das man sich / nemlich eines andern tags / in des Ehrwürdigen Danielis Erzbischoffen
zu Meins / des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzhantzler vnnnd
Churfürst / Stadt Erfurdt vorglichen / etc.

Das nun diesen fundamenten zu entgegen / meines Raths trawen noch / ein ande-
re in Camera angedeutet worden sein solle / wird von keinem verständigen ermessen wer-
den können / Sonst ist hiebey viel mehr schimpfflich zu vornemen / das mein Rath noch
darzu so leicht fortsetzet / vnnnd durchaus in diesem ihrem vermeinten Bericht / die Stadt
Erfurdt / Ihre Stadt nennen / vnnnd sich also vnversehen alienis plumis sich zu exornie-
ren & manus suas in alienam messem zu immittiren.

Dardurch sie also Ew. Key. May. vnnnd des Reichs / so wol als meiner spotten/
wollen den Frey vnd Reichsstedten gleich geachtet / Aber doch nicht des Reichs / son-
dern ihr eigen Stadt genennet werden / Also gienge es dem Reich / wie es ich Mir mit
ihnen gehet / Was ihnen gestel würden sie dem Reich leisten / was jnen nicht gefiele wür-
den sie wol bleiben lassen.

Ich verhoffe aber / vnd setze ausser allen zweiffel / wann mein Rath künsttlich
bey Ew. Key. May. vnd dem Reich vber alle verfehens solte anknopffen / vnnnd solch vn-
gerumpt ding suchen / Sie solten als liebhabere der Warheit vnd Gerechtigkeit ihnen
die Thür vnd Weg wol weisen / wo sie wider ihr Gehorsam vnnnd Schuldigkeit halb
heimkehren sollen.

Noch kömpf mein Rath / mit einem andern Argument auff die Bahn / meiner
hohen iurisdiction einen vermeintlichen abbruch zu thun / Das nemlich von Meins in
der Rechtfertigung wie allegiret viel weniger probirt / Das Meins die Stadt Erf-
furdt / vom Heiligen Reich zu Lehen herbracht habe / Disfalls mus ich gedentzen / das
meine Vorfahren seliger vor vnnndig geachtet / das jenig in Camera viel weitlaufftig
zu machen / vnnnd zu deduciren / was per se im Reich Notorium ist / Denn wer weis
(ausserhalb dieser meiner vngewandter Erfurder) im Reich nicht / das alle Chur
vnd Fürsten / darin begriffen / iren Regalien / sampt allen desselbigen zugehörigen Städ-
te / Flecken vnd Dörffern / Schlössern / Weilern / vnd allen anhängenden Obrigkeiten /
Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten / von Ew. Key. May. zu Lehn empfahe / Wie dann
mir nicht weniger von Ew. Key. May. als dero hochlöblichen Vorfahren allergnedigst
widerfahren ist / etc.

Das aber viel gedachte meine Stadt Erfurdt / in meine Reichs Lehen gehörig
sey / erscheinet vber dis auch aus dem Befehl / weiland Keyser Friedrichs / den sie ich sel-
ber dem andern beydrucken lassen / Wie fol. 37. zu ersehen / vbi se ipsos ex proprijs pro-
ductis documentis & confessatis (welchs alles Ich / in quantum pro me faciunt,
hiemit annemen ihue) confundunt. Aus welchem / da sie es in besserer consideration
gehabe / ihren bescheid leichtlich würden bekommen haben / Dann also befehlen Ihre
Key. May. darinnen / dem Rath vnd gemeiner Bürgerschaft zu Erfurdt / Das Dir-
thern von Eisenberg (deren zeit von wegen zweyer erwelter Herren ein spaltung ge-
wesen) so den Stifte Meins innen hat / sich in Erfurdt der weltligkeit / hohen vnd ni-
dern Gerichts

dem Gerichts zugebrauchen / vntersee / Da er doch Seine vnd des Stiffts Meins
 investitur vnd Regalien vber solche Weltligkeit / von Ihrer May, vnd dem Heiligen
 Reich nicht hat / Darumb sollen sie dasselbe ihme nicht gestatten / so lang bis er seine
 Regalia vnnnd Investitur von Ihrer May, vnnnd dem Heiligen Reich empfangen habe /
 daraus greifflich vnd klerlich erscheinet / Ihre Key. May, es vor vnzweiffelich gehalten
 / das die Stadt Erfurdt sampt allen hohen vnd nider Obrigkeit / dem Stifft Meins
 zustendig sey / Dann ausserehalb dessen / vnnnd da sie darunter nicht begriffen / oder ans
 Reich gehört haben solten / hetten sich Ihre May, der sachen Erbischoffs Ditricks
 halb / dero gestalt nicht anzunemen gehabt / Darumb dann auch Ew. Key. May, in vn-
 billichen vordächte von meinem Rath gezogen worden / Als wann erst von denselben mir
 vnd meinem Erbstifft die Belehnung der Stadt vnd hohen Obrigkeit / sampt andern
 pertinentien widerfahren sein solte / Dann Ew. Key. May, Mir nur eben das senig /
 wie durch dero löblichen Vorfaren in vorleihung der Regalien geschehen / allernedigst
 widerfahren lassen / vnd darmit belehnet haben.

Demnach nun mein Rath fortschreitte / die in Ew. Key. May, Cammergerichts
 ingehabter Rechtfertigung vergangene Conuentiones vnd Vrtheil / ihrem Sinn vnd
 Kopff nach was zuerleutern / Vnd achten das senige was Ich im Recht erhalten / der
 Disputation vnd Vnkosten nicht würdig / ist bey ihnen alles gering / wann sie schon in
 continenti vberwiesen / was man gegen sie befugt / Dargegen mus es ihrem vordem
 nach / alles grosses ansehens sein / was sie nur zusammen raspein können / es reime sich
 oder reime sich nicht / Diu weil dann die dieses orths von ihnen Heubtsächlich eingefur-
 te Liquitation handlung in Ew. Key. May, Cammergericht / vörmöge ergangener
 Vrthel vnd Executiones proces ausgefuret wird / Habe ich mich ihrenthalb derwegen
 allhier nicht zu beladen / sondern werden daselbst genugsame Antwortung vnd deduc-
 rung befinden.

Von wegen deren Ew. Key. May, Cammergerichts meines theils erhaltenen
 Vrtheilen / in sachen Mandatorum die Reichssteuer betreffende / deren mein Rath hie-
 rauff meldung thut / Ich aber eben albereit das erhaltene Regal / bemelter steuer genugs-
 sam deducirt, Ob wol mein Rath gemelter Vrthel gesehen / Auch wol nicht anders
 thun können oder sollen / So komet sie doch mit einem auffzüglichen faulen Argument
 dahero vnnnd sprechen / sie sein in solchem Proceß vberreilet vnnnd niemals zubeweisung
 ihrer gerechtfame kommen / Welches sie vor vrsacht habe / in Camera restitution in in-
 regrum zu suchen / warumb sie auch rechtliche weisung erlangt hetten / Disfalls lasse
 ich es abermals bey volfürtem proceß ergangenen Vrtheiln vnd erlangter Execution
 vorbleiben / vnd werden Cammerrichter vnnnd besizer / wann sie darumb befraget / ihnen
 bescheid zu geben wissen / ob sie vberreilet sind worden / oder nicht. Ich befinde zwar ex
 protocollis beyder Mandatsachen / das die ersten den 9. Maij, Anno 58. Die an-
 der aber / Anno 67. den 29. Ianuarij eingefuret / die Vrtheil beides / in der ersten vnd
 zweiten / Anno 85. den 15. Sepsebris ergangen / Das also bey der Ersten 27. vnd der
 andern 18. Jhar verlauffen / vnd das solle den Proceß vberreilet heissen.

Ich kan aber wol erachten / warumb es ihnen zu thun sey / das sie gerne lang Li-
 tigiren, dann meine Vorfaren vnnnd Ich bisshero in vorigen werenden Proceß, der
 Con vnd reconuention Sachen / greifflich mercken vnnnd spüren können / was mein
 Rath nach einander vnterstanden / vnnnd vor renck gebraucht / sich meiner habenden Su-
 perioritet vnd Oberherrschafft zu eximiniren, Darumb sie keine gelegenheit vor vber-
 gehen lassen / mit iren vordoienen thathandlung fort zu schreiten / dieselbe zu continui-
 ren mir

ren, mir vnd meinem Erbsstiffe eine Gerechtigkeit nach der ander zuschwechen vnd zuentziehen/ darzu sind sie iho weniger nicht/ wie die Straffwürdige Exempla, darumb es dismal zuchun/genugsam ausweisen geneigt/ In deme sie wissen/ das sie meinen Beampten Geistlichen vnd Weltlichen zu Erffurdt als des wenigsten hauffens mechtig sein/ vnd derwegen alles pro libito handeln können/ Dahero sie auch in ein solch vorgeffenheit gerathen/ Ich schreibe vnd erinnere sie der erbar schuldig vnd billigkeit/ was ich immer wolte/ so dresche ich leer Strohe/ vnd bleiben in dem vngehorsam verharret/ Derhalben ich den schuldigen gehorsam wider zuerlangen/ zu niemandt anders denn Ew. Key. May. Nechtmessigem einsehen/ meine zuflucht haben vnd nemen sol vnd mus/ vnd kan darumb das einstreuen gesuchter restitution in integrum die in causa Principali der erhaltenen Reichssteuer die Vrtheil vnd execution nicht hindern/ vnd weil sie mit irer supplication als sie anzeigen judicialiter gewiesen/ werden sie daselbst solcher gesuchten restitution halb bald ihren bescheid bekommen/ vequin nullam lationem probare poterunt.

Vor diesem haben sie auch angeregt/ wie sie dem Erbsstiffe keine Landsteuer/ Item weder Volg/ noch dienst schuldig/ werden zu keinen Landtügen beschrieben/ haben auch mit Menschlichen Behden vnd schulden nichts zuschaffen/ sondern dessen vom Heiligen Reich befreyet/ dann sie nur alles zusammen suchen/ der schuldigen subiection sich zuentziehen.

Vnd so viel die angezogene Landsteuer anlangen thut/ haben sie billich wie andere Meime vnd meines Erbsstiffes Vnterthanen/ sich gegen ihre Obrigkeit höchlich zu rhümen/ vnd zube danken/ Das man nun so eine lange zeit ihrer mit Landsteuer verschonet/ Vnd ob ich wol zu Gott in der tröstlichen zuuersicht stehe/ es sollen die zeit vnd leuffte/ auch andere gelegenheit sich also schickten vnd anlassen/ das Ich meiner Vnterthanen noch lange meins theils verschonen möge/ Jedoch vnd dawider alle zuuersicht ein solche notwendigkeit sich solte zu tragen/ das man nicht köndte fürüber kommen/ die Vnterthanen vmb ein Landsteuer anzulangen/ wird man des jenigen gegen einem oder dem andern dem Erbsstiffe Vorwandten nicht vergessen/ was Ich vnd mein Erbsstiffe bezugt sein werden.

Es hat es auch der Volg vnd Dienst halb diese gelegenheit/ das sie dieselbe jederzeit meinen Vorfahren seligen/ in Kriegs vnd andern leufften/ geleistet/ Wie sie dann selbst vnter andern in dem gedruckten Exemdlar Num. 6. in der Milsiuen an Erzbischoff Ditrichen/ Anno 1478. ausgegangen/ fol. 21. Da sie von Keyser Friedrich zu Volge vnd Hülf gefordert sein/ ausdrücklich bekennen/ das sie in vordern zeiten/ auff dergleichen erfordern/ hinder dem Stiffe/ dem Reich in besondere Dienst sich nicht begeben haben/ noch sich von meinen Vorfahren vnd Stiffe scheiden lassen sollen/ Auch solches nicht hinder dem Capitel vnd Stiffe zu thun/ nicht gemeinet sein/ Mit bitt sie bey dem Erbsstiffe bleiben zu lassen/ wie daselbst dergleichen in folgenden Milsiuen/ der beantwortung sein Erzbischoff Ditrichs mit mehrren Worten ausgefuret.

Was sie aber darbey zu vermeinter hinder treibung solcher ihrer schuldigen Volge vnd Dienst Erzbischoff Adolphs angezogener befreyung sich rhümen/ vnd sonst vor eine Histori/ was via facti gegen sie versucht worden sey/ einführen/ hat es weit damit ein ander gelegenheit/ als sie ihnen präsumieren vnd linistre allegiren, Es ist aber dasselbe/ wie nemlich solche ire allegationes auff einen faulen grund gesetzt/ in mehr gedachten Mandatsachen/ die Reichssteuer betreffende/ meines theils genugsam ausgefuret/ Daruff auch non attento eod. das sie sich durch solche ire vnbegründete allegirung
 E der Volg

der Folge vnd Dienst/ auch gerne mit vnd neben des Reichssteuer befreyet gesehen het-
ten/ die Urtheil ihnen zuwider gefallen.

Belangend aber ihr ferner anmelden / als ob sie zu keinem Meinskischen Land-
tage beschrieben worden/ da wird meinem Rath die gelegenheit ankündig sein/ das nem-
lich bey dem Erksstift nicht herkommen / gemeine Landtage des gansen Erksstifts zu
halten/ alldieweil es ein freye Administration vnd Regierung hat / Auch darumb mein
Rath diese ihre vermeinte præsumption wol heitte können in der Feddern stecken lassen.

So hat es/ Gott lob/ mit den angezogenen Meinskischen Behden vnnnd schulden
diese gelegenheit/ das derselben lange zeit keine beuor gewesen / vnd werden zutrageden
nothfäll/ ohn zweiffel die Vnterhanen ihre Gehorsamkeit vnd gebür wol zu leisten wiß-
sen. Das aber meine Vnterhanen zu Erffurdt von dem Heiligen Reich dauon sollen
befreyet sein/ ist auff solche blosser Allegation nicht zu glauben / dann sie sonst in ihrem
druck en weren weiter fortgeschritten/ vnd diese verhümbte Reichs freyheit nicht dahin-
den gelassen haben.

Das *ius appellatorum* betreffende gesehen sie/ das Wir dasselbe durch Betell
vnd Recht zu erkandt/ Noch dennoch wollen sie/ wie dasselbe zuersteren sey / nach irem
Sinn vnd Kopff ausdeuten/ damit ja solchs *ius* ihrem vormeinen nach / kein ansehens
einer Obrigkeit oder Superioritet haben möge / Darumb sie stracks hieraus fahren/
das sie solche Appellationes ad *caus extra iudiciales* nicht können extendiren lassen/
quali dicerent: Es sey geurtheilet was da wolle / so wollen wir das nicht thun/ vnnnd zu
vormeinten bescheinung inferiren sie / Weil *extrema prouocatio* nicht gen Meins/
sondern an Erw. Key. May. Cammergericht geschicht / Auch von dem Meinskischen
Gericht an sie appellirt werde/ Dabey sie denn auch etlicher Reichs vnd ander Stedte
Exempla hieher impertinenter angezogen/ habe man daraus kein Regal oder Superiori-
tatem zubeheupten.

Dis Argument das *Extrema prouocatio* nicht an Meins/ sondern ad *Came-
ram* geschehe/ hette mein Rath wol müssen im Sack behalten / Wann weiland mein
Vorfahr Erksbischoff vnd Cardinal Albertus seliger / Gedechniß gemeinen des Erks-
stifts Vnterhanen/ zum besten es nicht hette nach gegeben (jedoch mit vorbehalt deren
habenden Churfürstlichen Freyheiten/ in der gülden Bulla begriffen) das sie von dero
von newen angestalt Hoffgericht mögen ad *Cameram* appelliren, Darumb weil sol-
che appellaciones *concello & limitato modo* nach ausweisung deren damals newent
auffgerichteten Hofgerichts Ordnung/ ad *Cameram* mögen geschehen / So gehet dar-
umb Wir vnd meinem Erksstift an meinen habenden Regalien vnd Superioritet gar
nichts abe/ sondern bleiben Wir nach als vor/ mich derselben zugebrauchen / wenn vnd
wie es Wir vnd meinen ordentlichen Nachkommen eben ist/ etc.

Das aber auch von meinem Gericht zu Erffurdt an meinen Rath appellirt wer-
de/ da arrogiren sie ihnen abermal mehr iurisdiction als ihnen von meinen Vorfah-
ren seligen/ aus Gnaden gegönnet worden / Dann sie sich je des 14. Artikels aus dem
Vertrage Alberti Administratoris, fol. 46. zuerrinnern / welcher gestalt ihm mei-
nem Rathe nicht die Appellationes / vnnnd derselben ausführung/ vermöge gemeiner
Rechte / sondern nur die Straff vber die am Meinskischen Gerichte ergangene Urtheil/
(innerhalb acht Wochen/ *ex iisdem actis* der Urtheil ein beyfal zu thun/ oder aber die
selbe zuuerbessern) von meinen Vorfahren aus Gnaden zugegeben / Vnd wo dieselbe
innerhalb solcher zeit nicht erfolget/ das als dann mein Gericht auff ersuchen der Par-
theyen nach Gerichts Ordnung vnuorhindert einiger einrede volnsfahren solle/ Vnd ist
der Rath

der Rath als meine angehörigen/darzu mir vorkpflichtet/die ergangene Urtheiln vnuor
züglichen/ohne ausrede/auff ersuchung meiner Richter exequiren zu helfen/in massen
im selben 4. Artickel ferner vorsehen/etc.

Derhalben kan der Rath sich keiner Appellation die von meinem Gericht an sie
ergehen sollen/berhümen/ Dann es wird nicht von meinem Gericht/ an mein Rath/
wie sich sonst vermöge der Recht gebüret/appelliret. Es werden auch keine Forma-
lia gehalten/in procedendo, sondern der Rath ist schädlig ex hisdem a. Cus den Urtheiln
beyzufallen/oder aber nach befundener gestalt/dieselbe zu straffen/ Darauff mögen die
gravirte Partheien an mein Hoffgericht appelliren. Bleibt vnd ist dieses also von vn-
dencklichen Tharen/exercirt vnd Mir zu erkantten Appellation werck ein rechtes mit
Substantial stücke/gleich den hienorigen meinen vnd meines Erbstiftes habenden hohen
Fürstlichen Jurisdiction.

Vnd sind auch die andern zwey angezogene Negalstücke / Hoher vnd gencklicher
Fürstlicher Oberherrschafft habenden Hals/vnnd hohen peinlichen Jurisdiction vnnd
Obriegkeit vor sich richtig vnnd am tage/ Vnd kan kein Rath dasselbe mit nichten ver-
nehmen/etc. Es kan auch die exercirung Peinlicher fälle/ vnd also die hohe Fürstliche
Jurisdiction vber dieselbe nicht hindern was mein Rath mit vnnd bey der Execution
nicht iure imperij sondern als subditi ex Mandato sui Domini Archiepiscopi Mog-
unr. bishero vmb verhäutung Thumults willen / Vnd damit allenthalben guter vorse-
hung nichts abgehe/ zuverrichten schädlig gewest/vnd noch.

Aus welchem allen nunmehr Ew. Key. May. allergnedigst zuuernemen/ mit was
vermessheit mein Rath vorgeben darff/ das auff diese gegenwertige stunde/ Ich vnnd
mein Erbstift/die vornembsten stück zu höchster gewalt gehörig/nicht haben sol.

So ist auch aller dasjenige/was sie hin vnnd wider von ihren habenden Rechten
vnd Gerechtigkeiten sich so hoch rühmen/ einer solchen starcken importans nicht/ das
sie darumb Meine vnd meines Erbstiftes angeregte / so ansehnliche habende Negalien
der hohen Fürstlichen Obriegkeit / in Geistlichen vñ Weltlichen sachen/vnd also omnia
moda Jurisdictioni ein abbruch thun können.

Dann auch andere Mein vnd meines Erbstiftes Städte hin vnd wider nicht mit
geringen Privilegien vnd Freyheiten/von meinen Vorfahren seligen/versehen/darbey
werden sie gelassen. Es gehet aber darumb Mir vnnd meinem Erbstift an habender
hohen Fürstlichen Obriegkeit nichts abe/ Das alles wil bey viel gedachten meinen vn-
gehorsamen Rath nicht stadt finden/ sondern wolten gerne hoch im Reich angesehen/vñ
den andern Siedten gleich sein/Vorsehe mich aber aus allen deducirten circumstanz-
en. es sol eins mals solchem ihrem gefassen Hohmuth begegnet/ vnd ihnen gesagt wer-
den: Quia non nouimus vos.

Ob nun wol Ich hierauff nicht verhofft habe/ das mein Rath ferner repeten-
do, sich vielmehr bemühet haben solten/ ist gedachte Meine hohe Fürstliche Obriegkeit
weiter anzufechten/ oder in vnndrigen vnd vberflüssigen zweiffel zuziehen/ diweill sie
dergestalt zu exordirn forsfaren/ad particularia zu schreiten/vnd wider E. Key. May.
ausgangen Mandat mit bestendigen grund vnser vnwmbgangliche notturfft einzuwen-
den/So kommen sie doch zum theil wider ad priora von neuen zu disputiren, Gleich-
wol andere Intention. vnd nemlich Ew. Key. May. vormeintlich einzubilden/ warum
der selben Keyserlich ausgangen vnd insinuire Mandat nicht zu erkennen gewesen/vnd
darumb wider zu casiren sey. Es seind aber erstlich meines Raths vorgebentliche repe-
titiones. aber noch lange zu grund abgetrieben/ Wie dann ein solches/ wann es hieher
gehörig/mit noch mehrer hette geschehen können/ Darbey lasse Ichs dismals bewert-
den.

E ij Dann

Dann Ew. Key. May. gleich anfangs aus meiner erklärung allergnädigst vor
 kommen/das mein Intent nit gerichtet Ew. Key. May. vor dismals mit der Executi
 on deren am Cammergerichte gefelleten Urtheiln unterthenigst zu bemühen/Sondern
 das E. Key. May. mich bey meinen habenden vnstreitigen Obrigkeit Superioriter vñ
 Jurisdiction, denen zu entgegen mein widerseßlicher Rath zu Erffurdt/ wie geklaget/
 mit theilichen furbringen/vnd Landfriedbrüchigen handlungen kein auffhörens machen
 wil/allergnädigst vñnd Väterlich schützen/vñnd gegen sie zu erlangung schuldigen Ge
 horsams Ihren Key. Ernst vñnd Ampt einwenden wolten/darumb Ew. Key. May. ver
 hoffentlich meinem Rath aus angehörtten vrsachen nit stadt geben werden/diese sachen/
 als welche zu des Key. Cammergerichts Execution Proceß nicht gehörig/daselbst hin
 zu weisen/Denn aus irem so oft repetirtten begeren/anders nicht abzunemen dann das
 sie gerne de lite in litem schreiten/vnd die Sachen allenthalben nach ihrem vermögen/
 vt eo longius sua, qua supra dictum est, licentia abuti possint auffhalten wolten.

Inn was fällen aber Ew. Key. May. Mandata sine clausula zu erkennen haben
 oder nicht/da ist gar kein zweiffel zu haben/Ew. Key. May. werden als das Brunn
 quell der Gerechtigkeit hierinnen was sie thun oder lassen sollen/der massen fundi
 dirt sein/das sie meines Raths zu Erffurdt freche/hierbey vnternommene vnterweis
 sung nicht bedürfftig sein/das oben ihrem narrtiren nach/bey ausbringung dieses Man
 dats der Rechte grund nicht vorkommen/Das haben sie mit einem zwerchen verstand
 kurz angeregt/Thut sich auch anders nicht inn der offenbaren beschaffenheit befinden/
 denn wie mein vnterthenigst Suppliciren an Ew. Key. May. ausgangen/mit sich bring
 get/darumb ich auch desto vngeschewter die gebetene Inquisition der Warheit hette lei
 den mögen/etc. Vñnd habe ich zwar damals mit weitleufftiger erzehlung der Sachen
 vmbstende/in denselben Ew. Key. May. so viel immer möglich verschonen/vñnd allein
 das jenige anmelden wollen/in was sorg/angst vñnd Erangsalm damals mein Rath/
 meine ober vñnd vnter Beampften/auch Diener vñnd Geistlicheit/so denn etliche meine
 gehorsame Bürger (welche ihre noch vñnd anliegen/aus dem Kercker/schweren Ge
 fengniß/vnd Bänden/zum theil gegen Mir geklagt/Darüber folgendts etliche sich vn
 sichtebar/theils sich gar außflüchtig machen müssen) gesezet hat/Das also die Sachen
 zu noch mehrern ergern vñnd vbel sich angelassen/dahero ein vnwiderbringlicher schade
 hette mögen entspringen/vnd der gemeine Friede/Nuz vñnd bestes einen zümlichen an
 stoß leiden/Darumb billich niemand anders als Ew. Key. May. Ich dasselbe vnterthe
 nigst vor zubringen gehabt. Et tali casu vbi præceptum sit super eo qui iuri omni &
 constitutionibus imperij consentaneum est, & quod eo cui mandatum, præsentis &
 invito concedi deberet à præcepto (quod notissimi iuris est) incipi potest.

Welcher gestalt nun mein Rath ihre aufferlegte Partition ersten mandirens, von
 meiner Pfarrkirchen S. Wiperti zu dociren ansehet: Nichts weniger aber die Re
 guler Zins in dem Dorff Werstedt/Desgleichen das Pfarrhaus darzu gehörig/vorbe
 halten/das weistet ihre erklärung aus/Ob aber dieses/wie auch anders so noch nicht re
 stituir. ein vollkörnliche partition, wie mandirt, sein könne/das stehet zu erkennen/denn
 einmal Ew. Key. May. nach genugsamen/hinc inde, eingenommenen Verichte/allerg
 gnädigst bewegen werden/zu vnterschiedlichen mahlen/viel gedachten meinem Rath
 ernstlich & sub poenæ declaratione auff zu erlegen vñnd zu befehlen/ohne einige weiter
 difficultiren, eigentlich daran zu sein/das Ew. Key. May. ein vollkörnlich genügen
 geschehe/vnd dem Pfarherr/so wol die noch absehende Brieffogefälle vñnd Fahrnis/
 vermöge

vermüge damals vberschickte vorzeichnis / als auch der Pfarthoff mit seiner zugehör-
 rung restituirte werde / wie solche vnterschiedliche Keyser. befehliche sub datis 8. Febru-
 arij, vnd 20. Iulij, beides 87. Vnd folgendts den 24. Februarij, Anno 88. vnd andere
 mehr ausweisen/etē.

Gleiche meinung hat es mit dem Regular Kloster / das Ew. Key. May. erstem
 befehlich zu entgegen mein Rath/nicht allein nicht pariret, sondern mit allerhand vnbe-
 ssendigen ausflüchten sich mit derselben entweder auffzuhalten / oder auch gar nicht zu
 pariren vntersehen/etē.

Dieweil denn Ew. Key. May. in obangeregten Key. Befehl sub dato 20. Iulij/
 Anno 87. sich aller gnedigst dahin gegen meinem Rath erbotten / das nach geschehener
 vnd gethaner partition, ihnen ohn verwehrt sein solle / ihre ansprüche / da sie einzige zu ge-
 melten Gottes Heusern zu haben vermeinen / nach aller Notdurfft vorzutragen / So
 achte ich vnndög nisi facta prius restitutione plenaria, ihre angezogene vormeinliche
 gründe / dismals abzulehnen / oder E. Key. May. lenger damit auffzuhalten / Sientemal
 was es mit meiner hohen Geistlichen ordinarij in meiner Stadt Erfurdt herbrachten
 vnd exercirten iurisdiction vor eine gelegenheit / vnnnd welcher gestalt mein Rath da-
 selbst / als meiner vnmittelbaren Vnterthanen vnnnd Layen / keines wegcs gebüret ihre
 hände der selben zuentgegen / vnd ohn sonderbaren Consens vñ bewilligung in die Geis-
 tliche Stifter / Gottsheuser vnd derselben gefälle einzuschlagen / habe E. Key. May. ich
 in vnterschiedlichen Schrifften / besonders aber in meinem gehorsam berichten auff
 meiner Raths damals gleicher gestalt vormeinlich gesuchte ausflüchte / vnter Dato des
 11. Iauarij Anno 88. alles vnterthenig zu erkennen geben / dahin Ich mich geliebter
 fürs halb gezogen haben wil.

Ob nu Ew. Key. May. aus diesem meines Raths vorgebentlich in beyden ist er-
 zelten puncten gesuchten ausflüchten / darinnen sie gleichwol nichts neues vorbracht /
 Sondern was Ew. Key. May. von ihnen hiebuorn der gestalt auch vornemen müssen /
 aller gnedigst erkennen können / das derselben so ernstest poenal mandieren / Auch folgen-
 den Befehlichen hierdurch ein billiches gehorsames begangen geschעה sey / Vder / ob
 sie sich nicht mehr vntersehen / zur vngebürenden strafwürdigen Elusion E. Key. May.
 Mandaten die Sachen dieser vnnnd anderer puncten halben / wie bißhero dolore vnnnd
 vortheilhaftiger weise zu prorahiren, das gebe Ew. Key. May. Ich aller vnterthenigst
 zu erkennen anheim.

Was mein Rath hierbey anmeldet von wegen des Klosters zun Barfüßern / das
 ihnen keine restitution aufferlegt / noch dieselbe von mir gesucht / vnd der beschuldigung /
 das sie improbi possessores seind / sich gern entschütten wolten / Vnd der halben allent-
 halb vermeinte Argument gebrauchen / sich darbey vntersehen hand zu haben / da hat es
 kein ander gelegenheit mit diesem Barfüßer Kloster / als den vorigen genandten / bey
 deme vnd andern mehr / das sie desselben so wenig als des ander befugt / wissen sich auch
 mit keinem Rechten des beschuldigten titels possessionis mali fidei zuentschütten / etē.

Denn ob wol nicht ohn / das ihrem andeuten nach / sie vor Iharen berürts Kloster
 mit einführung einer neuen Religion, deren Exercitium so lang Erfurdt den Namen
 gehabe / vnd bey dem Erbstift gewesen / nie darinnen gefunden / eigens vornemens vnd
 gewalts sich vnternommen / etē. So heist es darumb nicht / Nec sequitur. wird im auch
 am Rechten weit fehlen / ob schon etwa ein oder die ander Obrigkeit nach gelegenheit
 der zeit vnnnd lauffte viel dinges bis zu seiner zeit den Vnterthanen nach sehen / das dar-
 umb sie wann sich einer arrepta improba possessione, eadem via facti qua incæpit,
 E iij darinnen

Darinnen zu continiren vnternimpt/ simili modo vel exemplo macht/ vnd allbereit das Recht erlangt haben solten / andere Klöster vnd Gotteshuser ihres gefallens einzunehmen/ vnd darneben des jenigen sich auch zu mißbrauchen/ was etwa einem nach gesehen worden / Derhalben denn ihnen der angedeutte Hamelburgische Vertrag/ den mein Rath auch beydrucken lassen/ vnd fol. 57. zu finden/ ihn nichts vortrüglich sein kan/ die weil der Rath denselben in vielen stücken nicht nachkommen/ Auch ihnen in dem wenigsten darinnen freigestellet/ Geistliche Klöster vnd Kirchen / vnnnd derselben gefälle nach ihrem gefallen zu occupieren vnd einzunehmen / Dann da es ihnen darinn frey gestellet were/ würde diese stunde keines mehr in esse, sondern vorlangst wie albereit nach einander de acto vnterstanden werden wil/ von ihnen propheirt sein.

Es hette auch solche einwilligung wenn sie / wie nicht ist / vorhanden were / mit keinen fügen oder Rechten meiner habenden Geistlichen Superioritet vnd Iurisdiction zuentgegen ohn gebürliche requiliten desselben nicht geschehen können / Ideoq; pro magistratu Ecclesiastico hic potius quam pro ipsiis tanquam laicis præsumitur.

Vnd dieweil mein Rath spüret/ das sie ihren Sachen disfalls mit keinen rechten befugt / Wiewol sie das ihnen auch dis Kloster zun Barfüßern zu restituiren nichts mandirt worden/ non absq; causa oben eingefurt/ So komen sie weder zu den Frey vnd Reichs Stedten getretten/ wollen denselben nicht allein gleich geachtet sein / Sondern rhäumen sich auch noch in diesem ihrem vormeinnten Bericht/ das sie mit solchen Regalien vnd Privilegien versehen/ der gleichen viel vorneme Reichs Stedte nicht haben solten. Es gehet ihnen aber der Possse disfalls nicht an / dann sie ob angedeutter massen/ nicht alleine in den Reichs Stedten Räch in gemeinen Reichs versammlung keinen zutritt / Sondern in deme sie Reichs Stedte sein wollen/ so degradiren sie sich fast in allen Dlettern / denn nechsten solches angemassen Standes hinwider/ vnd nennen die Stadt Erfurdt vormessenlich ihre Stadt / Denn da sie eine freye Reichs Stadt were / (Quod non esse illum superius satis deductum & per se notorium & manifestum est) solten sie wie andere (quod saluo quidem iure meo & Ecclesie mex dicitur velim) Ja wol ansehnlicher Reichs Stedte Ew. Key. May. vnd dem Reich die Ehr gegönnet haben / die Stadt Erfurdt Ew. Key. May. vnd des Heiligen Reichs Stadt zu nennen. Dann solch vorneme vnd ansehnliche Reichs Stedte / die haben desselben keinen abschewens/ vnd wissen wol/ ob sie schon mit herrlichen vnd städtlichen Keiserlichen / Königlichen Privilegien begabet/ das darumb sie sich Ew. Key. May. referuaten die ein Römischer Keiser ihme vor vnd aus behalt / oder sonst ein andern oder mehr Dbrigkeit/ Gerechtigkeit vnd concelsionen, als ihnen gegönnet/ nicht abnehmen/ noch darumb deswegen ihre Stadt/ sondern von dem der Anfang/ vrsprung/ vnd ihre Herrlichkeiten herkommen/ vnd mit auffgewachsen/ nennen sollen.

Weil aber mein Rath an seinen Rechten/ wie erwendt/ ganz vngewiß vnnnd zweifelhaftig / da heist es / lbant quo poterant, &c. Vnd vntersehen ihnen auff wenigsten den Namen zu behalten / als ob die Stadt Erfurdt ihre Stadt were / damit ja sie bey Ew. Key. May. vnd dem Reich als frembdlingen mit ihren vngerumbten suchen/ solten wider in ihr Vaterland vnd Mutter/ die solche Tochter erzogen / gewiesen werden. Sie demnach das jenige wider zu lieffern hetten was sie mit Ehren nicht veruuffen können.

Dieweil denn genugsam Notori vnd am tage/ auch vberflüssig albereit deducire, das die Stadt Erfurdt gar keine Frey oder Reichs Stadt ist/ sondern ohn mittelbar ein nem Erbs

nem Erzbischoffen zu Meink/ vnd dessen Erbstuff eigenthumblichen zustendig vnd ge-
hörig/ So geldien meines Raths Argumenta, mit welchen sie sich durch mittel des Ke-
ligions friedes/ als ein Reichs Stadt zubesteuren vnternommen/ desto weniger vnd sal-
ten damit zu grunde / Darumb ich mich desto weniger vber das/ was hieuer von mir ge-
nugsam berichte/ auffzuhalten/ noch Ew. Key. May. mit verdrießliche langweil zu be-
mühen / Vnd weil viel dings bey diesem Pass reperirt wird / darüber hieroben genugs-
same resolutiones erfolget/ so thut es bey den selben bewenden/ etc.

Es ist auch der lauter vngrund/ das Ich in puncto executionis, bey der 15. con-
vention in disputation der Religion, mit ihme dem Rath an Ew. Key. May. Cam-
mergerichte mich eingelassen/ etc.

Das aber mein Rath sich abermals zu bemühen vnterseehet / ein connexitatem
& continentiam causæ hieraußer zu machen/ vnnnd vormeint das Ich kein schew tra-
gen werde der gellagten Sachen halb an Ew. Key. May. Cammergerichte vor zu kom-
men / dieweil Ich selbst als Kläger in andern angezogenen fällen / daselbst pro iudice
comprobirt, Ist meines theils nun mehr oben etlich mal reperirt worden / das mein
meinung vnd intent. nicht die am Cammergerichte erörterte/ vnd zum theil noch schwe-
bende Proceß, dieses orths bey Ew. Key. May. von newen zu disputiren vnnnd aus zu
führen/ oder auch ad diuersa tribunalia zuziehen / Sondern das Ew. Key. May. als
das Oberhaupt/ ex hisce nouis emergentibus causis (die Ew. Key. May. Ich vnter-
thenigst furbringen vnd klagen mus) quo ad seditionem & tumultum spectent, vtili-
tatem & pacem publicam perturbent, scandala inferunt atq; damnum irrecuperas-
bile secum trahunt, gegen meinen vngehorsamen Vnterthanen in istis extremis mit
die Key. Hand bietung allerniedigst reichen wollen / in erwegung / Quod maiestati
summi principis omnium maxime incumbat, vt pax in Imperio conseruetur illaesa,
& non solum mala & scandala, sed etiam occasiones malorum & scandalorum e meo
dio tollantur.

Daraus dann indiesem newen eingrißs thathandlungen / vnd Landfriedbrüchi-
gen sachen/ der Acten vnd producken in Camera ventilirt (wie mein Rath gerne das
selbst in infinitum zu litigiren, nach ausweisung ihres begerens sonderliche lust) zur
Hand nicht bedürffig sein wird / Dieweil sie damit nicht können dis vbertretten/ aus-
wegen/ noch was sie allwege vor newe vngereumbte Händel de die in diem fürnemen/
beschönten vnd vorthedingen.

Das Ich mir aber in den Conuention vnnnd beyden Mandatsachen halb/ Ew.
Key. May. Cammergerichte gefallen lassen / das ist/ alia & diuersa ratio, fließen nicht
ex vno fonte daher / Wie auch in derselben fällen communi obseruatione, vnnnd vor-
müge der Rechte füglich anders nicht geschehen können/ etc. Princeps enim si aduersus
Ciuitatem suam immediatè sibi subiectam (vt hoc casu nostro) iudicio experiri-
velit, potest vel Caesaream V. May. vel eiusdem Cameram in prima instantia habe-
re iudicem, tales enim Ciuitates priuatorum loco habentur, Derhalben wann mein
Rath in den sachen Recht distinguir hette/ oder es thun wollen / weren E. Key. May.
dieses sollicitirens von ihnen wol geübriget blieben/ sie auch was neher zur partition ge-
treten / Weil sie aber selbst mit willen ihre gehen / vnd sich vormeinen mit dergleichen
confusionem auffzuhalten / so werden verhoffentlich Ew. Key. May. dasselbe in Key.
gerechten guten consideration zu haben wissen.

E iiii

Fürder

Fürder kömpt mein Rath zu den Mandat sachen / Sinterim Jeners / Wolff Milwitz / Jacob Hüne / vnd Michel Weidlingen / betreffende / vnd bestrembden sich / das ihre vormeinthe entschuldigung vnterm Dato den 9. Maij, Anno 88. nicht angenomen worden / wollen iren vnfüg noch mehr vortheidigen / beschuldigen erstlich Mich / ob es wol das ansehen habe / als wann meiner Bürger zu Erfurdt bedrenghis mir angelegen / So bezeuget doch das werck an ihm selbst / das nicht derselben Nutz / sondern meines Stiffts Vortheil darunter gesucht werde / vnd kommen darauß wider an mein Hofgericht / holhippen dasselbe / nach allen ihren gefallen / aus / bis sie ad speciem der Personen selbst fortschreiten.

Die beschuldigung welche sie Mir auftragen / vntersuchen / ist also geschaffen / das sie dieselbe ohn einigen gewissen grund nur ex talis perualionibus wie sie in vielen gewohnet sein / heraus geschüttet / Dann einmal ist es die warheit / vñ wissens die mehrs theils meiner Räche / so darbey gewesen / mit was kläglichen vnd erbarmlichen anlauffen / flehen / bitten vnd Suppliciren vieler gefangenen carcerirten theils vnicherheit halben entwichen / vnd mit nothgedrangten ausgewisen / Ich viel mals bemühet worden bin / ihnen als meinen vorpflichten Vnterthanen von Obigkeit wegen die hülfliche Hand zu bieten.

Wie hoch mir auch zu Gemüt gegangen / das Ich weder Gehör noch Volge bey meinem Rath haben können / welche denn gewohnet sein / in allen iren sachen inen allein Recht zu geben / Darumb denn auch theils derselben meiner Vnterthanen (weil mein Schreiben vnd befehl nichts geldten wollen) bewogen worden / den weg Rechtens gegen meinem Rath fürzunemen / Theils auch propter carceris metum in causa aus Erfurdt zu weichen / vnd an andern orthen sicherheit zu suchen / Darumb auch also lezlich auff vnaußhörlichen flehen vnd bitten / Erw. Key. May. Ich aller vnterthenigst hierunter anlauffen vnd bemühen müssen. Vnd ist mir damals von einigen Vortheil / denen ich dadurch zu erlangen hette / das wenigste nicht im sinn gewesen / suo enim alios semper metiuntur ingenio. Das ich aber dis meines Raths vnbilliges theiliches vorgehen gegen meinen gehorsamen Vnterthanen / vmb des wegen / das sie an mein Hoffgericht appellirt. nicht beloben noch gut heißen können / Da habe ich zwar keinen Vortheil gesucht / sondern wie Ich mich bey meinen vorlangst gehalten vnd erlangtem Vrtheil vnd Rechten schützen vnd handhaben möge / da Mir sonderlich zu wehren angefragt worden / Als mein Rath gleich mit einem sturmwind angefangen / den Bürgern ins gemein die Appellationes an mein Hofgericht vorhaft zu machen / vnd dermassen mit Exempeln dauon abzuschrecken / das sich noch wol dreyszig darüber zubesinnen / ob er sein Recht noch ferner suchen sollte. Vnd ist seltsam zu vernemen / wie mein Rath vber alle wissenschaftt dahin gerathen / das sie dessen nicht geständig nach vberweisen sein wollen / Dann ob sie wol zu beweisen dessen andeutten / welches gestalt sie gegen Rathsmeistern vnd vieren / auch Viertheiln vnd Vormunden sich deutlichen erklere / das sie keinen vberall zu Appelliren wehren wolten / alleine das er seiner Sachen notturfft handele / vnd sich in krafft geleister pflicht enthielte / der Stadt vnzweiffentliche Herrligkeit / Freyheit vnd lutz disputirlich zu machen / vñ zu vornehmen / So ist doch dieser Appendix darauß gesetzt / die Bürger sollen von des Raths Vrtheilen vnd zugefügten beschwerungen in vielen sachen / so sie an sich de facto ziehen / nicht mögen an mein Hofgericht appelliren, Sondern das sie in deme wider des Raths Freyheit handeln / Quo prae-textu omnem iurisdictionem meam in Erphordia occupare tentant.

Darvnt.

Darbeneben ob wol die Appellantes sich aller Bürgerlicher gebür verhalten/ so wird ihnen doch dermassen zugesetzt/ das sie aus erdichtem freuel oder vngheorsam kurtz umb in abschrecklichen Thurm müssen gehen/ Aber doch geschicht es in warheit des Appellirens halb/ als dadurch sie wider des Raths Gebor vnd Freyheit gehandelt/ Also ist der Procels mit Fenster/ Milwiken/ Heumen vnd andern gehalten worden/ etc.

Vnd wer wolte meinem Rath glauben geben/ das ihnen rechter warer Ernst gewesen/ das sie sich gegen den Bürgern/ erkleret haben/ ihr keinem vberall das Appelliren zu wehren/ In deme sie doch gleich hernach (wie denn auch anfangs geschehen) mein Hofgericht/ vnnnd desselben Aduocaten vnnnd angehörige Personen in höchster verdacht vnd verkleinerung gesetzt/ vnnnd ihnen fast nicht gut lassen zu sein. Dann wie können diese beide bey einander bestehen/ den Vnterhanen kein Appelliren zu wehren/ Jedoch den Appellations Herrn/ oder dessen Hoffgericht mit Adelichen vnnnd geleerten Personen wol besetzt/ Durchaus ganz vorkleinerlich vnnnd verdecktig zu halten/ ex quo iterum patet, was auff solche vnnnd dergleichen meines Raths widerige vnn begründete andeutungen zu geben. Wil derhalben hieher erholer haben/ meines Hofgerichts ausführlichen Bericht vnnnd ablehnen Numero 2. eingeben/ Vnd ist aus meines Raths an mich ausgegangen Schreiben/ auch oben Litera A. fürbracht/ leichtlichen abzunehmen/ worauff sie vmbgehen/ vnnnd alles vngerumbts zusammen raseln/ wie sie köndien oder möchten/ lücken durch den Zaun machen/ durch welchen sie meinen Regal habenden hohen Fürstlichen Obrigkeit auch dieses puncten halb/ per fas & nefas/ irgend einen Abbruch thun köndien/ Inn welchen sie aber ihre Gedancken vnnnd vorhaben verhoffentlich weit betriegem sollen.

Vnd irret Mich nichts was sie von einer angefaltten geschwinden A ction gegen obgedachte vier Bürgere am Cammergericht anregen/ sondern sind schuldig/ auch zu förderst Ew. Key. May. ausgegangenen Mandat gebürliche Parition zu leisten/ Vnd habe Ew. Key. May. Ich der selben Personen etliche Supplicationes vnnnd genotdringte Pittschafft/ derhalben bey Mir ein vnaußhörlich klagen vnnnd ansuchen gewesen/ Ich hiebeuorn in vnterthenigkeit zugefertiget/ Darauß/ wie auch ihren geschworen Drphteden/ der Sachen geschafftheit genugsam zu ersehen/ quo animo & qua intentione. sie es mit beturten Bürgern gemeinet/ in dem den geschwornen Drphteden eingedruckt/ als ob sie des Raths Regalien vnnnd Iurisdiction disputirlich vnnnd streitig/ Auch dieselbe dem Rath zu enziehen vnterstanden/ Vnd das darumb/ das sie von zugefügten beschwerdien an Mich oder mein Hofgericht Appellirt haben. Diesem wollen sie nun gerne/ einen Deckmantel vberziehen/ als ob disseits Bachs/ keine Leut wören die auch die Sachen verstanden/ vnnnd es dahin verstanden haben/ gleich wann sie anderer Vrsach halben gestrafft sein worden/ da doch deme desto weniger zu Astipuliren, Sintemal keiner der angezogenen klagenden Bürger einer ist/ der nicht seiner Notdurfft nach/ ein Appellarion gesucht vnnnd inkerirt hette/ Dieweil solches zu Ersurde öffentlich am tage/ vnnnd von diesen vnnnd andern meinen Bürgern jederzeit ganz kläglich erzelet worden/ Wie sich denn im werck befindet/ das seithero des Raths theilichen wider Rechtlichen vornemens/ kein oder sehr wenig Appellationes an meinen Hofgericht (wie Ich vorstendigt worden) anbracht worden/ So geb Ew. Key. May. Ich solches auch allergnedigst zu erwegen/ vnterthenigst anheim setze.

Vnd be

Vnd beschlenst mein Rath abermals hiebey/mitsihrem gesfeneken/denen sie Me
gerne allenthalben zuwider machen wolten / das man sich berurter Bürger halb zwweif
sel frey/ bey Ew. Key. May. nicht so strenglich bemühen würde/ wann Mein vnnnd der
meinen latent nicht auff ihre habende Obrigkeit/zu dero schmelerung gereicht/ Wie
was gewalt vnnnd eigenes gefallens aber sie dasselbe/vnnnd andere orth mehr ausgieffen/
das ist allbereit ihnen wider in den Bossem gestossen/ Vnd haben ihnen dis wider dar
bey/derwegen ferner beantwortung vnnnd nötig/denn ohne das/ das Contrarium lippis &
conforibus notum. Welcher gestalt/nemlich mein Rath mit allen lautern gewalt ge
gen meine habende Regalien / Hoheit lurisdiction vnd Obrigkeit bishero verhandelt
vnd noch.

Diesen nach beschuldigt mein Rath meine Beampten/das sie mit oberfchickung
berurtes Appellations annemung vnd hinderrücks am Cammergerichte zuuorhindern vnt
erstanden/in deme sie beneben einem vom Adel/ vnd einem Meinhischen Secretarien,
dahin abgefertiget/welche am 20. Decembris Anno 88. daselbst ankommen / mit erze
lung was sie des orth geworben vnnnd zur Antwort erlangt hetten/ gleich ob sie mit vnnnd
darbey in dem Rath geseffen.

Damit aber Ew. Key. May. Abermals vber das was allbereit oben in fast gleich
mefigen gespüret worden/ Inn diesem auch desto greifflicher sehen vnd spüren mögen/
wie man sich mit eitel praesumptioibus beladet / vnnnd dennoch leet dabei ist/dasselbe
pro vero & certo vor Ew. Key. May. zu allegiren. So ist nicht ohn/das Ich vmb be
rürere zeit daselbst (dann meine Beampten zu Erfurdt / welche darunter angezogen
worden/meinen Räten vnnnd Dienern des orths nicht zu befehlen) meinem Adelichen
Rath/sampt meiner Secretarien einem/naher Speir abgefertiget / bey Cammer Räten/
Präsidenten vnnnd Beyfiser meiner wegen/vmb Audiens anzuhalten / Vnd dar auff
nach erlangung desselben/ihre anbefohlen Werbung/für vnd anzubringen/welches auch
geschehen / Vnd weil ich desselben keine schew trage / sondern zu desto mehrer erlaute
terung/etlicher angeregten puncten/nicht wenig dienlich / So thue E. Key. May. Ich
was ich schriftlich Num. 21. an Cammerrichter vnd Beyfiser gelangen/ vnd auff eben
schlag bey dem verordenten Ausschluß der Collegij mündlich werben lassen / Hiermit
Abschrift vnterthenigst vbersenden/ daraus zubefinden / was mich bewegt auff meines
Raths so wol in Appellation als andern Sachen/vorgenommen seltsame greifflein löb
lich Collegium der gelegenheit / vnd ergangenen Brtheilen zu erinnern. Bevorab weil
sich so tegliche verenderung der Personen halb daselbst begeben / welcher vorgangener
handlung/so bald kein wissenschaft wider erlangen können.

Das aber auch die Antwort hinwider also gefallen sein solte/ wie mein Rath inen
perfuadirt. oder sich dar zu bereden leffet/ Auch dieselbe vor gewiß helt/ findet sich in der
warheit weit anders beschaffen/denn auff was schlag dieselbe hinaus gangen/vnd hier
inn dem Rechten vnnnd billigkeit gemetz considerirt worden / thue Ew. Key. May. Ich
hiebey Num. 22. Abschrift der gegebenen Antwort vnterthenigst vbersenden/daraus zu
ersehen/wie meines Raths selbst bemelter beschluß/welchen Cammerrichter vnd Beyfi
ser zu Speir in Ew. Key. May. vnd aller Stände des Heiligen Reichs namen eröffnet
vnd ausgesprochen haben solle/so bloß vnd vnbeleidet besthe/ vnd noch in solchen ih
rem irewmen begeren dürfen/nich zuhaltung angeregtes/vnd von ihnen selbst figurir
ten Beschluß anzuhalten / begeren also ihnen Etwas zu geben / das sie selbst nicht wis
sen/was es ist / Darumb dann auch desto weniger der Effect Ew. Key. May. ausgan
gen Mandats ein zustellen sein wil.

Genet

Ferner perstringiren sie auff meine Ew. Key. May. gethane vnterthendigste schreiben/vom 22. Martij vnd 25. Iulij verlauffenes 89. Jhars etlicher meiner Bürger vnnnd Vnterthanen / mit Namen W. Heinrich Scherttinger / Urban Polenz / Heinrich Eberbach / Hansen Giesser / Georg Wilden / vnd Nielas Pfeiffern / mit denen sie den Ehrmacher von Weymar Jonas vnterlauffen lassen / welche weil sie dem Raech / meiner habenden Obrigkeit vnd Jurisdiction zu entgegen / nicht gleich zufall geben können / bey ihnen eitel vntüchtige Leute sein müssen/ etc.

Wann aber Ew. Key. May. in bemeltem Schreiben / von dem 22. Martij / deren ding mit grund vnd bestand von Mir genugsam berichtet sind / so hernacher widerholet / vnd durch dis bloffe perstringiren den Sachen nicht genung geantwortet / so lasse ich es vmb einziehung der weitleuffigkeit willen bey solchem meinem Schreiben vnd warhafftigen berichte / bewenden / Vnd weil etlicher der selben benannten Bürger in meiner letzten Supplication an E. Key. May. ihrer beschwerden halb / vnd das sie ihres abgedrungenen vepfeden vnd Geldstraffen noch nicht erlediget vnd wider erstattet / Ich auch gedacht / so werden mein Rath der schuldigen partition sich darumb hiemit nicht entledigen / Vnd darff sich auch mein Rath hierbey behümen / das keiner vnter allen angezogenen Personen sey / so mit Gefengnis / oder sonst gestrafft / dauon sie nicht erhebliche vrsachen ihres befugten Rechtes anzeigen köndten / Da wird sich noch in diesem frem vormeynten Bericht ein anders befinden / wie hernach vnobergangen bleiben sol.

Ich bin nicht genueget nach darzu affectionirt / meinen Bürgern in öffentlichen bekandten obertrretungen einen beyfall zu thun / oder das sie dergestalt nit gestrafft werden solten / vor vnrechtmessig zu achten / Allein leuffet bey meinem Rath dis mit vnter / das sie auff keinen meiner Bürger vnnnd Vnterthanen so fleissig zu Thürmen vnnnd zu straffen acht haben vnd geben lassen / als eben diejenige / welche meine Hoheit vnnnd Superioritet hoch in achtung haben / vnd mit meinen Beampten vnd Dienern conversiren oder sich sonst an meinen Ampten vnd Gerichten zu dienen bestellen / vnnnd annehmen lassen / Bey ihnen sind sie gleichwol gute Leut / Wann sie sich aber zu Mencklichen diensten begeben / vnd sich sonst alt Catholisch erzeigen / werden sie von ihnen vor vntüchtige Leute geachtet / Vnd möchte Ich nichts liebers sehen / denn das mein Rath ihren erbieten nach ihr anbefohlene Stadt Regiment also führeten / das sie es zu fördern erst gegen Gott / Ew. Key. May. vnd da sichs sonst gebüret / verantworten köndten / Welches dann von ihnen wol geschehen kan / wann sie es dermassen anstellen / wie es ihnen bey etlichen hundere Jharen her o von meinen Vorfahren seligen / anbefohlen vnd vertrauet worden. Das aber dis der weg darzu sey / deme sie / wie noch lengst in vielen puncten nach einander erzehlet / vor die hand nemen / das kan Ich bey Mir gar nicht befinden.

Was von meinem Rath hierbey der vorgleidung halb / das ihnen / nemlich dieselbe in Erffurdt zusiehet / vor erwennung thun / lasse Ich wol / was sie ex beneficio meiner Vorfahren des Vorgleidens halb in herbringen seind / auff sich selbs beruhen / Das aber meine Weltlichen gericht dardurch entnommen sey / in vorfallenden Sachen Gerichts vnd Rechts / von meinet wegen / Nicht auch Geleid / von vnd zu dem Rechten zu geben / das werden sie / vn gebüret / men nicht / sich desselben anzumassen / oder anzunehmen / oder die Bürgere die sich dessen gebrauchen darumb zu straffen / Sondern viel mehr das sie meinen Schultheissen vnnnd Gerichte / bey solchem alten herkommen vnnnd Exercition vngeirret bleiben lassen.

Es ist

Es ist aber der Gewalt stück auch eines von meinem Rath/ das sie vnschuldiglich deswegen die Bürger in Gefängniß werffen/wie auch in meiner Supplication vom 15 Junij Anno 89. ob angeregt ferner angedeutet vnd geklagt worden/et.

Beztreffend die vor mir geklagte Einfälle vñnd eingriff im Hochheimer Zaberstedter vñnd Züttelstedter gemarckung/derwegen sie sich gerne des auffgelegten Abtrags wegen auswirken wollen/ das wissen sie abermals anders nicht zuverantworten/denn das sie den vnglimpff nur von sich zu werffen/etwas dargegen zu retorquiren suchen/ vñnd haben müssen/ Derwegen sie denn meinen Beampten zumeßsen/ als das sie (welche dißfalls nur die Schwächste sein) in ihrer angezogenen Herrschafften/ Lehen/ hochsträfflich/thätlich einfallen/vñ propria autoritate dasjenige zu occupiren/was sie erst beweisen sollen/vñnd was sie sich vor mehr zündigung beschweren. Ob aber sie solche ihre Landfriedbrüchige thathandlung/so wol auch was mein Rath mit gewalthätiger abhawung des Zaberstedter Galgens furgenommen/ zu gnügen verantwortet/ Vñnd des auffgelegten Abtrags sich entlediget/ Gebe Ew. Key. May. ich gehorsamlich zu erkennen anheim/ Derwegen zu ersparung mehrer ausführung/ich hiehero erholen thu/was Ew. Key. May. ich in obgenandten meinen Schreiben von dem 22. Martij Anno 89. dadirt mit der Warheit vorlauffener Geschichte/vñ meiner darunder geschwechten Obrigkeit/ Hoheit vñnd Gebiet/vnterthenigst zu erkennen geben.

Beztreffend die Mühlen zu Gispersleben/ Jtem/das Weidich/Erle/vñnd meinen Abt vñnd Conuent auff S. Petersbergk/ vñnd andere auffgehaltene vñnd gehabte Zinse/ Da gehet mein Rath abermals mit gutem willen jhre/denn sie Assumiren/Die sey anderer gestalt von ihnen gesucht/denn jemals aus Ew. Key. May. Rätthe deswegen erklündigen einzunehmen ad locum ab zu fertigen.

Sie werden aber diesem ihrem vorstand in keinem orth meines Lesern an Ew. Key. May. gethanen Berichts/vñnd beklagte beschwermissen befinden/ das es nemlich auff solchen puncten allein/ sondern viel mehr auff alle erzelte geschicht/gemeinet vñnd ausgedeutet sey/ Derwegen dann auch Ew. Key. May. in diesem ihrem letzten poenal Mandat in specie meinem Rath bey comminirter Poen auffgelegt/gedachte eingezogene Mühle zu Gispersleben/Weidich vñnd abgehaubene Erle/ neben gnugthun alles zu gefügten Schadens/vñnd auffgehaltenen Zinsen/ dem Abt vñnd Conuent zu S. Petersbergk ohne entgelt/vñnd als gleich restituirer/ erstattet vñnd bezalt werde. Wie wenig aber mein Rath gedencet hierinnen zu pariren/das weist ihre vntüchtige erklärung aus.

Vñnd damit Ew. Key. May. abermals meines Rathes ganz gefehrliche handlungen/die sie in dieser sachen gebraucht vñnd dergestalt hinaus zuführen vntersehen/ Noch mehr vñnd ober das/was Ew. Key. May. Ich vnterm Dato den 8. Augusti/Anno 89. dieser restitution halb vnterthenigst berichten wissenschafft haben/womit mein Rath vmbgeheth/vñnd mit was nichtigen faulen Dencken sie sich vnternemen die Klostergüter allgemachsam an sich zubringen/ Vñnd leglich derselben sie auch mechtig zu mache. So kan derselben Ich vnterthenigst nicht verhalten/ das mein Rath an deme nicht alleine nicht erfertiget gewesen/das sie erstlich hindangefakt/alle meines Abts vñnd Klosters habenden klaren Brieffen vñnd Documenten. ihres rechtmessigen Besizes berunter Mühlen/ Weidichs/vñnd was demselben anhängig/einen Vortrag auff die zuuor/zwischen ihme dem Abt/vñnd ihrer/ vorbehaltlich meiner ratification gepflogene handlung nach ihren

nach ihren selbst wolgefallen / sine zu sonderm Vortheil / dem Apt vnd Kloster aber zum höchsten Nachtheil / auffs Pappier bracht / vorfertiget / ihres theils vngesiegelt / vnd meinem Apt zu muthen dürfen / das sie solchen Vortrag vnnnd keinen andern seines theils auch wolten gesiegelt haben / Er der Apt aber / als er den selben der vergangenen handlung vnd abrede vngemeß befunden / tragendes Ampts vnd pflicht halb dem Kloster vnd den Posteris zum præiudicio, demselbigen vnbillichen begeren nie stadt geben können noch sollen / Sonderm nach deme sie mit diesem vnächtigen vorhaben / solch ihr Intent nicht forbringen können / haben sie sich erst kurz vorschriener zeit / an stadt ihrer schuldigen partition eines andern schlupffs vn fonds bedacht / wie sie dem Kloster quocunq; etiam vel illicito modo mögen zu kommen / Darzu sich denn ihr Syndicus, vnnnd so mit Rathswörwandter / D. Wilhelm Fach / als ein Werkzeug gebrauchen lassen / Welcher durch mittels Personen / viel gedachten meinen Abt / die vorwehnung gethan / das ihm die Mühle sampt ihren pertinentien, wol wider köndte gefolget werden / wo ferne er der Apt zu genugsamer Caution sich erbietet thete / Vnd als derhalb aus bedenklichen vrsachen / vorwergerung geschehen / hat Er D. Fach / hernach ihm / Apten / selbst auff einen andern weg einen vorschlag gethan / Er solte ein Schreiben an den Rath vmb relaxation des verbotis der Mühlen / vnd schuldig hinderhalten Zinses verfertigen / vnd dargegen zu verschöpfung sich derselben auff billichen Eart / Wie auch den Benachbarten des beschuldigten Wassers schadens halb zu gleich vnnnd Recht zu stehen / sich erbietig machen / Mit dero vorwehnung / wo solches geschichte / das ihm innerhalb zehen Tagen dar auff die Mühlen wider eingereumbt werden solte.

Als aber auch dieses Schreiben vnd vertröstung mit dem Gemüth es gemeinet / auch leer abgangen / hat gemelter D. Fach / ihm Apt / ein andern Speck auff die Falten gelegt / vnd den nicht erfolgten fortgang der gestalt verblümet / Ob er wol vermeinet / es würde die erreichung der Mühlen auff vberreichte Schreiben bey dem Rath zu erhebung gewesen sein / so werde er berichtet / das die klagende Dorffschafften Gispersleben Viti / Kinhausen / vnd Erleben / ihres angegebenen Wassers schadens / gerichtlich geklaget / Vnd würde die Notdurfft erfordern / das Er der Apt / den Bawren / deren orth am Landgerichte / Antwort gebe / mit abermals angehefften vertröstung / wie ihm dar auff die Mühlen wider könne geliefert / vnd sonst der Arrest / welcher hierzu also lingirt / relaxirt werden.

Als nun mein Apt nicht Gemüths vnd meinung sich des orths Gerichtlich einzulassen ein exceptionem declinatoriam verassen lassen / dieselbe am Landgerichte einzugeben / hat er D. Fach / als wann es guter meinung geschehe / begeret / ihm das Concept / ehe es eingeben / zuverlesen zuzustellen / vnd zu sehen ob es also verfaßt / gehen köndte / welches ihm denn verfolget worden / Wie vnd welcher gestalt aber Er dasselbe geändert / vnd auff ander weise des Apts Concept zugegen emendirt, vn sine dem Apt dera massen eingeben zu lassen / wider zu gestalt / Vnd was er dadurch vnrechtmessiger weise dem Rath zum besten zu erlangen verhoffet / das weist sein / des Apts Concept, vn was darneben in margine Er D. Fach geändert / hierbey gelegt / Num. 23. ferner aus / Damit sie den vmbgehen / wie sie solch Kloster allgemachsam in alienam laicalem iurisdictionem contra priuilegia Ecclesiastica locken / vnd ihrer weltlichen Vornemigkeit so & perpetuis futuris temporibus, vnterwerffen mögen / Derwegen man sich billich vor solchen selbst angegebenen gank vordechthigen Aduocaten, welcher hierdurch seine vnnnd meines Raths vnrechtmessige practirische weg zuverherung gedachts meines Klosters auff S. Peters Berg / vnnnd andere an tag angebracht / zu hüten gehabt / Son-
D
derlich

derlich aber weil sie von den ersten eingewendeten Ursachen ausstendigen Geschos ab-
gefallen / vnd numehr den austrag auff die klagende Daren/welche darzu vorheret/
vnd angewiesen worden/ gerne wenden wolten / da doch lang vnd ober die acht Wo-
chen zuvor gedachter mein Rath solche Mühl mit der That vor sich selbst eingezogen
haben.

Sintemal auch nun dieser Griff fehl geschlagen / so hat mein Kloster vnd der Apt
dardurch/vnd das ihme ein solch vorsehlich corrigirt product ihme selbst zu wider ein
zu geben/nicht thunlich oder verantwortlich / anders nicht erlanget / Denn das mein
Rath erst zugefahren/vnd meines Klosters Müllern in dem vorsehienen Januario/ bey
Nächtlicher weil/aus der Müllern gefenglich annemen/bewachen/ vnd folgenden Mor-
gen in die Stadt führen vnd in Gefengnis setzen lassen / vmb der einzigen Ursachen
willen/das er sich bey dem Apt vnd Conuents befehlichs erholet/weil ihm Müllern von
des Rathswegen die Zins abgefordert / Auch folgendes aus der Mühlen selbst geholet/
wessen er sich hierinnen zuuerhalten/etc.

Vnd hieraus haben Ew. Key. May. nicht allein was massen mein vngehorsam
mer Rath an der Stadt der schuldigen partition sich gelüsten lesset / noch mehr vnuer-
antwortlicher vnd vngereumbter Händel gegen viel gedachten meinen Apt vnd Klo-
ster sich zugebrauchen vnd Ew. Key. May. ernstes ergangenes poenal Mandat / vorseh-
licher ding zu bludiren, Sondern auch allergnedigst zuuornemen / mit was vnjug/
widerrechtlicher weis gedachten meinen Klöstern zu Erfurdt nach getrachtet werde/
Ja welchen allen den / sie dennoch allein recht haben wollen / vnd können vor Ohren
darauff anders nicht klingen hören/denn das sie es bono titulo erlanget/sein in vera &
quieta possessione, vnd dergleichen vnächtigen Händeln mehr.

Die beschwernis von meinem Rath von wegen Gäncher Milwisen / anfangs
ihres vermeinten Berichts/vnd iso eingefüret / was ihme nemlich mit gewalt/vnd de
facto von meinem Beampten widerfahren sein sol / dardurch sie vormeinen / ihr thallich
vorbieten / der Renthen welche mein Stiffe Beatae Mariae zu Erfordt händ-
lichs an 7. Malder vnd neun Messen Gedeidichs / in syren Dörffern/ Kirchspielen
vnd Vlla fallen hat / Vnd ihme Milwisen de facto zugeeignet/ dardurch gut zu ma-
chen/ auff mass eben in verfertigung dieses Dechant vnd Capittel gedachter meiner
Stiffe Kirchen/Abermals solches de facto hinderhaltenen Frucht / vnd Zins sich zum
höchsten gegen mir beklagen / wie hierbey Num. 24. zu befinden / Ist der wirklichheit
nicht/das sie sich vor schuldiger partition auffhalten oder entschütten können / Sinte-
mal mein Stiffe Beatae Mariae mit diesem Handel vor sich nichts zu thun/vnd derowe-
gen billich ihre Renthe vnd Zins ihnen restituirt, vnd förder ohne auffhalt gefolget
werden sollen.

Darumb sich auch mein Rath dieses Milwisen so hoch annimpt/geschichte nicht
ohn Ursachen/Sintemal sie/es füge sich oder füge sich nicht / ihnen Milwisen selbst sol-
ches seines begangenen groben Exceles wegen / darüber er ihnen alle sein Silbergeschir
vorsehen müssen/vmb gedachter meiner Kirchen B. Mariae vmb 400. Galden gestrafft
et hinc illa lachrima, Weil Milwis hiergegen geschüst zu werden / verdröstung ge-
schehen / das man dem tertio & innocenti sein Frucht nimpt / vnd einem andern
zueignet /

zueignet/Noch wil mein Rath kein sein / wolten es Milwischen lassen verantworten was er von wegen vorgenommener Arrestirung bey ihrem Landvogt gesucht vnnnd erhalten. Das dann meine Beampten ihme Milwischen etlicher Güter eingezogen haben sollen/ damit hat es diese gelegenheit: Weil er seines in meiner Kirchen B. Mariae begangene hochsträfflichen Exceß wegen/ in deme er neben vielen andern ungebürenden auffrührerischen Handeln vnd schmechungen/ Auch das Hungerthück/ so damals in der Fasten gebraucht/ vnd vorgezogen worden/ in werenden Gottesdienst/ demselben vnd den Stifftspersonen zu sonderm hohn/ schimpff/ spott vnd verkleinerung / zurissen / Wie in krafft der Vorträge/ vnd als der Geistlichen Obreigleit/ des vrths zu straff heim gefallen/ So haben meine Beampten befellich gehabt/ ihnen mit einer Geldstraff zubelegen/ welches geschehen/ Aber von ihme aus der Acht vnd in wind geschlagen worden / dardurch sie verursacht etliche wenige seine Bawrgüter / die doch die erforderete straff / welche bey weitem so hoch nicht geschehet/ kaum ertragen können/ bis er endlich des Abtrags halben sich mit ihnen abfindet/ einzubehalten / Welche ihme da er sich zum wol verwirckten Aberag gehorsamlich stellet/ wider vnvorwerth sein sollen/ etc.

Derwegen dann mein Rath allwege schuldig / die dagegen vormeinlich auffgehaltene vnd eingezogene Geldes vnd Kornzins / den jenigen/ so hiermit nichts zu thun/ volkômlichen zu restituiren, vnd hierinnen gebürende Partition zu thun/ etc.

Denn ob wol mein Rath vorgibt / so viel die 7. Malter Korn/ gedachs meines Stiffts B. Mariae anlangt/ das es eine vortragene Sache sey/ Vnd wann es also were/ hette es mein Stifft vnnd nötig geklaget. Die hinderhaltene Geldt Renten aber betreffende / so beruht mein Stifft ihärlisches von Rathhause fallen hat/ deren gedencken sie nicht/ sondern lassen es mit vngehorsam durchschleichen.

Diueil sie aber darbey auch von wegen der Zins die sie wollen haben / zu ihrer Pfarr zu Stotterheim mit dem Religion frieden zu behelffen/ vnter stehen/ das kan ich ihnen nachmals wie zuuorn / das sie dasselbe als meine vngemittelte Vnterthanen / verbig sein können/ nicht gestendig sein/ vnd lasse es auff ihme selbst beruhen / Was sie dertenshalb zum austrag ad Cameram sich vngegründeter weis beruffen/ etc.

Wie fast schimpfflich auch mein Rath seine begangene thathandlung in deme sie vngefehr mit 200. starck aus ihren Dörffern vmb Osterliche zeit/ in meines Klosters zu Erfurdt/ Noui operis zweene zu Bechsteds vnd Willroda eigenthändliche Wälder / ohne zuuor gemelte vrsachen oder vor warung eingefallen/ das arsb vnnnd erwachsene Holtz verhauben/ vnd in die Stadt zu des Raths eigen nutzen/ führen lassen/ zuuor blümen vnter stehen/ das bringt ihre erklerung gleicher gestalt mit sich / Dann als mein Rath vnter andern / was sie nur gegen Mir vnnnd den meinigen zu wider sein können/ Auch dis herfur gesucht/ wie sie in eill / weil lange zeit zuuorn bey Menschen gedencken dergleichen nicht furgangen/ mit erfordern etliches Geschoffs / so ihnen viel Thar von Bürgerlichen Schosbaren/ inns habenden Gütern / hinderhalten worden sein sollen/ gegen meinen Stifften vnd Klöstern vnsahen/ vt nihil intentatum relinquane. Wie sie dieselben ein oder andern orths erwinden mögen/ Darbey dann mein Rath meiner Cleriken de signationes zugestellet/ wouon sie Geschoffs nicht erlegt haben sollen / Dieselbe haben sie aus alten Büchern/ mit solcher vngewisheit zusamman getaspelt/ das etliche Heuser die sie benennen/ in rerum natura nicht sein.

D ij

Nichts

Nichts weniger wollen sie Geschoß darvon haben / mit welchem sie also in die Geistlichkeit gedrungen / das ihnen den Sachen recht nach zu sehen / nicht viel weil gelassen worden / sondern stracks mit der That gegen sie gehandelt / Das also fast förderung vnd thätigkeit pari polsu mit einander gangen / vnd ein ding gewesen / etc.

Ob nun das / wie sie vorgeben / im Rechte bestehen könne / vnd von ihnen genugsam verantwortet sey / das sie ohne vorgehende genugsame vorwarnung / Auch des Klosters notwendigen gehörten Verichts in continenti, in ist gedachts Klosters Noui operis Wälde fallen / verhauben vnd verwüsten / Vnd ob sie nicht mit besserem fugen / als durch diese gewaltige Landfriedbrüchige handlung / im fall sie etwas an das Kloster zu sprechen gehabt / hierinnen vorfahren können / das ist wol vnd leichtlich zu discerniren Nichts weniger bleiben sie dis puncts halb / auch in vngehorsamer partition stecken / vnd meinen es sey wol daran gehandelt.

Vnd ob wol mein Rath auch dis gerne ad punctum partitionis in gemeiner Clerisy erhaltenen Vrtheil ziehen wolte / so ist doch dis ein new vorgenommene verbottene thathandlung / welche mit dem Cammergerichts Process nicht zu thun / darumb auch sie der schuldigen partition zu erstattung des entnommen / keines wegcs entfliehen können.

Die vorigen puncten sehen sie in zweiffel / ob ihnen nur partition darinnen außers legt / oder ob sie sich an das angehengte Mandat de non ostendendo erstrecken / Jedoch wollen sie solchen posten / wegen meiner Beaupten / ohnfügig anbringen / durch sie also genandt / entdecken / Vnd fangen es erstlich mit der Religion widerumb ahn / dessen sechzig ihärig Exercitium sie sich vormeintlich hoch behümen / vnangesehen ihre selige Vorfahren sich irer Exercitij der alten Catholischen warer Religion, viel hundert Jar sich behümen können / vnd was noch Catholisch zu Erfurdt ist.

Dieweil aber diesem ihrem repetiren, vnd was demselben anhangt / aber der gebür beegnet / vnd widerlehnung geschehen / ist ohn not solches anhero zu widerholen.

Das aber zum beschluß disfalls mein Rath sich verlauten leffet / das mit warheit nicht beybracht werden können / das sie oder ihre Vorfahren jemand wessen Standes derselbe oder Religion gewesen / angefeindet / oder beschwert hetten / Ist eben ein solcher vermeinter beschluß / der sie bey verantwortung der Appellation auch gebrauche / Daß daselbst bethworen sie / das sie keinen der Appellation halb / des an Mich oder mein Hofgericht / appellirt hette / zum Thurm oder schwere Gefengnis geworffen oder gestrafft / sondern vmb andern vngehorsam vñ obertretung wille / Noch dennoch hat mein Rath solcher angezogenen Obertretung wegen / keinen zur Straff gezogen / außershalb wann vnd so bald einer seiner notturfft nach an mich appellirt da hat er erst gesündigt / vnd ist ihnen neben den weg getreten / damit ja ein verdacht Essen gemacht / vnd es niemand verstehen sollen / das eines gesucht / vnd ein anders damit gemeinet sey. Also geschicht es disfalls auch / Mein Rath behümpft sich wol / das sie keinen der Religion halb ben je angefeindet / so fügen sie doch bey solchem ihrem rhümen / meiner ganzen Clerisy sey Stiffen / Klöstern vnd Pfarhern / vnd derselben anhangen / je lenger je mehr solche noch vnd beschwernis zu / das sie dieselbige / wo nicht besser Gehorsam vnd Folge von meinem Rath zugewariten / schwerlich in die lenge werden ertragen können / Vnd zu solchem allen haben sie geschwind ein vrsach vom Zaun herab genommen / damit sie iren vnfüg einen schein geben zu haben vermeinent / Noch sol man nicht mercken können / ob schon die Leut mit Fingern dar auff deuten / das die Religion mit vnterleufft / wie ihr Intent aus nachfolgenden Exempeln greifflich zu spüren.

Dann ist

Dann in deme mein Rath sich einschüldigt / von wegen Caspar von Weimars Mutter / die sie vnterstanden der Religion halb zur Stadt hinaus zu traben / das ihnen die Sachen des Bürgerrechts halb anders anbracht als hernach befunden / So kommen sie gleich mit einem sauren einschlipf daher / Warumb sie meinen zur Predicator in mein Stifte abgefertigten Paterm Societatis Iheru Michaelen Schilling nicht gedulden wollen / vnd der wegen ihme zur Stadt hienaus geboten / vnd allen Schus auffgesagt / als ob es wider das angezogene ius publicæ protectionis, dessen sie sich rühmen / were / Derowegen sie keinem einuge residens ohne ihr wissen vnd vergunst gestatten köndten / dadurch sie sich also vntersehen das Weltliche mit dem Geistlichen zu confundiren. vnd mich also den superiorem Metropolitanum, auch Geistliche vnd weltliche Obrigkeit des orthi / so vor gut vnd würdig nicht achten / das Ich auch meine Cankel zu Erfurdt / nach meinem gefallen zu vorsehen mache hette / Da sie doch ohn einig concelsion oder bewilligung / sondern de facto vor sich selbst / prohibito Prædicanten einlassen / auffstellen vnd absetzen / wenn vnd wie es ihnen gefelle. Wann es aber die Catholischen antriffet / da ist kein vigilantior Senatus mehr im Reich / als dieser / da ist zeit Ordnung zu machen / vnd da mus man zugreiffen / siue ratio dicit vel non; Als wann die Stadt darüber in sorgen vnd fahr sehen müsse / etc.

Die Confederation die sie mit dem Haus Sachsen zu haben anregen / vormög / welcher niemands so der selben zu wider sie einzunehmen verwilliget / Ob wol aus dem gedruckten Brieff / welcher mit Sachsen des Schus halben auffgerichtet / ein solches der gestalt nicht zu finden / Jedoch gesetzt / das es also sey / so sind sie doch beiderseits damals im Anno 1483. von wegen meiner Safft vnd Predigtstuel / vnd wie dieselbe zu besetzen nicht bey einander gewesen / Dann damals man zu beyden seitten noch im alten festen Catholischen einsamen Glauben / mit vnd bey einander gestanden / sondern wie der Context desselben Brieffs Num. 6. bey dem gedruckten Exemplar zu finden / von demjenigen mir tractiret. wie solcher Schus gemeinet / vnd in zuträgenden Fällen einander Hülf geleistet werden solle / in welchen doch auch ein Erzbischoff vnd Erbstuffe Meins ausdrücklich ausgenommen worden sind. Desto weniger können diese Geistliche Kriegsleut / welche selbig zeit keines weges hierunter gemeinet / dem Haus Sachsen zu wider sein / da sie befählich nicht weiter zu streitten / denn was zu auffbauung Gottes Lob / Ehr / vnd der Christlichen Catholischen Kirchen / vnd eines Gottseligen löblichen erbarn Wesens / nützlich vnd dienlich sein mag / vnd sich darinnen aller bescheidenheit zu erzeigen / vnd zugebrauchen.

Ob nun dis niche eine rechte anfeindung vnd beschwerung von wegen der Religion sey / das meine Vnterthanen mir als ihrem Erb vnd Oberhern meine bestalte präsentirte vnd auffgesetzte Prediger / ohne einig gegebene vrsach / ihres gefallens allen Schus vntersehen auffzusagen / vnd meiner Stadt zu vorweisen / Das gebe Ew. Key. May. vnd ob es nicht ein rechtmessige straffhandlung sey / Ich vnterthenigst zu erkennen anheim.

Ob nun wol gedachter Pater Michael aus habenden befelh sich der Stadt nicht geauffert / sondern in meinem Erzbischofflichen Hoff daselbsten eine zeit hero sich auffgehalten / So haben sie doch zu erzeugung ihres anfeindlichen Gemüts / die Gassen des orthi hin vnd wider verwahren lassen / Derogestalt / wo sie keiner außserhalb meines Hoffes hetten können mechtig werden / ein lautern gewalt an ihme getrieben vnd erzeiget hetten / Dann die Rechnung ist leichtlich daher zu machen gewesen / was sich derselbe
D iij vnd an

vnd ander der orth zuwersehen gehabe / Sintemal wie in meiner letzten beschwernus
Schrifte auch eingefüret / viel gedachter mein Rath (welches sie gleichwol in diesem
ihrem vormeintem Bericht im wenigsten verantwortet / auch propter notorietatem,
nicht vorneinen können/einen Catholischen Zimmerman von des wegen/ das er mit in
einer Leich Procelston. einen leichtfertigen Gesellen / der einen aus der Societet, M.
Petrus genandt/den Mantel vom Leibe reißen wollen/abgewehret/ in ein schwer Gefengnis/die
Zemnis genandt/ werffen lassen/mit vormelden / als ob er derjenige were/
der (Salua reuerentia) die schelmischen Jesuiter zu beschützen unterstände/ Noch den-
noch kan man ihrem behäumen nach / sie nicht oberweisen / das sie einen der Religion
halb anfeinden theten. Inn gleichen dann auch dem Jonas Ohrmachern / welcher
vnter Sachssen zu Weymar geseffen / vnd Catholisch ist / von meinem Rath widerfa-
ren / Dann in deme er von wegen dessen auff S. Marr tag/ gegen meinen Untertha-
nen zu Melchendorff/dem gewöhnlichen Catholischen brauch nach/ mit Creuzen gan-
gen/geübten Gewalts / vnd zer Schlagenen Bildes des Creuz Christi daselbst beredet/
vnd vor vnchristlich vnd lesterlich gehalten / haben sie ihnen deswegen auch in schwere
Gefengnis geworffen / Was sie aber hinwider gegen den Meinen/ als Catholischen/
vor lesterwort zufügen/das sol vnd mus bey ihnen recht gethan sein/vnd das es hieher ge-
hörte/müsse Ich der gleichen Exempel viel zu erzeihen/ etc.

Sintemal nun mein Rath in ihrem vorfesslichen ungehorsam verharret / vnd
nochmals vnicherheit halben / meine bestalte Prediger sich ihres anbefohlenen Ampto
nicht gebrauchen können/nach sich sicher sehen lassen dorffen/dahero sie E. Key. May.
Mandat/in deme ihnen bey poen des Landfriedens / vnd des Heiligen Reichs Acht ge-
boten wird / gegen meiner Geistlichkeit/ Stifft/ Klöster/ Ordenspersonen/vnd Pfarr-
hern in der Stadt vnd auff dem Lande/ aller thetlichen Gewalts vnd zugriff/ gensli-
chen zu enthalten / ausdrücklichen zu wider handeln / So werden verhoffentlich Ew.
Key. May. auch dis allergnedigst in acht zu haben wissen.

Das nun mein Rath auch nicht wissen wil/das sie der Kirchen vnd Klöster auch
particular Personen beneficia de facto eingezogen haben sollen / Ist zwar diese vorge-
schäste vnwissenschaft von meinem Rath seltsam zuvernehmen/ das sie sich kurz hievor
ben so hoch vntersehen zu bemühen vnd zu behaupten/was sie von wegen de facto oc-
cupirten Klosters/den nechsten darüber/vnd derselben gefelle/Altarzins/vnd Einkom-
men halb/per fors berechtiget sein wollen.

Damit sie aber aus dem gewöhnlichen gebrauch nicht schreiten / werffen sie mit
Kletten vmb sich/vnd beschuldigen Mich/das ich nicht allein priuat Bürgern / sondern
auch ihme dem Rathe selbst ire lora patronatus ensiehe/im massen sie mit einem fall/mit
schendung einer Geistlichen Personen/Caspar Kröners/dessen entschuldigung sie noch
nicht angehoret/vntersehen dasselbe zu verficiren.

Aber diese gute Gesellen wissen nicht anders / denn wie sie angefurt werden/
denn was mein Rath (wie oben auch angedeutet) mit Klöster/Kirchen beneficien vnd
derselben Einkommen/bishero de facto vorgenommen/vnd nach ihrem gefallen vor-
wendet/das sind sie weder im Geistlichen noch im Weltlichen Rechten befugt / können
es auch weder gegen Gott / noch den frommen alten Gotseligen Stiftern vnd Fun-
datoren vrrantworten.

Nur aber der es von Geistlicher Obrigkeit wegen / vnd sonst mit allen Rechten vnd billigkeit befügt / vermögen vnd nach Inhalt der Fundatorn vnd Stifter eynferigen intention vnd meinung / die erledigte beneficia zu conferirn, sol dasselbe von meinen Vnterthanen nicht gut geheissen werden / sehen also hirmit abermals die Stüel auff die Bencke.

Es vnterstehet auch mein Rath sich zu entschuldigen / als ob ihnen mit der beziehung zu viel geschehe / das sie sich in der Geistlichen Rechtfertigung einmischen sollen / Noch dennoch geschicht es / vnd geben es auch in diesem Pafs / nicht vnlauter zuvorstehen / in deme sie vorgeben / das es nicht ohn / das offimals nichtiger vnd parthenscher Vrtheil / Execution, bey ihnen gesucht werden / die ihnen zu exequiren nicht gebären wöllen.

Wie können sie nun die Vrtheiln vor nichtig vnd parteisch erkennen / sie mischern sich denn propter cognitionem mit vnter / da sie doch auch der Geistlichen Richter ausgegangenen Mandaten zu wider fechten vntersehen. Gleicher weis hat es auch eine meinung mit dem nachfolgenden Pafs / der Geistlichen Iurisdiction halb / das ihnen als Layen eigens Gewalts vnd gefallens dieselbe zu endern / vnd eigene Matrimonial Gerichte / aus denen ob angezeigten vrsachen vnd motiuen anzustellen / keines weges gebüret / Vnd derwegen dasselbe aller dings abzustellen / vnd es bey altem herkommen vnd exercitio meines Geistlichen Gerichts bleiben zu lassen schuldig seind / Darumb auch mein Rath zuverantworten vmbgangen / Wie sie Nicolausen Vnterman / vnd Heinrich Schwanen / welche in Matrimonial sachen an meinem Geistlichen Gericht citationes ausbrachte / in schwere Gefengnis gelegt / Alles zu dem Ende / meine Bürger von neuen / auch viel hundert Thärigen Geistlichen an jr vormeint / verbotten / vnd nichtig angefertigtes Gericht mit gewalt vnd der that / zuerweisen / Vnd Ich lasse mich abermals deswegen nicht irren / was mein Rath des wegen in Camera auszuführen / vermeldung thut / dann Ich auch darumb / was in lite nicht ist / Als die neuen thathandlungen in diesem Ew. Key. May. mandiren nicht begeben kan.

Welcher gestalt des Angriffs halber auff den Stiftern vñ Geistlichen gefreuen orthern / mein Rath ihme den 29. Artikel der verschreibung Alberti / in dem gedruckten Exemplar / fol. 29. zu finden / lest vor ein deutliche weisung sein / das hette wol seinen weg / wenn sie bey der Nichtschnur daselbsien vorblieben.

Ziewell aber mein Rath gewohnet alle ding / warin sie wöllen in einen zweiffel zu ziehen / vnd fur sich selbst dienlichen zuversehen vnd zu interpretiren. So fahren sie also aus der Nichtschnur / vnd lassen angeregten 29. Artikel wol auff dem Pappier vnterlassen aber keine gelegenheit / warinn sie nur Mir vnd meinen Stiftern vnd Klöstern an dem hergebrachten Immuniteten vnd Freyheiten / einen abbruch vnd schmelerung zufügen können / Welcher geschichten Ich wol viel anzeigen köndte / wo mit Ew. Key. May. darunter noch weiter zubemühen / Ich vor ein vberflus achtien there / Es mangelt aber auch hierinnen an dem schuldigen auffgelegten Gehorsam meines Rathes. Es ist auch ein sehr leichte vorantwortung meines Rathes zugesakten Gewalts / denen sie gegen meinem Bisthumb vnd Beampten / von wegen wol verdieneter gefenglicher einziehung des Martini Schwippen gebraucht / darzu sie denn abermals die Vorträge missbrauchlichen anziehen / Vnd were bey ihnen der Eyffer so gros nicht gewesen / das sie mit aller vngestümme berurten Geistlichen / so mir zur poenitens seiner vbertrittung eingekset / aus dem Gefengnis haben wöllen / wo sie nicht der Hohmut vbertrieben / meiner Geistlichen immunitet vnd Freyheit dardurch abermals ein abbruch zu thun.

D iiii

Welcher

Welcher gestalt mein Rath sich auch von wegen des Prediger Miths/Jacobi Schoppen entschuldigt/ vnd vermeinet/ das sie wider Recht vnd Concordata nicht gehandelt/ in deme sie meinen Geistlichen verordneten Richtern vnd Beampten nicht absein nicht gestehen wollen / ihn seiner groben vbertretung halb zu züchtigen/ Sondern dieses ortho ihre Hand abermals mit am Zeig haben wollen / darzu man ihr gleichwol gar nicht bedarff/ sündet sich aus ihren erklärung. Ob aber solche entschuldigung / die sie nur mit allerhand bezüchtigung ausgeflucht genugsam sey/ vnd sie entschuldigen können/ da sie des Klosters Refecto innergeben daraus genommen / vnd zu einer Stuben auff dem Rathhaus gemacht/ das siehet zu erkennen.

Was von wegen meines / in viel gedachter meiner Stadt Erfurde habenden SalsMarkts / vnd desselben Freyheit Ew. Key. May. Ich jüngsten auch vnterthenigst vorbrachte/ Wie nemlich mein Rath deme stracks zu entgegen/ als meine Beampten etliche ihres vbelhaltens halb von dem SalsMarkt abgewiesen/ dieselbe Personen widerumb de facto auff den SalsMarkt gesatzt / vnd das sie den Salshöcken ernstlich geboten/ auff der Catholischen Feyrtagen (das sol aber gleichwol der Religion halber keiner angefeindet sein) Sals seil zu haben/ Darunter auch des heiligen Christtages nicht wollen verschonet werden. Das haben Ew. Key. May. ohn zweiffel allergetdigst vernommen/ etc. Vnd ist das jenig/ was sie dargegen vormeinlich einwenden/ als wenn ein ersteigerung des Zolls angestellet/ vnd vor einem Scheffel Sals vier eingenommen werden sollen/ ein vnbestendig vorgeben / mit deme sie wol daheim bleiben mögen/ da sie der Sachen kein eigentlichen grund gehabt / Vnd handeln also wie gemeinlich iso abermals aus falschen præsumptionen, Dann es der gestalt ihrem angeben noch nicht also geschafften ist / Das sie aber auch meinen Beampten nicht wollen lassen gut sein/ die auff meines SalsMarkts Freyheiten vnd Gerechtigkeit vorgehende iniurieren sachen zu straffen/ daran handeln sie abermals de facto, Dann einmal vnstreitig ist/ das solcher SalsMarkt/ darumb auch ein Vrtheil in Camera erhalten/ von etlichen hundert Jahren hero/ mit aller Freyheit vnd Gerechtigkeit/ neben dem eigenthumb desselben/ auch bestraffung nicht allein die iniurien, sondern aller andern vorfallenden sachen bey dem Erzbischoffen vnd Stifte Meins vorblieben/ etc.

Vnd so viel das angeregte Zweyermans Gerichte betrifft / lassen sie mir Introductionem, wie billich vnd recht eins mals passiren/ Das nemlich alle tribunalia. so Geistlich als Weltlich/ tam in ciuilibus quam criminalibus zu Erfurde/ dessen Stuber vnd darumb ligenden Dörffern/ Mir vnd meinem Erbstift allein zu siehe/ Dessen auch in viel hundert Jahren in possessione vel quasi gewesen vnd noch sein/ Daraus ihnen weiters nicht als in Erbfällen nach ihrer Willkür zu entscheiden einigerwilliget / Deme dem das Vrtheil in der 13. conuention klage beygefallen.

Was aber nun mein Rath / der Zweyermann halb befugt / das hat seinen vrbrauch vñ sonderliche gefehrlichkeit dahinder/ Welche allein zu sonder schmückung vnd verkleinerung meines ordinari Gerichts/ eigens willens vorgenommen wird. Dann da dieses nicht eine newe/ meinem Gerichte ganz nachtheilige anstellung/ Sondern vor etlich hundert Jahren ihrem vormeinten berhümen nach/ im brauch gewesen were/ hetten sie nicht bedurfft/ die Bürger dahin zu zwingen/ in deme sie Hans Graftenbergern/ M. Heinrich Schertigern/ Christoff Nakenbergern/ vnd M. München/ mit schweren Gefengnissen

pengnissen gestrafft (dauon mein Rath einige meldung hierbey nicht thut / sondern als gestanden vñ pro confellato vbergeheth) das sie ire sachen nicht dafelbst vor den newen Zwyerman / sondern an meinem Gericht vorbracht. Welches zwar eine solche ontrew anstellung von meinem Rath ist / daraus zu erschen / wie durch alle Klencke / Schlipfse vnd Zeune / sie tichten vnd trachten / meine hohe Obrigkeit vñnd Jurisdiction wo sie nur können / zum höchsten zu lædiren / zu verkleinern / vñnd ja allgemach eins nach dem andern an sich zu ziehen / Vñd wie vngöttlich dargegen Mir vñd meinem Erksißt von meinem Rath zugemessen wird. Als ob Ich ihnen nach allen Freyheiten / Rechten vñnd Gerechtigkeiten trachten thete. Werden also die helle klare Sonne / mit ihren vielen auffgeworffenen Staub nicht versinstern können / vñnd derwegen in allwege schuldig sein / solche neue angefalte Zwyermans Gericht / genßlichen vñd zu mal abzuschaffen / vñd es bey altem herkommen zu lassen / etc.

Wie nun mein Rath vormeineth / vñd in der falschen persuasion ist / als ob sie sich in diesem ihrem vormeynten Berichte genugsam verantwortet / vñnd darumb nunmehr alles schuldigen Gehorsams vñd partitionen sich entledigt / Also beschliessen sie ihrem vormeynen nach ganz höfflich / wann Ich nemlich in diesem vñnd allen andern vorgehorten / mir zu viel geschehen zu sein / vormeyne / möge in Camera, da man den Executorial vñd partition halb noch vnendscheiden schwebt / vorbringen.

Vñd das were meinem Rath ein gewündschet spiel / wann ihnen solch ihre Intent angienge / so offt sie ein Excels, Des gleichen ob angebeuter Rath mit Landfriedbrüchigen handlungen / wie isto nach einander geschehen / begiengen / das sie möchten ein solches / vnangesehen dieselbe nie in lite gewesen / Sondern nur vngebürende neue That handlung / die zu Aufsturz vñnd zersörung des Friedens gerichtet / zur Execution vñd partitions handlung in Camera bringen / vñnd dieselbe in infinitum hienaus strecken / dann damit würden sie lange vngeirret in ihrem Hohmut vñnd eigenem willen verbleiben / vñd allen schuldigen Gehorsam vñd Folge endlich von sich werffen können.

Was denn zum beschluß auch in mehr gedachter meiner letzten Supplicatlon geelagt worden / was massen mein Rath der Pfarrelirchen Omnium Sanctorum den gewöhnlichen ihärllichen Zins welchen sie aus der Kirchen so denen einzunemen von alters allein berechtiget / ensiehet / davon geschicht von meinem Rath einige meldung nicht / gesehen also tacite das ihnen ein solches zu thun nicht gebüret. Nichts wenigens mangelt es noch an gebürender partition, vñnd seind zur restitution, der schuldigkeit noch verhoffet.

So vber gehen sie auch was etliche meiner Geistlichen Personenhalb ohn alle gebene versachen vñnd beschuldigung gegen sie / Als nemlichen Fratrem Johannem Kallman / Prediger Ordens / Martinum Schwippe Vicarium S. Severi, George Wilden Prapositum Noui operis, Ditto Hoffeman / vñd des Apsts zu S. Peter Käpmmutter / mit schweren Besengnisß furgenommen / Dadurch sie denn abermals sich ganz verdecktig / vñd der Sachen schuldig machen / Vñd darumb billich mit ernst gegen sie zuverfahren.

Inn gleichen sie es auch bey deme bewenden lassen / was von wegen sterckens vñd einkerckens meiner Beampten / des Salsgraffen vñd Zöllners / So denn auch Heinrich Eberbach zu Hocheim / Andreas Schwanen zu Züttelsiedt / vñnd Berlei Martin zu Melchendorff / vñd andere mehr benandte ebenmessig geklagt worden. Sie lassen

Sie lassen auch geschehen das ich mich beschwert gemacht / wie mein Rath meinen Besampten comminando vntersagen lassen / Das Landgericht in meinem Dorff Zaberstadt abzustellen / Als bald auch darauff den Bürgen vnd Procuratoribus vor demselben Landgerichte zu erscheinen / zu procuriren, vnd meinem Landknecht die Leute dahin zu citiren bey harter straff ernstlich verboten / Aber das wenigste haben sie auch in dieser Schrift beantwortet / vnd dafür wegen ihres stillschweigens ist erzelt ausgelassenen puncten halben / keine partition erfolgt / So hat man ihre vorechliche handlung hieraus desto mehr zu spüren / vnd auff die poen / den Mandaten einvorleibt / vmb so viel mehr schleunig zu procediren.

Deme allen nach / vnd diweil Ew. Key. May. aus diesem meinen erforderthen ferner alles vnterthenigsten vnd beständigen Bericht / vber alle zuvor derselben ad nausteam vltz. vnterthenigst erzeltte gelegenheit / allergnedigst vornemen / was es meinen allein vnd einzig zu Erfurdt habenden Regalien hoher iurisdiction vnd Obrigkeit in Geistlichen vnd Weltlichen sachen vor ein vralttes vnd disputirliches bestliches herkommen / Vnd welcher gestalt die gehorsame Subiection von den alten Vnterthanen meiner Stadt Erfurdt / gerne gestanden vnd geleistet worden. Dargegen aber sehen vñ befinden / wie gar gefehrlich die ihgige Nachkömlingen / mein vngehorsamer Rath mit der sachen vmbgehen / durch was vnrechtmessige faule Dencf vñnd gesuche sie vntersehen / den schuldigen Gehorsam / damit sie Mir vnd meinem Ersafft vorwändt / von sich zu werffen / vñnd nach ihrem gefallen sich selbst semper frey zu machen / Es gebieten ihnen gleich E. Key. May. oder Jch / was man wolle / Daraus ohnschew abzunehmen / wie gar sie dann vmbgehen / sich von Ew. Key. May. so ernst ergangen Mandaten auszuwirken / vñnd andere vñnd zu ihrem sonderbaren / aber sonst ganggefehrlichem Vorthail / mit langwirigkeit sich auffzuhalten / die selbe E. Key. May. Mandata vorsehslich zu eludiren, vorechlich in Wñnd zu schlagen / vñ von wegen müßwilliger einstellung ihrer schuldigen gebüender partition, ihren Vngehorsam vnd halbsstarrigkeit / nur genugsam zu erweisen vñnd an tag zu thun / Inn massen dann mein Rath mehres theils / vñnd fast in allen / mit so vnbeständigen gründen vmbgangen / Wie deßhalb gute beständige deduction geschehen / welche ihre vorgenommene wider Recht billliche Händel nicht iustificiren noch sie von schuldiger partition vñnd gehorsams demwegt entschütten vñnd besreyen mögen.

Vnd es dann nun mehr / wie nechst oben nach einander erzelt / an deme das mein Rath von wegen der Pfarrkirchen S. Wiperti / wie mandirt. nicht vollkömlich restituir. Noch auch Ew. Key. May. ernstest Befehlichen des Regular Klosters halb eingetügen geschehen / Die vnterschiedliche benandte / meine gehorsame Bürger / vñnd Vnterthanen auff dem Lande / wie anbefohlen ihren in vnterschiedlichen fällen abgedrungenen Brpheden nicht relaxirt. noch des abgenöttigten Straffgeldes erstattung gethan / des Landfriedbrüchigen einfalls im Hocheim / Zaberstadt vñnd Lützelstedter gemarckung / mit mir zu keinem abtrag gestanden / Auch denen mit der that in meiner Obrigkeit abgehaubenen Galgen nicht wider auffrichten lassen. Die restitution der Mühlen zu Gispersleben / sampt geklagten zugehörs Schambs / Weidich vñnd anders / Wie auch de facto abgenöttigte Zins / ganz gefehrlich vñnd vorsehslichen / auffhalten meinem Stifte Beatae Mariae. der genandte Korbzins / vñnd die 30. Gñlden vom Rathhause jährlich fallende / noch vorenthalten / etc.

Desgleichen

Des gleichen mein Kloster Nout operis, ihres hochbeschwerlichen erlittenen Schadens halb / in abhaubung vnd verwüstungen ihrer eigenthümblichen Wälder / keine erstattung empfangen / Meine vorgesezte Prediger / dem angehefften Mandat / de non offendendo zu entgegen / noch in der gemachten vnicherheit stecken bleiben / Das vor meint nichtig Matrimonial Gerichte / wie sie schuldig sein / mit abgeschafft / Des angriffs an befreyeten örthern sich zutragender gelegenheit mißbrauchen / Vnd sonst sich auch vnbesüßamer weise vnter stehen / Bey dem Prediger vnnnd andern Klöstern sich einzudringen / vnd ein mituorwaltung zu haben / Vnd dann ferner meines eigenthümblichen Sals Marckts Freyheit vnd Gerechtigkeit / vralten herkommen zu wider / geschwecht / gewalt drauff geübt / dessen man sich noch mehr teglich gewarten mus / vnd daher abtrag zu thun rechts wegen schuldig / Das vermeinte neue Zweyermans Gerichte / zu nachtheil meines weltlichen Gerichts angestellet / noch nie abgeschafft / Vnd der lezt von ihnen vbergebenen punct halben / die geringste entschuldigung oder parition nicht gethan / Darbey denn noch ferner Ew. Key. May. sich allernedigst zu berichten / was derselben Ich zu eingang des 90. Jhars / weiter vnterthenigt klagen müssen / Was nemlich mein Rath an stadt der auferlegten parition, nach insinuirten vnnnd affigirten Mandaten, Ew. Key. May. sich noch ferner vorächtlich vnnnd hochstrefflich gelüsten lassen / In deme nicht allein meiner Clerisey / von wegen etlichen angemutten / aber abgeschlagenen vnherbrachter Dienstbarkeit der Kalkt führen / Alle ihre Zins / Gülder / Rentz vnd gefälle / so wol an Frucht als an Geldt de facto beschlagen / vnd theils vberhandtieren lassen / Sondern auch Mir vnnnd meinen Geistlichen vnd Weltlichen Beampten vnd Dienern / zu sonderm hohn / spott / schimpff vnnnd verkleinerung auff vngezweiffelter Freyheit vnnnd immunitet meines Klosters auff S. Peters Berg / welches sie auch hin vnd wider mit Schlegeln de facto also verbauet / das ohne ihr wissen / kein zu oder abfahre wil gestattet werden / Ein besonder Haus / wie auch noch eins an die Brücken / bey dem iuristen Collegio, fast in mitte meiner vnd meines Erbstifts Freyheit ohn fern von meinem Erzbischhofflichen Hoff / in aller geschwinden Eyll / mit der That auffgerichtet / dardurch sie vnter stehen die Meinen zu beschließen / vnnnd nach ihrem Muth mit ihnen zu handeln / vnnnd eben die jenigen darein zu setzen / die zu allem vbel vnnnd andern mehr argen / das darans erfolgen kan / vrsachen geben können / Wie dann auff gleiche meinung sie meins Stifts S. Seueri Haus / zum Helmen genandt / de facto occupirt / vnd einen ihren Stadtknecht zum Auskundschafter hienein gesetzt.

Als ist an Ew. Key. May. mein aller vnterthenigt bitten / sie geruhen aus oberzehlten warhafften vnd beständigen vrsachen / ihren Key. ernstlichen ergangenen poenall Mandaten / auff diesem so greifflichen mutwilligen Vngehorsam / meines Raths zu Erffurde / in Keyserlichem ernst vnd eyffer / der heilsamen Gerechtigkeit / zu schäzen vnd schirmen anhangen / vnd ist bemelten meinen Rath zu allem vberfluß / noch einsten ein namhaffte kurze zeit zur schuldigen parition aller oberzehlten puncten / die Ew. Key. May. aller vnterthenigt geklagt worden / sub euentuali declaratione poenae ansehen / vnd mit allem ernst gebieten / Vnd im Fall nicht erfolgenden oder docirten genugsamen parition / die begerte declaration wirklich / vnd in effectu erfolgen lassen.

Des gleichen auch des Regular Klosters / vnnnd etlicher folgenden puncten halb / vnd sonderlich was ich zu lezt / denen Mir vnd meiner Geistlichen immunitet vnd Freyheit ganz vnleidlichem de facto, auff erbaweten / vnnnd dem Stifte S. Seueri vberwupirten Debausung vnterthenigt geklagt worden / inn gedachtem ergangenem poenall Mandat

Mandat nicht begriffen/ das Ew. Key. May. abermals tragenden hohen Ampts halb
 allergnedigst geruhen wolten/ weil ja diese gelegenheiten mit gleicher newer verbottener
 thandlung angesponnen worden/ vnd eben so vnleichtlich als die vorigen seind/ viel ge-
 dachtem meinem Rath gleicher gestalt vnter namhaffter poen gebieten / innerhalb be-
 stimmter zeit/ schuldiger restitution, Fahr vnd wandel/ relaxirung/ abschaffung/ vnd der-
 gleichen respective zu thun/ vnd Ew. Key. May. deswegen genugsam vrkund ihrer pa-
 rition verlegen / vnd hierinnen allenthalb Rechts vnd billigkeit wegen/ ferner gebeten
 werden mag.

Daran erzeigen Ew. Key. May. ein loblich Key. werck der heilsamen lustirten,
 Vnd ich wolte es Ew. Key. May. zu erzeigung meines vnterthenigen Gehorsams
 nicht vorhalten. Datum den 11. Maij, Anno 1591.

Am die Röm. Key. May. etc.

S. Martin Patron von Eff. fol. 22.
Die Pflanz der Uepp. Pfl. ist in fol. 23.
vom Paul Baum in der Pflanz. fol. 45.

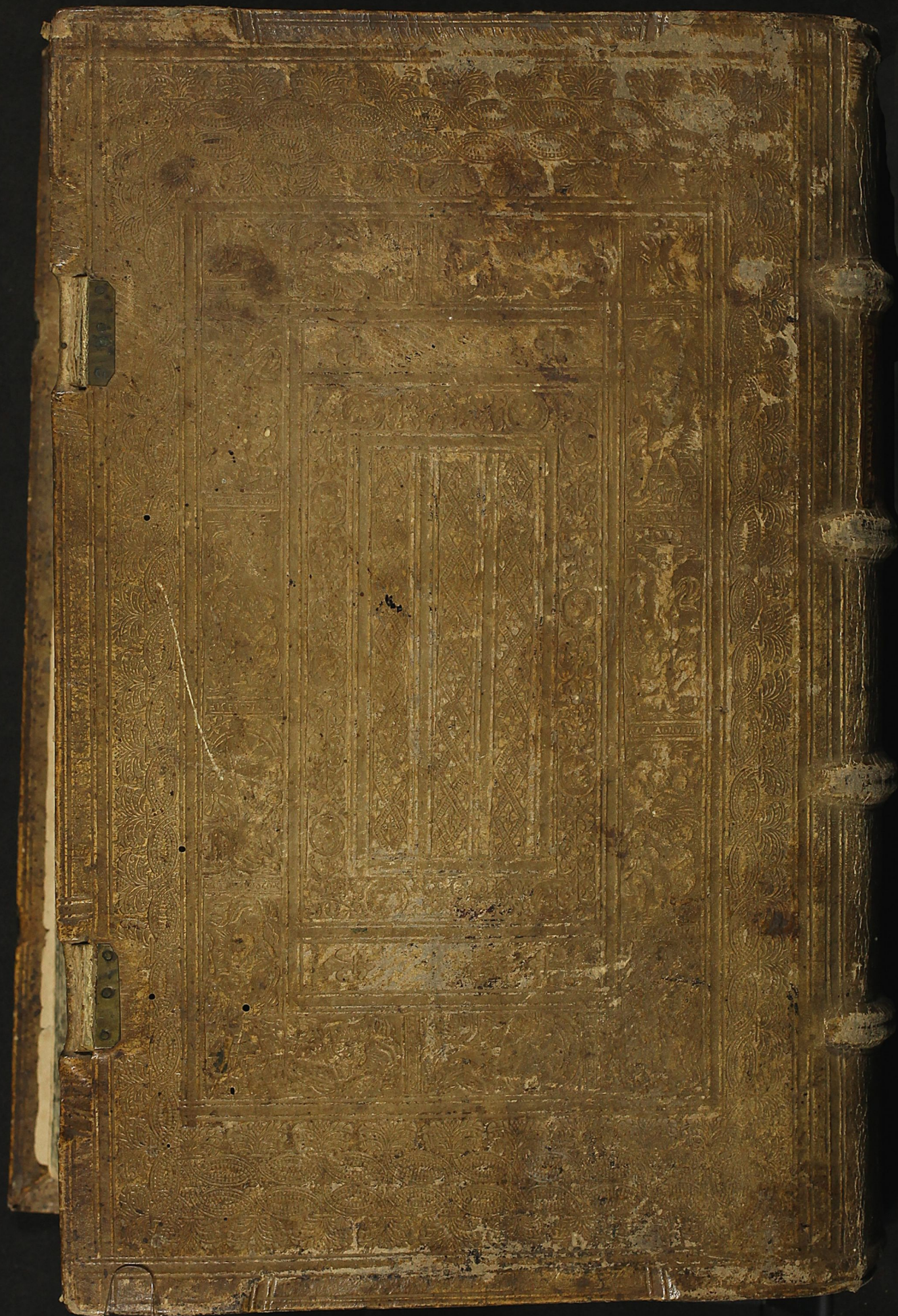
AB 177696



TA-OL

1079





An Röm. Key. Maye. etc.

P.P. **A**ller gnedigster Reiser

und Herr / Was auff E. Key. Maye. den 28. Tag Augusti vorschienen 89. Jars/ gegen meinen Rath / meiner Stadt Erffurde/ erkandt/ vnd jnen den 30. Octobris hernach inlinviret Keyserlich poenal Mandat de restituendo et non offendendo, &c. Ist gedachter mein Rath / vnterm Dato des 17.

Februaris/ nechst abgewichenen 90. Jars/ E. Key. May. vor ein vormeynten weitleuffigen/ vnd ganz vnbeständigen Bericht/ an statt jrer schuldigen parition. zu der Reichs Hof Cansley vbersendet/ Habe ich den 15. Septembris hernacher empfangen/ Alles seines Innhalts/ Vnd dabey E. Key. May. allergnedigst begeren vnd Befchlich/ mein ablehnung/ erklerung vnd Notdurfft darauff hinwider zuuerfassen/ vnd der selben in vn-erthenigkeit zu kommen zu lassen/ gehorsamlich vernommen.

W Nun wol solchem E. Key. May. Allergnedigsten Befehl/ also bald nach einantwortung desselben/ der Schuldigkeit gemeh / mir nicht allein nach zusehen gebüren wollen / Sondern mein/ vnd meines Ershiffis Notdurfft/ vor sich selbst zum höchsten erfodert.

W Eil aber jedoch/ eben der zeit mir solcher vermeinter Bericht einkommen/ Ich die Meinen / welche dieser Sachen wissenschaft tragen / also bald anderer Ehehafften vrsachen halber/ bey der hand nicht haben können / Vnd da sie dis Werck vor die Hand genommen / vnnötige weitleuffigkeit / von obgemelten meinem Rath/ gemacht befunden/ vnd derwegen zu ersehung desselben mehrer zeit erfodert. So bitte E. Key. May. Ich vnterthenigstes fleisses/ eines solchen verzugs halb / mich allergnedigst entschuldige zu halten.

W Ann sich denn in nachsehung/ gedachts meines Raths eingeben/ vermeinten weitleuffigen Berichts/ ausdrücklich vnd lauter befinden thut / das sie alleinzig damit vmbgehen / wie sie berurt E. Key. May. ergangen rechtmessig vnd billich poenal Mandat / mit geferbtem schein / vermischung vnd verdunckelung der Sachen beschaffenheit/ auch vnersündlichen vnd beständigen persuasionen eludiren, vnd verrechtlich in wind schlagen mögen / Inn deme sie dann / vnd ire Tichter / sich nicht schewen / E. Key. May. selbst Hohen vnd Reputation, hierzu nach irem gefallen zu mißbrauchen / vnd dann sonst allerhand vnnötige/ vnd anhero nicht gehörige Handel/ mit einziehen vnd vnterspielen / Zu dem Ende/ durch solch zusammen getragene Chaos confusum zu vnderstehen / E. Key. May. ihrem vermeinen nach zu bewegen / die Sachen ihrer geübten thätigkeiten vnd Landfriedbrüchigen handlungen/ die bey jnen zu keinem Ende lauffen/ abzuwenden / vnd an andere orth vermeintlich zu vorweisen/ damit die Sache auff die lange Banck / ihrenthalb gespielet/ vnd sie/ wie bishero/ also auch förder vnd in mittels/ Inn massen bey meines Vorfahren Erzbischoff Albrechten Cardinal zeten/ angefangener / Vnd bey beyden/ auch meinen nechsten Vorfahren / Erzbischoff Sebastian / vnd Erzbischoff Danielis / allen lobseliger gedechtnis / fast in die sechsig Jar continuirten vnd gewehrten Rechtfertigung geschehen/ ihr Mütlein genugsam an mir

